

Amtsblatt der Europäischen Union

L 69



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

4. März 2022

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge** 1

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/363 der Kommission vom 24. Januar 2022 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zulässig ist** ⁽¹⁾ 40
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/364 der Kommission vom 3. März 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist** ⁽¹⁾ 45
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/365 der Kommission vom 3. März 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽¹⁾ 60

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/366 des Rates vom 3. März 2022 über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte** 105
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 der Kommission vom 2. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 1200) ⁽¹⁾** 107
- ★ **Beschluss (EU) 2022/368 der Europäischen Zentralbank vom 18. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2218 zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts (EZB/2022/6)** 117

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **Beschluss Nr. 72/2020 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 8. Februar 2022 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/369]** 123
- ★ **Beschluss Nr. 73/2021 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 8. Februar 2022 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/370]** 125
- ★ **Beschluss NR. 74/2021 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 8. Februar 2022 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte [2022/371]** 127
- ★ **Beschluss Nr. 75/2021 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 8. Februar 2022 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/372]** 129
- ★ **Beschluss Nr. 76/2021 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 8. Februar 2022 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/373]** 131
- ★ **Beschluss Nr. 77/2022 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 8. Februar 2022 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/374]** 133

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2022/362 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Februar 2022

zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Erreichung des von der Kommission in ihrem Weißbuch vom 28. März 2011 mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ vorgegebenen Ziels, nämlich den Übergang zur vollen Anwendung des Verursacherprinzips („der Verursacher zahlt“) und des Nutzerprinzips („der Nutzer zahlt“) zu vollziehen, um Einnahmen zu erzielen und die Finanzierung künftiger Verkehrsinvestitionen zu sichern, sind nur schleppend Fortschritte gemacht worden, und es bestehen nach wie vor Unstimmigkeiten bei der Erhebung von Straßeninfrastrukturgebühren in der Union.
- (2) In diesem Weißbuch spricht sich die Kommission für die „vollständige und obligatorische Internalisierung externer Kosten (u. a. für Lärm, lokale Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung zusätzlich zur verbindlichen Abgabe zur Deckung von Verschleißkosten) im Straßen- und Schienenverkehr“ aus.
- (3) Der Güter- und Personenkraftverkehr ist ein Faktor, der zum Ausstoß von Schadstoffen in die Atmosphäre beiträgt. Zu den Schadstoffen, die sehr schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben und eine Verschlechterung der Luftqualität in der Union bewirken, gehören PM_{2,5}, NO₂ und O₃. Nach Schätzungen der Europäischen Umweltagentur aus dem Jahr 2020 waren diese drei Schadstoffe in der Union im Jahr 2018 für 379 000, 54 000 bzw. 19 400 vorzeitige Todesfälle durch längere Exposition verantwortlich.
- (4) Allein der vom Straßenverkehr verursachte Lärm ist der Weltgesundheitsorganisation zufolge in Europa nach der Luftverschmutzung der zweitschädlichste Umweltstressor. Mindestens 9 000 vorzeitige Todesfälle jährlich sind auf durch Verkehrslärm verursachte Herzerkrankungen zurückzuführen.

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 188.

⁽²⁾ ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 66.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 9. November 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

- (5) Gemäß dem Bericht der Europäischen Umweltagentur aus dem Jahr 2020 über die Luftqualität in Europa war der Straßenverkehr 2018 der Sektor mit den höchsten NO_x-Emissionen und der zweitgrößte Emittent von Rußpartikeln.
- (6) In ihrer Mitteilung vom 20. Juli 2016 mit dem Titel „Eine europäische Strategie für emissionsarme Mobilität“ kündigte die Kommission an, dass sie Änderungen an der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vorschlagen werde, um auch eine nach dem CO₂-Ausstoß gestaffelte Kostenanlastung zu ermöglichen und einige der Grundsätze dieser Richtlinie auf Kraftomnibusse sowie auf Personenkraftwagen und leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge auszuweiten.
- (7) In Anbetracht der für die Flottenerneuerung benötigten Zeitspanne und der Tatsache, dass der Straßenverkehrssektor zu den Klima- und Energiezielen der Union für 2030 und darüber hinaus beitragen muss, wurden durch die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) als Zielwerte für die Senkung der CO₂-Emissionen von neuen schweren Nutzfahrzeugen gegenüber einem festgelegten Durchschnittswert der CO₂-Emissionen 15 % für 2025 und 30 % für 2030 festgelegt.
- (8) Zur Verwirklichung eines Kraftverkehrsbinnenmarkts unter lauterer Wettbewerbsbedingungen sollten die Bestimmungen einheitlich angewendet werden. Eines der Hauptziele dieser Richtlinie ist es, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Verkehrsteilnehmern zu beseitigen.
- (9) Ungeachtet der Bedeutung des Straßenverkehrssektors haben alle schweren Nutzfahrzeuge erhebliche Auswirkungen auf die Straßeninfrastruktur und tragen zur Luftverschmutzung bei. Leichte Nutzfahrzeuge sind trotz ihrer ökonomischen und sozialen Bedeutung bei Schadstoffemissionen und Staus für die meisten negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf Umwelt und Gesellschaft verantwortlich. Im Interesse der Gleichbehandlung und eines fairen Wettbewerbs sollte dafür gesorgt werden, dass Fahrzeuge, die von dem durch die Richtlinie 1999/62/EG geschaffenen Rahmen im Hinblick auf Maut- und Benutzungsgebühren bislang nicht erfasst werden, nun auch in diesen Rahmen einbezogen werden. Der Anwendungsbereich jener Richtlinie sollte daher auch auf andere als die zur Güterbeförderung bestimmten schweren Nutzfahrzeuge sowie auf leichte Nutzfahrzeuge und Personenkraftwagen ausgeweitet werden.
- (10) Um zu verhindern, dass Verkehrsteilnehmer auf mautfreie Straßen ausweichen, was für die Straßenverkehrssicherheit und die optimale Nutzung des Straßennetzes ernste Folgen haben könnte, sollten die Mitgliedstaaten auf allen Abschnitten ihres Autobahnnetzes Mautgebühren erheben können.
- (11) Um eine einheitliche und harmonisierte Anwendung des Infrastrukturgebühhensystems in der gesamten Union und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kosten im Rahmen der unterschiedlichen Mautsysteme auf vergleichbare Weise berechnet werden. Da bestehende Konzessionsverträge andere als die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Regelungen beinhalten können, sollten die Mitgliedstaaten bestehende Konzessionsverträge von bestimmten Verpflichtungen nach dieser Richtlinie befreien können, bis die betreffenden Verträge wesentlich geändert wurden, um die finanzielle Tragfähigkeit dieser Verträge zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können sich auch dafür entscheiden, bestehende Konzessionsverträge mit Änderungen des Rechtsrahmens der Union oder der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen oder zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Gebühr für CO₂-emissionsbedingte und luftverschmutzungsbedingte externe Kosten zu erheben und/oder Ermäßigungen im Zusammenhang mit diesen Emissionen zu gewähren, wenn Konzessionsgebühren nicht gemäß dieser Richtlinie differenziert werden.
- (12) Zeitabhängige Benutzungsgebühren können die tatsächlich durch Straßenbenutzung verursachten Kosten naturgemäß nicht genau widerspiegeln und bieten aus ähnlichen Gründen auch keine wirksamen Anreize für sauberere und effizientere Verkehrsabläufe oder Staureduzierung. Damit künftige Straßengebühren von den Verkehrsteilnehmern akzeptiert werden, sollte den Mitgliedstaaten aber dennoch gestattet werden, geeignete Gebührenerhebungssysteme als Teil eines umfangreicheren Pakets von Mobilitätsdiensten einzuführen. Solche Systeme sollten eine faire Verteilung der Infrastrukturkosten gewährleisten und dem Verursacherprinzip entsprechen. Mitgliedstaaten, die solche Systeme einführen, sollten sicherstellen, dass dabei die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) eingehalten werden. Da schwere Nutzfahrzeuge erhebliche Auswirkungen auf die Straßeninfrastruktur haben und zur Luftverschmutzung beitragen, sollten akkurate Gebührensyste in erster Linie auf diese Nutzfahrzeuge ausgerichtet sein. Damit Anreize für umweltfreundlichere und effizientere Transportvorgänge mit diesen Fahrzeugen gesetzt werden, sollten insbesondere im transeuropäischen Kernverkehrsnetz zeitabhängige Benutzungsgebühren grundsätzlich schrittweise abgeschafft werden, da dieses Netz die strategisch wichtigsten Knotenpunkte und Verbindungen des transeuropäischen Verkehrsnetzes umfasst.

(*) Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).

(**) Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

(*) Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45).

In Anbetracht der historisch bedingten Umstände sowie unter Berücksichtigung der Herausforderungen und des erheblichen Verwaltungsaufwands, die mit der Einführung von Mautgebühren einhergehen würden, sollte den Mitgliedstaaten ein ausreichend bemessener Übergangszeitraum gewährt werden, in dem sie zeitabhängige Benutzungsgebühren einführen oder beibehalten können. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums sollten die Mitgliedstaaten nur in hinreichend begründeten Fällen die Möglichkeit haben, auf Abschnitten ihres transeuropäischen Kernverkehrsnetzes vollständig zeitabhängige Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge zu erheben. Solche hinreichend begründeten Fälle sollten auf jene Fälle beschränkt sein, in denen die Erhebung einer Maut auf schwere Nutzfahrzeuge — beispielsweise aufgrund der begrenzten Länge der betreffenden Straßenabschnitte oder der relativ geringen Bevölkerungsdichte oder des relativ geringen Verkehrsaufkommens — im Vergleich zu den erwarteten Einnahmen oder Vorteilen mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungs-, Investitions- und Betriebskosten verbunden wäre, oder in denen die Erhebung einer Maut zu einer Verkehrsverlagerung mit negativen Folgen für die Straßenverkehrssicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung führen würde. Diese Möglichkeit für Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen ist aus zentralen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, z. B. damit der schwierigen Lage und der Abgeschiedenheit von Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte, mangelnder Verkehrssicherheit oder schlechter medizinischer Versorgung Rechnung getragen werden kann. Außerdem sollte die Erhebung zeitabhängiger Benutzungsgebühren in diesen hinreichend begründeten Fällen an die Einhaltung von Verfahrensvorschriften gebunden sein: die Verpflichtung zur Bewertung der Notwendigkeit eines solchen Systems und die Verpflichtung, der Kommission dessen Anwendung mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte eine Begründung enthalten, in der die besonderen Umstände dargelegt werden, die bei den Abschnitten des transeuropäischen Verkehrsnetzes vorliegen, für die zeitabhängige Benutzungsgebühren erhoben werden.

- (13) Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie in ihrem transeuropäischen Verkehrskernnetz oder auf einen Abschnitt davon Mautgebühren erheben, sollten für alle schweren Nutzfahrzeuge oder für bestimmte Typen schwerer Nutzfahrzeuge ein kombiniertes Gebührensystem einführen können. Diese Option sollte jedoch nur dann bestehen, wenn es sich um die Fortsetzung und Ergänzung eines Mautsystems im transeuropäischen Verkehrskernnetz handelt, in dem sich die strategisch wichtigsten Knotenpunkte und Verbindungen des transeuropäischen Verkehrsnetzes befinden, oder auf einem Abschnitt davon. Dieses System würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Anwendung des Nutzerprinzips und des Verursacherprinzips über das mautpflichtige Netz hinaus anzuwenden und auszuweiten, indem auf nicht mautpflichtigen Abschnitten des transeuropäischen Verkehrskernnetzes oder für bestimmte Arten schwerer Nutzfahrzeuge, die beispielsweise unter eine bestimmte Tonnage fallen und nicht mautpflichtig sind, Benutzungsgebühren erhoben werden. Das kombinierte Gebührensystem würde den Mitgliedstaaten somit insbesondere dort, wo es kein Gebührensystem gibt und Mautgebühren keine wirtschaftlich tragbare oder sozial vertretbare Option darstellen, helfen, weitere Fortschritte zu erzielen und einen umweltfreundlicheren Straßenverkehr zu gewährleisten. Außerdem sollte der Höchstbetrag dieser Benutzungsgebühren sowohl nach der Euro-Emissionsklasse als auch nach der CO₂-Emissionsklasse des Fahrzeugs differenziert werden, um den Grundsätzen der nachhaltigen Mobilität uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Ausgehend von diesen Ausführungen ist unbestreitbar, dass die Anwendung eines solchen Systems, bei dem Zeitabhängigkeit und Entfernungsabhängigkeit kombiniert werden, viele Vorteile mit sich bringen würde; deshalb sollte es möglich sein, dieses System auch nach Ablauf des Übergangszeitraums für vollständig zeitabhängige Systeme anzuwenden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten, wenn auf Lastkraftwagen Straßenbenutzungsgebühren erhoben werden, Maut- oder Benutzungsgebühren auf alle Lastkraftwagen erheben.
- (14) Bei der Stärkung des Nutzer- und des Verursacherprinzips sollten bestimmte Merkmale der Mitgliedstaaten oder ihrer Systeme zur Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren berücksichtigt werden. So sollte es beispielsweise bei besonders dünn besiedelten Gebieten oder bei einem besonders großen Straßennetz, auf das Maut- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, möglich sein, für bestimmte Straßenabschnitte Ausnahmen vorzusehen.
- (15) Einige Mitgliedstaaten haben große mautpflichtige Straßennetze, die weitaus mehr Autobahnen und Straßen als die des transeuropäischen Verkehrsnetzes umfassen. Auf alle Lastkraftwagen Maut- oder Benutzungsgebühren zu erheben, würde daher insbesondere für kleine und mittlere Handwerksbetriebe (wovon viele in erster Linie Bauleistungen und in der Regel keine Verkehrsdienstleistungen erbringen), zu wesentlich umfangreicheren Belastungen führen. Diese wiederum würden — zum Beispiel im Bausektor — zu höheren Preisen führen. Preissteigerungen könnten bedeuten, dass insbesondere künftige Investitionen wie die energetische Sanierung von Häusern und Wohnungen sowie die Modernisierung der Gebäudetechnik verschoben oder sogar gestrichen werden. Außerdem legen Handwerksbetriebe mit Fahrzeugen mitunter, größere Entfernungen zurück, um ihre Dienstleistungen zu erbringen, und diese Fahrten können nicht ohne Weiteres mit anderen Verkehrsträgern durchgeführt werden. Unternehmen aus ländlichen Gebieten, die aufgrund der geringeren Bevölkerungsdichte und schwächeren Nachfrage in diesen Regionen darauf angewiesen sind, ihre Dienste und Bauleistungen in Ballungsgebieten erbringen zu können, befinden sich zudem gegenüber Unternehmen, die in Großstädten oder am Stadtrand tätig sind, in einer ungünstigeren Wettbewerbssituation. Daher sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Befreiungen von der Gebührenerhebung vorzusehen, etwa für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern benutzt werden.
- (16) Für Menschen mit Behinderungen kann es wichtig sein, statt unwegsamer lokaler Straßen gebührenpflichtige Straßen wie Autobahnen, Tunnel oder Brücken nutzen zu können. Damit sie gebührenpflichtige Straßen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand nutzen können, sollten die Mitgliedstaaten Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Maut- oder Benutzungsgebühr befreien dürfen.

- (17) Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, bei der Anwendung von Systemen zur Erhebung von Gebühren für Straßeninfrastrukturen für Personenkraftwagen sozioökonomischen Faktoren Rechnung zu tragen. Um beispielsweise eine übermäßige Belastung von Häufignutzern zu vermeiden, könnte die Höhe der Gebühren für Personenkraftwagen angepasst werden.
- (18) Es ist besonders wichtig, dass die Mitgliedstaaten ein gerechtes Gebührenerhebungssystem einführen, mit dem insbesondere Nutzer von Privatfahrzeugen, die aufgrund ihres Wohnorts in einem ländlichen oder schwer erreichbaren oder abgelegenen Gebiet häufiger gebührenpflichtige Straßen benutzen müssen, nicht benachteiligt werden.
- (19) Wie im Fall schwerer Nutzfahrzeuge muss auch bei Einführung zeitabhängiger Gebühren für leichte Nutzfahrzeuge sichergestellt werden, dass die Gebühren verhältnismäßig sind, und zwar auch für Nutzungszeiträume, die kürzer als ein Jahr sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Nutzungsmuster leichter und schwerer Nutzfahrzeuge unterscheiden. Die Berechnung verhältnismäßiger zeitabhängiger Gebühren könnte anhand vorhandener Daten zu Bewegungsmustern erfolgen.
- (20) Gemäß der Richtlinie 1999/62/EG kann eine Gebühr für externe Kosten erhoben werden, deren Höhe sich an den sozialen Grenzkosten der Nutzung des betreffenden Fahrzeugs orientiert. Das ist erwiesenermaßen die fairste und effizienteste Methode zur Berücksichtigung der von schweren Nutzfahrzeugen durch Luftverschmutzung und Lärmbelastung verursachten negativen ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen und würde eine faire Beteiligung schwerer Nutzfahrzeuge an der Erfüllung der Luftqualitätsstandards für Europa gemäß der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (7) sowie geltender Grenzwerte oder Zielvorgaben für die Lärmbelastung sicherstellen. Der Erhebung derartiger Gebühren sollte also der Weg geebnet werden. Die Erhebung von Gebühren für externe Kosten sollte systematischer erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten bei schweren Nutzfahrzeugen in infrastrukturegebührenpflichtigen Netzen zumindest für die Luftverschmutzung die Gebührenerhebung für externe Kosten anwenden, um zur vollständigen Anwendung des Verursacherprinzips zu gelangen.
- (21) Dabei sollten die höchsten gewogenen durchschnittlichen Gebühren für externe Kosten durch unmittelbar anwendbare Bezugswerte ersetzt werden, die anhand der Inflation, des wissenschaftlichen Fortschritts im Bereich der Schätzung von externen Kosten des Straßenverkehrs und der Entwicklung der Flottenzusammensetzung aktualisiert werden.
- (22) Die Differenzierung der Infrastrukturgebühren nach der Euro-Emissionsklasse hat dazu beigetragen, dass sauberere Fahrzeuge eingesetzt werden. Mit der Flottenerneuerung dürfte diese Art der Gebührendifferenzierung im außerstädtischen Straßennetz mittelfristig an Wirksamkeit verlieren. Die Mitgliedstaaten sollten die Gebührendifferenzierung auf dieser Grundlage also einstellen dürfen.
- (23) Da der Anteil der CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge steigt, sollte gleichzeitig eine Differenzierung von Infrastrukturgebühren und Benutzungsgebühren nach der CO₂-Emissionsklasse eingeführt werden, die Verbesserungen in diesem Bereich ermöglicht. Bei gemeinsamen Benutzungsgebührensyste men, die zu einer weiteren Harmonisierung beitragen können, gestaltet sich die Umsetzung der Differenzierung vor allem aufgrund der Bedingungen, die solche gemeinsamen Systeme erfüllen müssen, schwieriger. Da die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Einigung bei der Verteilung der Einnahmen aus der Benutzungsgebühr, erzielen sowie internationale Vereinbarungen ändern müssen, während die Höhe der Gebühr durch die Bestimmungen dieser Richtlinie begrenzt ist, ist es gerechtfertigt, für die Umsetzung der Differenzierung auf der Grundlage der CO₂-Emissionen in einem solchen besonderen Fall mehr Zeit einzuräumen. In jedem Fall sollte so differenziert werden, dass es den Festlegungen der Verordnung (EU) 2019/1242 entspricht.
- (24) Solange es für die Regelung der CO₂-Emissionen keine geeigneteren Instrumente gibt, beispielsweise eine harmonisierte Kraftstoffbesteuerung mit CO₂-Komponente oder ein Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr, sollten die Mitgliedstaaten auch Gebühren für externe Kosten erheben dürfen, die die Kosten von CO₂-Emissionen widerspiegeln. Soweit das aufgrund wissenschaftlicher Nachweise gerechtfertigt ist, sollten die Mitgliedstaaten Gebühren für externe Kosten für CO₂-Emissionen erheben können, die über den in dieser Richtlinie festgelegten Bezugswerten liegen.
- (25) Um die Entwicklung hin zu einer saubereren Flotte schwerer Nutzfahrzeuge zu fördern, sollte die Verpflichtung zur Differenzierung der Infrastrukturgebühren und der Benutzungsgebühren aufgrund der CO₂-Emissionen bestehen, es sei denn, es werden Gebühren für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten erhoben.

(7) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

- (26) Um die Fahrzeuge mit der besten Leistung zu honorieren, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die höchsten Gebührensenkungen auf Fahrzeuge ohne Auspuffemissionen anzuwenden. Um weitere Anreize für die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten diese Fahrzeuge vorübergehend von Straßenbenutzungsgebühren befreien dürfen. Aus demselben Grund, und damit sichergestellt ist, dass der Anteil der Fahrzeuge, die von einer Mautermäßigung profitieren, im Laufe der Jahre stabil bleibt, sodass für die Mitgliedstaaten bei den Mautentnahmen langfristige Planungssicherheit garantiert ist, sollten neue Fahrzeuge anhand ihrer Leistung gegenüber der in der Verordnung (EU) 2019/1242 festgelegten linearen Emissionsreduktionskurve zwischen 2021 und 2030 in CO₂-Emissionsklassen eingestuft werden.
- (27) Um die Wirksamkeit und die Kohärenz der Differenzierung der CO₂-emissionsabhängigen Gebühren und der Gebühren für CO₂-bedingte externe Kosten zu gewährleisten, die beide die Einführung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge fördern sollen, und um sicherzustellen, dass die Richtlinie 1999/62/EG im Einklang mit anderen, möglicherweise in Zukunft angenommenen für den Straßenverkehr geltenden Instrumenten der CO₂-Bepreisung umgesetzt wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit und Notwendigkeit dieser Gebühren rechtzeitig bewerten. Ausgehend von dieser Bewertung sollte die Kommission gegebenenfalls eine Änderung der Bestimmungen über die Differenzierung der CO₂-emissionsabhängigen Gebühren und der Gebühren für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten vorschlagen, um eine doppelte Gebührenbelastung durch unterschiedliche Instrumente zur CO₂-Bepreisung zu vermeiden. Während die künftige Maßnahme Rechtssicherheit und eine kohärente Anwendung der verschiedenen Vorschriften gewährleisten sollte, sollte in der vorliegenden Richtlinie präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten nach dem Geltungsbeginn eines anderen für den Straßenverkehr geltenden Instruments zur CO₂-Bepreisung, das auf Unionsebene möglicherweise erlassen wird, z. B. auf der Grundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, des Beschlusses (EU) 2015/1814 und der Verordnung (EU) 2015/757 [2021/0211 (COD)], nicht mehr verpflichtet sein sollten, das in dieser Richtlinie vorgesehene System zur CO₂-Differenzierung anzuwenden. Sollte zwischenzeitlich ein anderes für den Straßenverkehr geltendes Instrument zur CO₂-Bepreisung angenommen werden, so sollte die Höhe der Gebühren für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten darauf beschränkt werden, was zur Internalisierung dieser externen Kosten erforderlich ist, und die Kommission sollte ermächtigt werden, die in Anhang IIIc festgelegten Bezugswerte im Wege eines delegierten Rechtsakts anzupassen.
- (28) Um das Automobilerbe der Union zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Fahrzeuge von historischem Interesse einer gesonderten Kategorie zuzuordnen, sodass die gemäß der vorliegenden Richtlinie erhobenen Gebühren angepasst werden können.
- (29) Derzeit sind in der Verordnung (EU) 2019/1242 für Gruppen schwerer Nutzfahrzeuge, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der genannten Verordnung fallen, keine Emissionsreduktionskurven festgelegt. In Anbetracht von Artikel 15 der genannten Verordnung ist es möglich, dass jene Verordnung künftig geändert wird und dass Emissionsreduktionskurven für solche Fahrzeuggruppen festgelegt werden. Wenn eine solche Änderung erlassen wird, sollte die Differenzierung von Infrastrukturgebühren und Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge gemäß den CO₂-Emissionsklassen 2 und 3 auch für diese Fahrzeuggruppen gelten. Wird keine derartige Änderung erlassen, so sollte die Differenzierung bei diesen Fahrzeuggruppen nur für die CO₂-Emissionsklassen 1, 4 und 5 erfolgen.
- (30) Im Fall einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2019/1242 auf weitere schwere Nutzfahrzeuge sollte die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für die Änderung der Richtlinie 1999/62/EG dahingehend zu unterbreiten, dass die CO₂-Emissionsklassen 2 und 3 gemäß den Grundsätzen, die nach der Verordnung (EU) 2019/1242 derzeit für die CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge gelten, für alle schweren Nutzfahrzeuge eingeführt werden.
- (31) Die vorliegende Richtlinie sollte die Reduzierung der CO₂-Emissionen vorantreiben, indem technische Verbesserungen an Lastkraftwagenkombinationen und ihren Anhängern und Sattel-Anhängern vorgenommen werden. Daher ist in dieser Richtlinie eine Minderung der Straßenbenutzungsgebühren für Lastkraftwagen mit niedrigen CO₂-Emissionen vorgesehen. Sobald rechtlich zertifizierte Werte für die Auswirkungen von Anhängern und Sattelanhängern auf die CO₂-Emissionen von Lastkraftwagenkombinationen vorliegen, sollte die Kommission im Interesse der uneingeschränkten rechtlichen Kohärenz gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten, damit diese zertifizierten Werte berücksichtigt werden, wenn die in der Richtlinie 1999/62/EG vorgesehene Reduzierung der Straßenbenutzungsgebühren festgelegt wird.
- (32) Damit weiterhin der Anreiz für eine Flottenerneuerung besteht und eine Verzerrung des Gebrauchtmrktes für schwere Nutzfahrzeuge verhindert wird, sollte die Einstufung von Fahrzeugen der CO₂-Emissionsklassen 2 und 3 nach der Erstzulassung alle sechs Jahre überprüft werden. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte die Gültigkeit der vor dem Zeitpunkt der Reklassifizierung geltenden Benutzungsgebühren davon unberührt bleiben.

- (33) Was das Inkrafttreten der Reklassifizierung in den Benutzungsgebührensyste­men betrifft, so hängt die Wahl eines geeigneten Modells von konkreten Überlegungen zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und den Auswirkungen dieser Reklassifizierung auf die Einnahmen ab. Daher sollte die Entscheidung über die Umsetzung einer Reklassifizierung in den Benutzungsgebührensyste­men den Mitgliedstaaten (oder — im Falle gemeinsamer Systeme — den Gruppen betroffener Mitgliedstaaten) überlassen bleiben.
- (34) Um eine kohärente Anwendung der Mautdifferenzierung nach CO₂-Emissionen zu gewährleisten, muss die Richtlinie 1999/37/EG des Rates ⁽⁸⁾ dahingehend geändert werden, dass die spezifischen CO₂-Emissionen eines schweren Nutzfahrzeugs in seine Zulassungsbescheinigung einzutragen sind, falls sie in seiner Übereinstimmungsbescheinigung angegeben sind. Wird die Verordnung (EU) 2019/1242 auf eine Weise geändert, die sich auf die Berücksichtigung der mit kohlenstoffarmem Kraftstoff verbundenen CO₂-Emissionen auswirkt, könnte es angebracht sein, dass die Kommission prüft, ob für mehr Kohärenz zwischen der vorliegenden Richtlinie und diesen Änderungen gesorgt werden muss. Es ist wichtig, sicherzustellen, dass Bordgeräte, die als Teil eines Mautdienstes verwendet werden, die Daten zu den CO₂-Emissionen und der CO₂-Emissionsklasse des schweren Nutzfahrzeugs enthalten, und dass diese Daten für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/520 verfügbar sind.
- (35) Leichte Nutzfahrzeuge verursachen zwei Drittel der negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt und die Gesundheit. Daher ist es wichtig, durch Differenzierung der Straßenbenutzungsgebühren nach den spezifischen CO₂-Emissionen der Fahrzeuge und ihren Schadstoffemissionen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission ⁽⁹⁾ und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ bestimmt wurden, Anreize für den Einsatz besonders sauberer und kraftstoffeffizienter Fahrzeuge zu schaffen. Um den Einsatz der saubersten und effizientesten Fahrzeuge zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf diese Fahrzeuge deutlich ermäßigte Maut- und Straßenbenutzungsgebühren zu erheben. Die Mitgliedstaaten sollten die durch Umrüstung auf alternative Kraftstoffe verbesserte Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs berücksichtigen dürfen. Dabei sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Kraftstoffe auszunehmen, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (indirect land-use change, ILUC) erzeugt wurden, für die eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist. Im Rahmen von Dauerabonnements oder anderen vom Mautsystembetreiber autorisierten Mechanismen sollten Nutzer Vorteile daraus ziehen können, dass Maut- oder Benutzungsgebühren entsprechend der nach der Umrüstung verbesserten Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs differenziert werden.
- (36) Damit für die Entwicklung und Nutzung emissionsfreier leichter Nutzfahrzeuge keine Nachteile aufgrund des zusätzlichen Gewichts der emissionsfreien Antriebstechnik entstehen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf solche Fahrzeuge ermäßigte Sätze oder Befreiungen anzuwenden.
- (37) Staus im Straßenverkehr, zu denen alle Kraftfahrzeuge in unterschiedlichem Maße beitragen, verursachen Kosten in Höhe von ungefähr 1 % des Bruttoinlandsprodukts. Ein beträchtlicher Teil dieser Kosten entfällt auf Staus im außerstädtischen Verkehr. Deshalb sollte es gestattet sein, eine besondere Staugebühr zu erheben, sofern sie gleichermaßen für schwere und leichte Fahrzeugkategorien gilt. Da kollektive Verkehrsmittel, das heißt Kleinbusse und Kraftomnibusse, potentiell zur Verringerung von Staus beitragen, können Mitgliedstaaten diese Verkehrsmittel von der Staugebühr ausnehmen. Damit die Gebühr greift und verhältnismäßig ist, sollte sie auf der Grundlage der Grenzkosten von Verkehrsstaus berechnet und nach Ort, Zeitpunkt und Fahrzeugklasse differenziert werden.
- (38) Durch Straßengebühren können Mittel für die Finanzierung der Instandhaltung und des Ausbaus hochwertiger Verkehrsinfrastrukturen mobilisiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über die Verwendung dieser Einnahmen entsprechend Bericht zu erstatten. Das sollte insbesondere helfen, Finanzierungslücken zu erkennen und die Akzeptanz von Straßennutzungsgebühren in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Im Interesse der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten den Verkehrsteilnehmern bestimmte Informationen über die in ihrem Hoheitsgebiet erhobenen Mautgebühren und Benutzungsgebühren offenlegen, beispielsweise Informationen über die Verwendung der Einnahmen aus der Anwendung der Richtlinie 1999/62/EG, die Differenzierung der Infrastrukturgebühren, Gebühren für externe Kosten und die Gesamteinnahmen aus Staugebühren je Fahrzeugkategorie.

⁽⁸⁾ Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABL L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABL L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABL L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

- (39) Staugebühren sollten in verhältnismäßiger Weise die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, die ein Fahrzeug anderen Verkehrsteilnehmern direkt und der Gesamtgesellschaft indirekt verursacht. Um zu verhindern, dass solche Gebühren den freien Personen- und Warenverkehr unverhältnismäßig behindern, sollten sie auf bestimmte Beträge begrenzt werden, die den sozialen Grenzkosten von Verkehrsstaus bei nahezu vollständiger Auslastung entsprechen, d. h., wenn sich das Verkehrsaufkommen der Aufnahmekapazität der Straße nähert. Aus demselben Grund sollte keine Staugebühr in Kombination mit einer nach Tageszeit, Wochentag oder saisonal differenzierten Infrastrukturgebühr erhoben werden, um die Staubildung zu reduzieren. Um mit Staugebühren die bestmögliche positive Wirkung zu erzielen, sollten die entsprechenden Einnahmen für Projekte verwendet werden, mit denen die Ursachen des Problems bekämpft werden.
- (40) Da bestehende Konzessionsverträge andere als die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Regelungen beinhalten können und damit diese Verträge finanziell tragfähig bleiben, ist es angemessen zu verlangen, dass bestehende Konzessionsverträge die Verpflichtung zur Differenzierung der Infrastrukturgebühr erst erfüllen müssen, nachdem sie wesentlich geändert wurden.
- (41) Zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit erheblichen Umweltschäden oder Staus, die nicht nur in Bergregionen durch die Benutzung bestimmter Straßen verursacht werden, könnten auch Aufschläge auf die Infrastrukturgebühr einen nützlichen Beitrag leisten. Die derzeitige Beschränkung von Aufschlägen auf solche Gebiete sollte daher aufgehoben werden. Wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten in demselben Korridor höhere Aufschläge erheben, sollte berücksichtigt werden, dass diese Aufschläge negative Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten im selben Korridor haben könnten. Um eine doppelte Gebührenbelastung der Nutzer zu vermeiden, sollten außerdem auf Straßenabschnitten, auf denen bereits eine Staugebühr erhoben wird, keine Aufschläge zulässig sein. Zu diesem Zweck und um nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung von Randgebieten zu vermeiden, und um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte die Kommission die Durchführungsbefugnis erhalten, von dem Mitgliedstaat übermittelte Pläne abzulehnen oder Änderungen zu fordern, Aufschläge auf die Infrastrukturgebühr für bestimmte Straßenabschnitte hinzuzufügen, die in der Regel verstopft sind oder deren Nutzung durch Fahrzeuge bedeutende Umweltschäden verursachen. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden ⁽¹⁾.
- (42) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Präzisierung der Bezugswerte für die CO₂-Emissionen der Untergruppen schwerer Nutzfahrzeuge übertragen werden, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen. Die Kommission sollte die für diese Fahrzeuggruppen relevanten Daten wiedergeben, die in dem in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ genannten Bericht veröffentlicht wurden. Da die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse begrenzt sind, ist es nicht nötig, eine Kontrolle dieser Rechtsakte vor ihrer Annahme durch einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss vorzusehen.
- (43) Wenn ein Mitgliedstaat ein System von Straßengebühren einführt, könnten dafür gewährte Ausgleichsmaßnahmen in bestimmten Fällen je nach Sachlage zur Diskriminierung nicht ansässiger Verkehrsteilnehmer führen. Die Möglichkeit, einen Ausgleich zu gewähren, sollte deshalb auf Mautgebühren beschränkt werden und im Falle von Benutzungsgebühren nicht mehr möglich sein.
- (44) Damit etwaige Synergien zwischen bestehenden Straßengebührensyste men und für die Senkung der Betriebskosten genutzt werden können, sollte die Kommission in die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die gemeinsame Straßengebührensyste me einzuführen gedenken, uneingeschränkt einbezogen werden.
- (45) Es ist notwendig, den Mitgliedstaaten die Finanzierung des Baus, des Betriebs, der Instandhaltung und des Ausbaus von Anlagen zur Strom- oder Kraftstoffversorgung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge zu ermöglichen, um die Elektrifizierung der Straßen zu erleichtern. Insbesondere wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, diese elektrischen Anlagen unabhängig von der Finanzierung der Straßeninfrastruktur zu finanzieren, sollte diese Richtlinie den betreffenden Mitgliedstaat nicht daran hindern, Gebühren für die Nutzung solcher Anlagen zu erheben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1).

- (46) Da das Ziel der vorliegenden Richtlinie, nämlich zu gewährleisten, dass die Erhebung nationaler Gebühren auf die Nutzung bestimmter Infrastrukturen durch Fahrzeuge innerhalb eines schlüssigen Rahmens erfolgt, der die Gleichbehandlung in der gesamten Union sichert, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des grenzüberschreitenden Charakters des Straßenverkehrs und der Probleme, die mit der vorliegenden Richtlinie gelöst werden sollen, besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (47) Es muss sichergestellt werden, dass Gebühren für externe Kosten, ohne das Gebührensystem übermäßig kompliziert werden zu lassen, weiterhin möglichst genau den durch Luftverschmutzung, Lärmbelastung und Klimawandel von schweren Nutzfahrzeugen verursachten Kosten entsprechen, damit der Anreiz besteht, besonders kraftstoffeffiziente Fahrzeuge einzusetzen, und damit die Anreize weiterhin greifen und die Differenzierung von Straßengebühren auf dem neuesten Stand bleibt.
- (48) Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen, um die Bezugswerte der Gebühren für externe Kosten gemäß den Anhängen IIIb und IIIc der Richtlinie 1999/62/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹³⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (49) Die Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 1999/62/EG

Die Richtlinie 1999/62/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge“.

2. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie gilt für:

- a) Kraftfahrzeugsteuern, die von Lastkraftwagen erhoben werden,
- b) Maut- und Benutzungsgebühren, die von Fahrzeugen erhoben werden.

- (2) Diese Richtlinie betrifft nicht Fahrzeuge, die ausschließlich in den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

- (3) Sie betrifft ferner nicht auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla sowie auf den Azoren oder Madeira zugelassene Fahrzeuge, die ausschließlich für Transporte in diesen Gebieten oder zwischen diesen Gebieten und dem spanischen bzw. portugiesischen Festland eingesetzt werden.

⁽¹³⁾ ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „transeuropäisches Straßennetz“ die Straßenverkehrsinfrastruktur, die in Kapitel II Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegt und auf den Karten in Anhang I jener Verordnung dargestellt ist;
2. „transeuropäisches Kernverkehrsnetz“ die Verkehrsinfrastruktur im Sinne von Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013;
3. „Baukosten“ die mit dem Bau verbundenen Kosten, gegebenenfalls einschließlich der Finanzierungskosten, von
 - a) neuen Infrastrukturen oder neuen Infrastrukturverbesserungen, einschließlich umfangreicher struktureller baulicher Instandsetzungen;
 - b) Infrastrukturen oder Infrastrukturverbesserungen, einschließlich umfangreicher baulicher Instandsetzungen, die nicht mehr als 30 Jahre vor dem 10. Juni 2008 fertig gestellt wurden, soweit Mautsysteme am 10. Juni 2008 bereits eingeführt waren, oder deren Bau nicht mehr als 30 Jahre vor der Einrichtung neuer Mautsysteme, die nach dem 10. Juni 2008 eingeführt wurden, abgeschlossen wurde; oder
 - c) Infrastrukturen oder Infrastrukturverbesserungen, die vor Ablauf der in Buchstabe b genannten Fristen fertig gestellt wurden, wenn
 - i) ein Mitgliedstaat mittels eines Vertrags mit einem Mautsystembetreiber oder mittels eines anderen Rechtsakts mit gleicher Wirkung, die vor dem 10. Juni 2008 in Kraft traten, ein Mautsystem eingerichtet hat, das die Anlastung dieser Kosten vorsieht, oder
 - ii) ein Mitgliedstaat nachweisen kann, dass es für den Bau der betreffenden Infrastruktur ausschlaggebend war, dass ihre erwartete Lebensdauer über 30 Jahre beträgt.
4. „Finanzierungskosten“ Kreditzinsen und Verzinsung des Eigenkapitals der Anteilseigner;
5. „umfangreiche strukturelle bauliche Instandsetzung“ bauliche Instandsetzung mit Ausnahme derjenigen Instandsetzung, die für die Verkehrsteilnehmer keinen aktuellen Nutzen mehr hat, insbesondere wenn die Ausbesserung durch eine weiter gehende Erneuerung der Straßendecke oder andere Bauarbeiten ersetzt wurde;
6. „Autobahn“ eine Straße, die nur für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und gebaut ist, zu der von den angrenzenden Grundstücken aus keine unmittelbare Zufahrt besteht und die folgende Kriterien erfüllt:
 - a) Sie weist für beide Verkehrsrichtungen — außer an einzelnen Stellen oder vorübergehend — besondere Fahrbahnen auf, die durch einen nicht für den Verkehr bestimmten Geländestreifen oder in Ausnahmefällen auf andere Weise voneinander getrennt sind;
 - b) sie hat keine höhengleiche Kreuzung mit Straßen, Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen, Radwegen oder Gehwegen; und
 - c) sie ist speziell als Autobahn gekennzeichnet;
7. „Mautgebühr“ eine für eine Fahrt eines Fahrzeugs auf einem bestimmten Verkehrsweg zu leistende Zahlung, deren Höhe sich nach der zurückgelegten Wegstrecke und dem Fahrzeugtyp richtet, die zur Benutzung der Verkehrswege durch das Fahrzeug berechtigt und die eine oder mehrere der folgenden Gebühren beinhaltet:
 - a) eine Infrastrukturgebühr;
 - b) eine Staugebühr; oder
 - c) eine Gebühr für externe Kosten;
8. „Infrastrukturgebühr“ eine Abgabe zur Anlastung der infrastrukturbezogenen Bau-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Ausbaurkosten, die in einem Mitgliedstaat entstehen;
9. „Gebühr für externe Kosten“ eine Abgabe zur Anlastung der Kosten, die durch einen oder mehrere der folgenden Faktoren entstehen:
 - a) verkehrsbedingte Luftverschmutzung,
 - b) verkehrsbedingte Lärmbelastung oder
 - c) verkehrsbedingte CO₂-Emissionen;

10. „Kosten verkehrsbedingter Luftverschmutzung“ die Kosten der Gesundheitsschäden beim Menschen und der Umweltschäden, die beim Betrieb eines Fahrzeugs durch die Emissionen von Feinstaub und Ozonvorläufern wie NO_x sowie von flüchtigen organischen Verbindungen verursacht werden;
11. „Kosten verkehrsbedingter Lärmbelastung“ die Kosten der Gesundheitsschäden beim Menschen und der Umweltschäden, die durch die Lärmemissionen eines Fahrzeugs oder das Abrollgeräusch auf dem Straßenbelag verursacht werden;
12. „Kosten verkehrsbedingter CO₂-Emissionen“ die Kosten der Schäden, die beim Betrieb eines Fahrzeugs durch die Freisetzung von CO₂ verursacht werden;
13. „Stau“ eine Situation, in der das Verkehrsaufkommen die Aufnahmekapazität der Straße fast erreicht hat oder überschreitet;
14. „Staugebühr“ eine Abgabe, die von Fahrzeugen zur Anlastung der in einem Mitgliedstaat entstehenden staubedingten Kosten und zur Staureduzierung erhoben wird;
15. „gewogene durchschnittliche Infrastrukturgebühr“ sämtliche Einnahmen aus einer Infrastrukturgebühr in einem bestimmten Zeitraum geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum auf den gebührenpflichtigen Straßenabschnitten von schweren Nutzfahrzeugen zurückgelegten Fahrzeugkilometer;
16. „Benutzungsgebühr“ eine zu leistende Zahlung, die während eines bestimmten Zeitraums zur Benutzung der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannten Verkehrswege durch ein Fahrzeug berechtigt;
17. „Fahrzeug“ Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern oder Fahrzeugkombinationen, die für den Güter- oder Personenkraftverkehr auf Straßen bestimmt sind oder verwendet werden;
18. „schweres Nutzfahrzeug“ Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von mehr als 3,5 t;
19. „Lastkraftwagen“ schwere Nutzfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind;
20. „Kraftomnibus“ schwere Nutzfahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als acht Fahrgästen (zusätzlich zum Fahrer) bestimmt sind;
21. „leichtes Nutzfahrzeug“ Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von nicht mehr als 3,5 t;
22. „Personenkraftwagen“ leichte Nutzfahrzeuge, die für die Beförderung von bis zu acht Fahrgästen (zusätzlich zum Fahrer) bestimmt sind;
23. „Fahrzeug von historischem Interesse“ Fahrzeuge von historischem Interesse im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**);
24. „Kleinbus“ leichte Nutzfahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als acht Fahrgästen (zusätzlich zum Fahrer) bestimmt sind;
25. „Wohnmobil“ Fahrzeuge mit einem Wohnbereich, der Sitzgelegenheiten und einen Tisch, getrennte oder durch Umstellung von Sitzen geschaffene Schlafgelegenheiten, Kochgelegenheiten und Einrichtungen zur Unterbringung von Gegenständen umfasst;
26. „leichtes gewerbliches Nutzfahrzeug“ leichte Nutzfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind;
27. „Kleintransporter“ leichte Nutzfahrzeuge im Sinne von Anhang I Teil C Nummer 4.2 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (***);
28. „CO₂-Emissionen“ eines schweren Nutzfahrzeugs seine spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Nummer 2.3 seiner Kundeninformationen nach Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission (****);
29. „emissionsfreies Fahrzeug“
 - a) „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****); oder
 - b) Personenkraftwagen, Kleinbusse oder leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor;

30. „emissionsarmes schweres Nutzfahrzeug“
 - a) „emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242 oder
 - b) schwere Nutzfahrzeuge, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d jener Verordnung fallen, deren CO₂-Emissionen weniger als 50 % der Bezugswerte für CO₂-Emissionen ihrer Fahrzeuggruppe betragen und die keine emissionsfreien Fahrzeuge sind;
 31. „Verkehrsunternehmer“ Unternehmen, die Güter oder Fahrgäste im Straßenverkehr befördern;
 32. „Fahrzeug der Emissionsklasse ‚EURO 0‘, ‚EURO I‘, ‚EURO II‘, ‚EURO III‘, ‚EURO IV‘, ‚EURO V‘, ‚EEV‘, ‚EURO VI‘“ ein schweres Nutzfahrzeug, das die jeweiligen Emissionsgrenzwerte in Anhang 0 einhält;
 33. „Typ des schweren Nutzfahrzeugs“ eine Fahrzeugeinstufung, der ein schweres Nutzfahrzeug je nach Achszahl, Abmessungen, Masse oder anderen Faktoren der Fahrzeugeinstufung nach verursachten Straßenschäden, z. B. anhand der in Anhang IV enthaltenen Einteilung nach Straßenschäden, zugeordnet wird, sofern das Einstufungssystem auf Fahrzeugmerkmalen beruht, die in den in allen Mitgliedstaaten verwendeten Fahrzeugunterlagen angegeben oder die von außen sichtbar sind;
 34. „Fahrzeuguntergruppe“ „Fahrzeuguntergruppe“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/1242;
 35. „Fahrzeuggruppe“ eine Gruppe von Fahrzeugen, die in Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2017/2400 aufgeführt sind;
 36. „Berichtszeitraum des Jahres Y“ „Berichtszeitraum des Jahres Y“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1242;
 37. „Emissionsreduktionskurve“ für den Berichtszeitraum des Jahres Y in der Fahrzeuguntergruppe (sg), d. h. $ET_{Y,sg}$, das Produkt aus dem jährlichen CO₂-Emissionsreduktionsfaktor ($R-ET_Y$) und dem Bezugswert für CO₂-Emissionen der Untergruppe sg rCO_{2sg} , die für die Jahre $Y \leq 2030$ beide in Anhang I Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2019/1242 definiert sind als: $ET_{Y,sg} = R-ET_Y \times rCO_{2sg}$. Für die Jahre $Y \leq 2030$ werden $R-ET_Y$ und rCO_{2sg} gemäß Anhang I Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2019/1242 festgelegt. Für die Jahre $Y > 2030$ wird $R-ET_Y$ auf 0,70 festgesetzt. rCO_{2sg} wird durch die delegierten Rechtsakte, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1242 erlassen werden, für die Berichtszeiträume, die nach dem Tag der Anwendung des delegierten Rechtsakts beginnen, angepasst;
 38. „Bezugswert für CO₂-Emissionen einer Fahrzeuggruppe“:
 - a) für Fahrzeuge, die unter die Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, den gemäß der Formel in Anhang I Nummer 3 dieser Verordnung bestimmten Wert;
 - b) für Fahrzeuge, die nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, den Durchschnittswert aller CO₂-Emissionen von Fahrzeugen dieser Fahrzeuggruppe, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****) für den ersten Berichtszeitraum gemeldet wurden; dieser Zeitraum beginnt nach dem Tag, an dem die Zulassung, der Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen dieser Fahrzeuggruppe, die nicht den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2400 genannten Anforderungen entsprechen, gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/2400 verboten wird;
 39. „Konzessionsvertrag“ eine Bau- oder Dienstleistungskonzession im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 Buchstabe a bzw. b der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*****);
 40. „konzessionsgebundene Mautgebühr“ eine von einem Konzessionär im Rahmen eines Konzessionsvertrags erhobene Mautgebühr;
 41. „wesentlich geändertes Maut- oder Gebührenerhebungssystem“ ein Maut- oder Gebührenerhebungssystem, bei dem die Änderung der Tarife — ohne die Auswirkungen des steigenden Verkehrsaufkommens und inflationsbereinigt gemäß den Änderungen des von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten EU-weiten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Lebensmitteln — voraussichtlich dazu führt, dass die Einnahmen um mehr als 10 % gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr steigen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 2 gilt Folgendes:
- a) auf jeden Fall darf der Anteil der zu berücksichtigenden Baukosten den am 10. Juni 2008 oder, wenn die Einführung neuer Mautsysteme später erfolgt, den zum Zeitpunkt dieser Einführung noch ausstehenden Anteil der laufenden Lebensdauerperiode der Infrastrukturbestandteile nicht überschreiten;

b) die Kosten für Infrastrukturen oder Infrastrukturverbesserungen dürfen spezielle Infrastrukturaufwendungen zur Verringerung der Lärmbelästigung, zur Einführung innovativer Technologie oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und tatsächliche Zahlungen des Infrastrukturbetreibers für objektive umweltbezogene Aspekte, wie z. B. Schutz gegen Bodenverseuchung, einschließen.

(3) Unbeschadet des Artikels 7da Absatz 3 können die Mitgliedstaaten Wohnmobile als Kraftomnibusse oder als Personenkraftwagen behandeln.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

(**) Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).

(***) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

(****) Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

(*****) Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

(******) Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1).

(******) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).“

3. Die Artikel 7 und 7a erhalten folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1a dürfen die Mitgliedstaaten unter den in den Absätzen 4 bis 14 dieses Artikels und in den Artikeln 7a bis 7k genannten Bedingungen Maut- und Benutzungsgebühren im transeuropäischen Straßennetz oder auf bestimmten Abschnitten dieses Netzes und zusätzlich auf anderen Abschnitten ihrer Autobahnnetze, die nicht zum transeuropäischen Straßennetz gehören, beibehalten oder einführen.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, unter Beachtung des AEUV Maut- und Benutzungsgebühren auf anderen Straßen zu erheben, unberührt, sofern die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren auf solchen anderen Straßen den internationalen Verkehr nicht diskriminiert und nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führt. Maut- und Benutzungsgebühren, die auf anderen Straßen als denen des transeuropäischen Straßennetzes und als Autobahnen erhoben werden, müssen die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 des vorliegenden Artikels, des Artikels 7a und des Artikels 7j Absätze 1, 2 und 4 erfüllen.

(3) Unbeschadet anderer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie können Maut- und Benutzungsgebühren für verschiedene Fahrzeugklassen, beispielsweise schwere Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, leichte Nutzfahrzeuge, leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge, Kleinbusse und Personenkraftwagen, voneinander unabhängig eingeführt oder beibehalten werden. Wenn die Mitgliedstaaten jedoch für Personenkraftwagen Gebühren erheben, müssen sie auch für leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge Gebühren erheben.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben für keine Fahrzeugklasse gleichzeitig Maut- und Benutzungsgebühren für die Benutzung ein und desselben Straßenabschnitts. Jedoch kann ein Mitgliedstaat, der in seinem Straßennetz eine Benutzungsgebühr erhebt, auch Mautgebühren für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen erheben.

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Artikel 7ca Absatz 3, Artikel 7ga Absatz 1 und Artikel 7gb Absatz 2 auf solche Mautgebühren für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen anzuwenden, wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Anwendung von Artikel 7ca Absatz 3, Artikel 7ga Absatz 1 und Artikel 7gb Absatz 2 wäre zur Einführung einer solchen Differenzierung bei dem betreffenden Mautsystem technisch nicht durchführbar;
- b) die Anwendung von Artikel 7ca Absatz 3, Artikel 7ga Absatz 1 und Artikel 7gb Absatz 2 würde bewirken, dass besonders umweltschädliche Fahrzeuge auf andere Strecken ausweichen, mit negativen Folgen für die Straßenverkehrssicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung.

Ein Mitgliedstaat, der sich gemäß Unterabsatz 2 gegen die Anwendung von Artikel 7ca Absatz 3, Artikel 7ga Absatz 1 und Artikel 7gb Absatz 2 entscheidet, setzt die Kommission davon in Kenntnis.

(5) Maut- und Benutzungsgebühren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund

- a) der Staatsangehörigkeit des Verkehrsteilnehmers,
- b) des Mitgliedstaats oder Drittlandes der Niederlassung des Verkehrsunternehmers,
- c) des Mitgliedstaats oder Drittlandes der Zulassung des Fahrzeugs, oder
- d) des Ausgangs- oder Zielpunktes der Fahrt eines Verkehrsunternehmers führen.

(6) Die Mitgliedstaaten können auf bestimmten Straßenabschnitten ermäßigte Mautgebühren oder Benutzungsgebühren vorsehen oder bestimmte Straßenabschnitte, insbesondere solche mit geringer Verkehrsdichte in dünn besiedelten Gebieten, vollständig von der Gebührenerhebung ausnehmen.

(7) Bei Maut- und Benutzungsgebühren auf Straßeninfrastrukturen, die Gegenstand von Konzessionsverträgen sind, können die Mitgliedstaaten wenn der Vertrag vor dem 24. März 2022 unterzeichnet wurde oder die Angebote oder Antworten auf Einladungen zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vor dem 24. März 2022 eingegangen sind, von der Anwendung von Artikel 7ca Absatz 3, Artikel 7g Absätze 1 und 2, Artikel 7ga und Artikel 7gb auf die Maut und die Nutzungsgebühren für diese Infrastrukturen absehen, bis der Konzessionsvertrag verlängert oder das Maut- oder Gebührenerhebungssystem wesentlich geändert wird.

(8) Absatz 7 gilt auch für zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen geschlossene langfristige Verträge über die Ausführung von Bauleistungen und/oder die Verwaltung anderer Dienstleistungen als der Ausführung von Bauleistungen ohne Übertragung des Nachfragerisikos, die vor dem 24. März 2022 unterzeichnet wurden.

(9) Die Mitgliedstaaten können ermäßigte Maut- oder Benutzungsgebühren oder Befreiungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Maut- oder Benutzungsgebühren vorsehen für

- a) schwere Nutzfahrzeuge, die von der Verpflichtung zum Einbau und zur Benutzung von Kontrollgeräten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ausgenommen sind,
- b) Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden,
- c) Fahrzeuge, die unter die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen fallen, oder Fahrzeuge, die im Eigentum von Menschen mit Behinderungen stehen oder von diesen genutzt werden, und
- d) emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von bis zu 4,25 t.

(10) Ab dem 25. März 2030 erheben die Mitgliedstaaten im transeuropäischen Kernverkehrsnetz keine Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge.

(11) Abweichend von Absatz 10 können die Mitgliedstaaten auf Abschnitten des transeuropäischen Kernverkehrsnetzes Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge erheben, jedoch nur in hinreichend begründeten Fällen, in denen die Erhebung einer Maut

- a) beispielsweise aufgrund der begrenzten Länge der betreffenden Straßenabschnitte oder der relativ geringen Bevölkerungsdichte oder des relativ geringen Verkehrsaufkommens im Vergleich zu den erwarteten Einnahmen oder Vorteilen mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungs-, Investitions- und Betriebskosten verbunden wäre oder

- b) zu einer Verkehrsverlagerung mit negativen Folgen für die Straßenverkehrssicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung führen würde.

Bevor die Mitgliedstaaten diese Benutzungsgebühren erheben, teilen sie sie der Kommission ihre entsprechende Absicht mit. Die Mitteilung enthält eine Begründung, in der angesichts des Unterabsatz 1 anhand objektiver Kriterien und eindeutiger Informationen zu den benutzungsgebührenpflichtigen Fahrzeugen und Straßenabschnitten dargelegt wird, warum die Benutzungsgebühren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten können für mehrere Straßenabschnitte, die unter die Ausnahmen fallen, eine einzige Mitteilung einreichen, sofern für jeden Abschnitt eine Begründung beigefügt ist.

- (12) Wenn Mitgliedstaaten ein gemeinsames Benutzungsgebührensysteem gemäß Artikel 8 anwenden, passen sie das gemeinsame System bis zum 25. März 2032 an oder lösen es auf.

- (13) Bis zum 25. März 2027 kann ein Mitgliedstaat für Lastkraftwagen beschließen, Maut- oder Benutzungsgebühren nur auf Lastkraftwagen zu erheben, deren technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand mindestens 12 t beträgt, wenn er der Auffassung ist, dass die Erhebung von Maut- oder Benutzungsgebühren auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 12 t

- a) sich aufgrund von Verkehrsverlagerungen erheblich negativ auf den freien Verkehrsfluss, die Umwelt, den Lärmpegel, Staubbildungen, die Gesundheit oder die Verkehrssicherheit auswirken würde,
- b) Verwaltungskosten in Höhe von mehr als 15 % der zusätzlichen Einnahmen verursachen würde, die durch diese Ausweitung der Gebührenerhebung erzielt würden, oder
- c) eine Fahrzeugklasse betrifft, die höchstens 10 % der anlastbaren Infrastrukturkosten verursacht.

Mitgliedstaaten, die beschließen, Maut- oder Benutzungsgebühren oder beides nur auf Lastkraftwagen zu erheben, deren technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand mindestens 12 t beträgt, teilen der Kommission ihren Beschluss und die Gründe dafür mit.

- (14) Wenn auf alle schweren Nutzfahrzeuge Mautgebühren erhoben werden, können sich die Mitgliedstaaten für die Anlastung eines anderen Prozentsatzes der Kosten von Kraftomnibussen und Wohnmobilen einerseits und von Lastkraftwagen andererseits entscheiden.

- (15) Bis zum 25. März 2027 bewertet die Kommission die Umsetzung und die Wirksamkeit dieser Richtlinie bei der Erhebung von Gebühren für leichte Nutzfahrzeuge.

Bei dieser Bewertung wird der Entwicklung Rechnung getragen, die bei Gebührenregelungen für leichte Nutzfahrzeuge je nach Art der auf die verschiedenen Fahrzeugklassen erhobenen Gebühren, Umfang des gebührenpflichtigen Netzes, Verhältnismäßigkeit der Preisgestaltung und anderen relevanten Elementen zu verzeichnen ist.

Auf der Grundlage dieser Bewertung unterbreitet die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 7a

- (1) Benutzungsgebühren müssen im Verhältnis zur Dauer der Benutzung der betreffenden Verkehrswege stehen.
- (2) Soweit Benutzungsgebühren auf schwere Nutzfahrzeuge erhoben werden, wird die Infrastrukturnutzung zumindest für folgende Zeiträume ermöglicht: einen Tag, eine Woche, einen Monat und ein Jahr. Der Monatstarif darf nicht mehr als 10 % des Jahrestarifs, der Wochentarif nicht mehr als 5 % des Jahrestarifs und der Tagestarif nicht mehr als 2 % des Jahrestarifs betragen.

Einem Mitgliedstaat steht es frei, auf die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge ausschließlich Jahresgebühren zu erheben.

Die Mitgliedstaaten setzen die Benutzungsgebühren einschließlich der Verwaltungskosten für alle schweren Nutzfahrzeuge in einer Höhe fest, die die in Anhang II festgelegten Höchstsätze nicht übersteigt.

- (3) Soweit Benutzungsgebühren auf Personenkraftwagen erhoben werden, wird die Infrastrukturnutzung zumindest für folgende Zeiträume ermöglicht: einen Tag, eine Woche oder 10 Tage oder beides, einen Monat oder zwei Monate oder beides und ein Jahr. Der Zweimonatstarif darf nicht mehr als 30 % des Jahrestarifs, der Monatstarif nicht mehr als 19 % des Jahrestarifs, der 10-Tages-Tarif nicht mehr als 12 % des Jahrestarifs, der Wochentarif nicht mehr als 11 % des Jahrestarifs und der Tagestarif nicht mehr als 9 % des Jahrestarifs betragen.

Die Mitgliedstaaten können die tägliche Benutzungsgebühr auf Transitzwecke begrenzen.

Die Mitgliedstaaten können die Infrastrukturnutzung auch für andere Zeiträume ermöglichen. In diesen Fällen legen die Mitgliedstaaten die Gebühren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Nutzer und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren fest, insbesondere des Jahrestarifs und der für andere Zeiträume geltenden Tarife nach Unterabsatz 1 sowie der bestehenden Nutzungsgewohnheiten und der Verwaltungskosten.

Bei Benutzungsgebührenregelungen, die vor dem 24. März 2022 erlassen waren, können die Mitgliedstaaten Tarife, die über den im ersten Unterabsatz festgelegten Höchstsätzen liegen, insofern sie vor diesem Termin in Kraft waren, sowie entsprechende höhere Tarife für andere Zeiträume unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beibehalten. Sobald ein wesentlich geändertes Gebührenerhebungssystem in Kraft tritt, spätestens aber ab dem 25. März 2030, halten sie jedoch die im ersten und zweiten Unterabsatz festgelegten Höchstsätze ein.

(4) Bei Kleinbussen und leichten gewerblichen Nutzfahrzeugen verfahren die Mitgliedstaaten entweder gemäß Absatz 2 oder Absatz 3. Wenn Mitgliedstaaten für leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge andere Benutzungsgebühren als für Personenkraftwagen festlegen, legen sie für leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge höhere Benutzungsgebührensätze fest als für Personenkraftwagen.

(5) Spätestens bis zum 25. März 2027 bewertet die Kommission, ob es technisch und rechtlich durchführbar ist, zwischen verschiedenen leichten gewerblichen Nutzfahrzeugen zu differenzieren, je nachdem, ob diese leichten gewerblichen Nutzfahrzeuge mit oder ohne Fahrtenschreiber ausgestattet sind. Auf der Grundlage dieser Bewertung unterbreitet die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur entsprechenden Änderung dieser Richtlinie.

(*) Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7aa

(1) Mitgliedstaaten, die in ihrem Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes oder auf einem Abschnitt davon bereits vor dem 24. März 2022 Mautgebühren erhoben haben, können für alle schweren Nutzfahrzeuge oder für bestimmte Typen schwerer Nutzfahrzeuge ein kombiniertes Gebührensystem einführen.

(2) Im Rahmen dieses kombinierten Gebührensystems können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 4 unbeschadet des Artikels 7 Absatz 10 im Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes oder auf Abschnitten davon Benutzungsgebühren für alle schweren Nutzfahrzeuge oder für bestimmte Arten schwerer Nutzfahrzeuge, einschließlich bestimmter Gewichtsklassen schwerer Nutzfahrzeuge, erheben.

(3) Die Benutzungsgebühren im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 7ga und nach Euro-Emissionsklasse differenziert. Außerdem legen die Mitgliedstaaten die Benutzungsgebühren einschließlich der Verwaltungskosten für die betreffenden schweren Nutzfahrzeuge in einer Höhe fest, die die in Anhang II festgelegten Höchstsätze nicht übersteigt.

(4) Mitgliedstaaten, die das kombinierte Gebührensystem einrichten, führen eine Folgenabschätzung oder Analyse durch, in deren Rahmen die Einführung dieses Systems dargelegt und begründet wird; die Einführung des Systems wird der Kommission mindestens sechs Monate vor der Einführung mitgeteilt.“

5. Die Artikel 7b und 7c erhalten folgende Fassung:

„Artikel 7b

(1) Die Infrastrukturgebühren für schwere Nutzfahrzeuge beruhen auf dem Grundsatz der Anlastung von Infrastrukturkosten. Die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren für schwere Nutzfahrzeuge müssen sich an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrsnetzes orientieren. Die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren können auch eine Kapitalverzinsung und/oder eine Gewinnmarge zu Marktbedingungen umfassen.

(2) Die berücksichtigten Kosten müssen sich auf das Netz oder den Teil des Netzes, in dem Infrastrukturgebühren für schwere Nutzfahrzeuge erhoben werden, und auf die gebührenpflichtigen Fahrzeuge beziehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, nur einen Prozentsatz dieser Kosten anzulasten.

Artikel 7c

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr für externe Kosten, die sich an den Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung, Lärmbelastung, CO₂-Emissionen oder einer Kombination dieser Belastungen orientiert, beibehalten oder einführen.

Wenn auf schwere Nutzfahrzeuge eine Gebühr für externe Kosten erhoben wird, differenzieren die Mitgliedstaaten diese und legen sie entsprechend den in Anhang IIIa angegebenen Mindestanforderungen und Methoden fest, wobei die Bezugswerte in den Anhängen IIIb und IIIc einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten können beschließen, nur einen Prozentsatz dieser Kosten anzulasten.

(2) Die Höhe der Gebühr für externe Kosten wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt. Benennt ein Mitgliedstaat hierzu eine Stelle, so muss diese Stelle rechtlich und finanziell unabhängig von der Organisation sein, die dafür zuständig ist, einen Teil oder die Gesamtheit der Gebühren zu erheben oder zu verwalten.

(3) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmeregelungen anwenden, die für Fahrzeuge von historischem Interesse eine Anpassung der Gebühren für externe Kosten ermöglichen.“

6. Die folgenden Artikel werden angefügt:

„Artikel 7ca

(1) Erheben die Mitgliedstaaten eine Gebühr für externe Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung, so berücksichtigen sie die Kosten für das Netz oder den Abschnitt des Netzes, in dem die Gebühr für externe Kosten erhoben wird, und die Fahrzeuge, die dieser Gebühr unterworfen sind.

(2) Der Gebührenbestandteil für externe Kosten, der die verkehrsbedingte Luftverschmutzung betrifft, wird nicht auf schwere Nutzfahrzeuge erhoben, die die strengsten Euro-Emissionsnormen einhalten.

Die Geltungsdauer des Unterabsatzes 1 endet vier Jahre nach dem Tag, an dem die Anwendung der Vorschriften zur Einführung dieser Normen begonnen hat.

(3) Ab dem 25. März 2026 wenden die Mitgliedstaaten bei schweren Nutzfahrzeugen in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten mautpflichtigen Straßennetz eine Gebühr für externe Kosten für verkehrsbedingte Luftverschmutzung an.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch entscheiden, die Gebühr für externe Kosten auf den genannten Straßenabschnitten nicht zu erheben, wenn diese Gebührenerhebung zu Ausweichverhalten besonders umweltschädlicher Fahrzeuge führen würde, was wiederum negative Folgen für die Straßenverkehrssicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung mit sich bringen würde.

(4) Wenn konzessionsgebundene Mautgebühren nicht gemäß den Artikeln 7g und 7ga für schwere Nutzfahrzeuge und gemäß Artikel 7gb für leichte Nutzfahrzeuge differenziert werden, können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit prüfen, ob Gebühren für CO₂-emissionsbedingte und luftverschmutzungsbedingte externe Kosten erhoben oder Ermäßigungen im Zusammenhang mit diesen Emissionen gewährt werden.

Das Ergebnis dieser fakultativen Bewertung, einschließlich der Gründe dafür, keine Gebühr für externe Kosten zu erheben oder keine Ermäßigungen zu gewähren, ist der Kommission mitzuteilen.

Artikel 7cb

(1) Ein Mitgliedstaat kann auch Gebühren für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten erheben, die über den in Anhang IIIc festgelegten Bezugswerten liegen, sofern diese Gebühren auf nichtdiskriminierende Weise erhoben werden und das Doppelte der in Anhang IIIc festgelegten Werte nicht überschreiten. Wenden Mitgliedstaaten diesen Absatz an, so begründen sie ihre Entscheidung und setzen die Kommission gemäß Anhang IIIa davon in Kenntnis.

(2) Bei Kraftomnibussen können die Mitgliedstaaten beschließen, die für Lastkraftwagen geltenden oder niedrigere Werte anzuwenden.

(3) Eine Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten kann mit einer gemäß Artikel 7ga differenzierten Infrastrukturgebühr kombiniert werden.

(4) Bis zum 25. März 2027 bewertet die Kommission die Umsetzung und die Wirksamkeit der Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten sowie deren Kohärenz mit den Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und der Richtlinie 2003/96/EG des Rates (**). Auf der Grundlage dieser Bewertung unterbreitet die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des vorliegenden Artikels. Wenn dieser Artikel bis zum 1. Januar 2027 nicht entsprechend geändert wird, die Richtlinie 2003/87/EG oder die Richtlinie

2003/96/EG jedoch so geändert wurde, dass zumindest ein Teil der durch den Straßenverkehr verursachten CO₂-emissionsbedingten externen Kosten effektiv internalisiert wird, nimmt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 9d der vorliegenden Richtlinie zur Änderung des Anhangs IIIc der vorliegenden Richtlinie die Bezugswerte der Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten an, wobei sie dem für Straßenverkehrskraftstoffe in der Union geltenden tatsächlichen CO₂-Preis Rechnung trägt.

- (*) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).
- (**) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).“

7. Artikel 7d erhält folgende Fassung:

„Artikel 7d

Spätestens sechs Monate nach dem Erlass neuer strengerer Euro-Emissionsnormen legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der entsprechenden Bezugswerte in Anhang IIIb und zur Anpassung der Höchstsätze der Benutzungsgebühren in Anhang II vor.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7da

(1) Die Mitgliedstaaten können nach den Anforderungen des Anhangs V auf stauanfälligen Abschnitten ihres Straßennetzes eine Staugebühr einführen. Die Staugebühr darf nur auf Straßenabschnitten, in denen sich regelmäßig Staus bilden, und nur in den Zeiträumen, in denen Staus üblicherweise auftreten, erhoben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Absatz 1 genannten Straßenabschnitte und Zeiträume aufgrund objektiver Kriterien, die an das Ausmaß der Staubelastung der Straßen und ihrer Umgebung geknüpft sind, gemessen z. B. am durchschnittlichen Zeitverlust oder an den Staulängen.

(3) Eine auf einem Abschnitt des Straßennetzes erhobene Staugebühr gilt in gleicher Weise für alle Fahrzeugklassen entsprechend den Norm-Äquivalenzfaktoren in Anhang V. Um kollektive Verkehrsmittel, die sozioökonomische Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt zu fördern, können die Mitgliedstaaten jedoch Kleinbusse und Kraftomnibusse ganz oder teilweise von der Staugebühr befreien. Wohnmobile gelten für die Zwecke dieses Absatzes unabhängig von ihrer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand nicht als Kraftomnibusse.

(4) Die Staugebühr muss den Mindestanforderungen in Anhang V genügen. Sie spiegelt die Kosten wider, die ein Fahrzeug anderen Verkehrsteilnehmern und indirekt der Gesellschaft verursacht, und wird unter Beachtung der in Anhang VI für bestimmte Straßenkategorien festgelegten Bezugswerte festgelegt. Wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, Staugebühren zu erheben, die über den in Anhang VI festgelegten Bezugswerten liegen, setzt er die Kommission davon gemäß den Anforderungen in Anhang V in Kenntnis.

Einnahmen aus Staugebühren oder der finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen werden zur Lösung des Stauproblems oder zur Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs und einer nachhaltigen Mobilität verwendet.

Wenn diese Einnahmen in den Staatshaushalt fließen, gilt Unterabsatz 2 dann als von einem Mitgliedstaat erfüllt, wenn dieser finanzielle Fördermaßnahmen zur Lösung des Stauproblems oder zur Entwicklung eines nachhaltigen Transports und nachhaltiger Mobilität ergreift, deren Wert dem Betrag der Einnahmen aus Staugebühren entspricht.

(5) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen für die Überwachung der mit Staugebühren erzielten Wirkung und für die Überprüfung der Gebührenhöhe. Jeder Mitgliedstaat überprüft regelmäßig, zumindest alle drei Jahre, die Höhe der Gebühren, um sicherzustellen, dass diese nicht höher sind als die Kosten der in dem betreffenden Mitgliedstaat auftretenden Staus auf den Straßenabschnitten, auf denen die Staugebühr erhoben wird.“

9. Artikel 7e Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten berechnen den Höchstsatz der Infrastrukturgebühren für schwere Nutzfahrzeuge anhand einer Methode, bei der die in Artikel 7b und Anhang III aufgeführten Eckpunkte für die Berechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Im Falle konzessionsgebundener Mautgebühren dürfen die Infrastrukturgebühren für schwere Nutzfahrzeuge nicht höher sein als bei Anwendung einer Methode, der die in Artikel 7b und Anhang III aufgeführten Eckpunkte für die Berechnung zugrunde liegen. Die entsprechende Äquivalenz ist anhand eines der Art des Konzessionsvertrags entsprechend angemessenen, ausreichend langen Bezugszeitraums zu ermitteln.“

10. Die Artikel 7f und 7g erhalten folgende Fassung:

„Artikel 7f

(1) Nach Unterrichtung der Kommission kann ein Mitgliedstaat zu der Infrastrukturgebühr, die auf bestimmten Straßenabschnitten erhoben wird, die regelmäßig von Staus betroffen sind oder deren Nutzung durch Fahrzeuge erhebliche Umweltschäden verursacht, unter folgenden Voraussetzungen einen Aufschlag hinzuaddieren:

- a) Die durch den Aufschlag erzielten Mehreinnahmen werden in den Ausbau von Verkehrsdiensten oder den Bau oder die Instandhaltung derjenigen Verkehrsinfrastrukturen des transeuropäischen Kernverkehrsnetzes investiert, die unmittelbar zur Verringerung der betreffenden Verkehrsüberlastung bzw. der betreffenden Umweltschäden beitragen und auf derselben Verkehrsachse liegen wie der Straßenabschnitt, für den der Aufschlag gilt;
- b) der Aufschlag überschreitet nicht 15 % der gemäß Artikel 7b Absatz 1 und Artikel 7e der vorliegenden Richtlinie berechneten gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren, außer wenn die erzielten Einnahmen in grenzüberschreitende Abschnitte der Kernnetzkorridore im Sinne von Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 investiert werden; in diesem Fall darf der Aufschlag 25 % dieser gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren nicht überschreiten; oder zwei oder mehr Mitgliedstaaten erheben in demselben Korridor einen Aufschlag; in diesem Fall darf mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten, die Teil dieses Korridors sind und an Mitgliedstaaten angrenzen, in deren Hoheitsgebiet der Abschnitt des Korridors liegt, für den der Aufschlag gilt, ein Aufschlag von mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % dieser gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren erhoben werden;
- c) die Erhebung des Aufschlags hat keine Benachteiligung des gewerblichen Verkehrs gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zur Folge;
- d) der Kommission wird vor Erhebung des Aufschlags eine genaue Beschreibung des Ortes der Aufschlagserhebung sowie ein Beleg für die Entscheidung zur Finanzierung der in Buchstabe a genannten Verkehrsinfrastrukturen oder Verkehrsdienste vorgelegt;
- e) der Zeitraum, in dem der Aufschlag erhoben werden soll, wird im Voraus festgelegt und begrenzt und stimmt hinsichtlich der erwarteten Einnahmen mit den Finanzierungsplänen und der vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse für die mit den Einnahmen aus dem Aufschlag mitfinanzierten Vorhaben überein.

(2) Bei einem neuen grenzüberschreitenden Vorhaben wird ein Aufschlag nur mit Zustimmung aller an dem Vorhaben beteiligten Mitgliedstaaten erhoben.

(3) Ein Aufschlag auf eine gemäß Artikel 7g, 7ga oder Artikel 7gb differenzierte Infrastrukturgebühr ist möglich.

(4) Erhält die Kommission die vorgeschriebenen Informationen von einem Mitgliedstaat, der einen Aufschlag erheben will, stellt sie diese Informationen den Mitgliedern des in Artikel 9c genannten Ausschusses zur Verfügung. Ist die Kommission der Ansicht, dass der geplante Aufschlag nicht den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen entspricht oder dass der geplante Aufschlag erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in Regionen in Randlage haben wird, kann sie im Wege von Durchführungsrechtsakten die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Gebührenpläne ablehnen oder deren Abänderung verlangen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9c Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Auf Straßenabschnitten, auf denen eine Staugebühr erhoben wird, darf kein Aufschlag erhoben werden.

Artikel 7g

(1) Die Infrastrukturgebühr darf zur Staureduzierung, zur Minimierung von Infrastrukturschäden und zur Optimierung der Nutzung der betreffenden Infrastruktur oder zur Förderung der Verkehrssicherheit differenziert werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Differenzierung ist transparent, wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ist allen Nutzern zu den gleichen Bedingungen zugänglich;
- b) die Differenzierung erfolgt nach der Tageszeit, der Tageskategorie oder der Jahreszeit;
- c) keine Infrastrukturgebühr beträgt mehr als 175 % des Höchstbetrags der gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühr gemäß Artikel 7b;
- d) die Hauptverkehrszeiten, in denen zur Staureduzierung die höheren Infrastrukturgebühren erhoben werden, betragen höchstens sechs Stunden pro Tag;
- e) die Differenzierung wird für den überlasteten Straßenabschnitt auf transparente und ertragsneutrale Weise gestaltet und angewandt, indem Verkehrsteilnehmern, die den betreffenden Straßenabschnitt außerhalb der Hauptverkehrszeiten nutzen, ermäßigte Mautgebühren und denjenigen Verkehrsteilnehmern, die denselben Abschnitt während der Stoßzeiten nutzen, erhöhte Mautgebühren berechnet werden;
- f) für den betreffenden Straßenabschnitt wird keine Staugebühr erhoben.

Ein Mitgliedstaat, der eine solche Differenzierung einführen oder eine bestehende ändern will, unterrichtet die Kommission darüber und legt ihr die Informationen vor, die zur Prüfung, ob die Bedingungen erfüllt sind, erforderlich sind.

(2) Bis die Differenzierung von Infrastrukturgebühren und Benutzungsgebühren im Sinne des Artikels 7ga zur Anwendung kommt, differenzieren die Mitgliedstaaten bei schweren Nutzfahrzeugen die Infrastrukturgebühr nach der Euro-Emissionsklasse des Fahrzeugs so, dass keine Infrastrukturgebühr mehr als 100 % über der entsprechenden Gebühr liegt, die für gleichwertige Fahrzeuge erhoben wird, die die strengsten Euro-Emissionsnormen erfüllen. Sobald die Differenzierung von Infrastrukturgebühren und Benutzungsgebühren nach Artikel 7ga erfolgt, können die Mitgliedstaaten die Differenzierung nach Euro-Emissionsklasse einstellen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat von der geforderten Differenzierung der Infrastrukturgebühr abweichen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) die Kohärenz der Mautsysteme in seinem Hoheitsgebiet würde dadurch ernsthaft untergraben;
- b) eine solche Differenzierung wäre für das betreffende Mautsystem technisch nicht umsetzbar;
- c) die umweltschädlichsten Fahrzeuge würden auf andere Strecken ausweichen, mit negativen Folgen für die Straßenverkehrssicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung;
- d) die Mautgebühr schließt eine Gebühr für luftverschmutzungsbedingte externe Kosten ein.

Alle derartigen Ausnahmen oder Abweichungen sind der Kommission mitzuteilen.

(3) Die Differenzierung nach diesem Artikel darf nicht dazu dienen, zusätzliche Einnahmen zu erzielen.“

11. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 7ga

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Differenzierung von Infrastrukturgebühren und Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge nach Maßgabe des vorliegenden Artikels vor.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Differenzierung für Untergruppen schwerer Nutzfahrzeuge, die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, spätestens zwei Jahre, nachdem der für diese Fahrzeuguntergruppen geltende Bezugswert für CO₂-Emissionen in den gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten veröffentlicht wurde, an.

Die Differenzierung nach den CO₂-Emissionsklassen 1, 4 und 5 gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels gilt für Gruppen schwerer Nutzfahrzeuge, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, spätestens zwei Jahre, nachdem der für die betreffende Gruppe geltende Bezugswert für CO₂-Emissionen in den gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakten veröffentlicht wurde. Wird Anhang I Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2019/1242 dahingehend durch einen Rechtsakt der Union geändert, dass die Bezugswerte für CO₂-Emissionen, die für eine Gruppe schwerer Nutzfahrzeuge gelten, erfasst sind, so werden diese Bezugswerte für die CO₂-Emissionen nicht länger gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels, sondern nach Anhang I Nummer 5.1 dieser Verordnung festgelegt.

Werden Emissionsreduktionskurven für Gruppen schwerer Nutzfahrzeuge, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, durch einen Rechtsakt der Union zur Änderung von Anhang I Nummer 5.1 der genannten Verordnung festgelegt, so gelten die Differenzierungen für die CO₂-Emissionsklassen 2 und 3 gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Emissionsreduktionskurven.

Unbeschadet der in Absatz 3 vorgesehenen Ermäßigungssätze können die Mitgliedstaaten für emissionsfreie Fahrzeuge jeder Fahrzeuggruppe ab dem 24. März 2022 bis zum 31. Dezember 2025 ermäßigte Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätze oder die Befreiung von diesen Gebühren vorsehen. Ab dem 1. Januar 2026 sind solche Ermäßigungen auf 75 % der Gebühren begrenzt, die für die CO₂-Emissionsklasse 1 im Sinne von Absatz 2 gelten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 legen die Mitgliedstaaten für jeden Typ schwerer Nutzfahrzeuge die folgenden CO₂-Emissionsklassen fest:

- a) CO₂-Emissionsklasse 1 — Fahrzeuge, die zu keiner der CO₂-Emissionsklassen der Buchstaben b bis e gehören;
- b) CO₂-Emissionsklasse 2 — Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe *sg*, die im Berichtszeitraum des Jahres Y erstmals zugelassen wurden und deren CO₂-Emissionen mehr als 5 % unter der Emissionsreduktionskurve für den Berichtszeitraum des Jahres Y und die Fahrzeuguntergruppe *sg* liegen, aber keiner der unter den Buchstaben c, d und e genannten CO₂-Emissionsklassen angehören;
- c) CO₂-Emissionsklasse 3 — Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe *sg*, die im Berichtszeitraum des Jahres Y erstmals zugelassen wurden und deren CO₂-Emissionen mehr als 8 % unter der Emissionsreduktionskurve für den Berichtszeitraum des Jahres Y und die Fahrzeuguntergruppe *sg* liegen, aber keiner der unter den Buchstaben d und e genannten CO₂-Emissionsklassen angehören;
- d) CO₂-Emissionsklasse 4 — emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge;
- e) CO₂-Emissionsklasse 5 — emissionsfreie Fahrzeuge.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einstufung eines Fahrzeugs der CO₂-Emissionsklasse 2 oder 3 nach seiner Erstzulassung alle sechs Jahre überprüft wird und dass das Fahrzeug auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Schwellenwerte gegebenenfalls neu in die entsprechende Emissionsklasse klassifiziert wird. Für die Benutzungsgebühr wird die Reklassifizierung spätestens am ersten Geltungstag, das heißt am Tag dieser Reklassifizierung oder an dem darauf folgenden Tag wirksam.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 werden ermäßigte Gebühren bei Fahrzeugen der CO₂-Emissionsklassen 2, 3 sowie 4 und 5 wie folgt erhoben:

- a) CO₂-Emissionsklasse 2-5 bis 15 % Ermäßigung gegenüber den für CO₂-Emissionsklasse 1 geltenden Gebühren;
- b) CO₂-Emissionsklasse 3-15 bis 30 % Ermäßigung gegenüber den für CO₂-Emissionsklasse 1 geltenden Gebühren;
- c) CO₂-Emissionsklasse 4-30 bis 50 % Ermäßigung gegenüber den für CO₂-Emissionsklasse 1 geltenden Gebühren;
- d) CO₂-Emissionsklasse 5-50 bis 75 % Ermäßigung gegenüber den für CO₂-Emissionsklasse 1 geltenden Gebühren.

Erfolgt eine Differenzierung der Infrastrukturgebühr oder der Benutzungsgebühr auch anhand der Euro-Emissionsklasse, so beziehen sich die in Unterabsatz 1 genannten Ermäßigungen auf die Gebühr, die für die strengste Euro-Emissionsnorm gilt.

(4) Die Differenzierung nach diesem Artikel darf nicht dazu dienen, zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

(5) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung zur Differenzierung der Infrastrukturgebühr gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels absehen, wenn eine Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten erhoben und gemäß den in Anhang IIIc vorgesehenen Bezugswerten für die Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten differenziert wird.

(6) Auf den Straßenabschnitten, auf denen ein Fahrzeug nachweislich ohne CO₂-Emissionen betrieben wird, können die Mitgliedstaaten für dieses Fahrzeug ermäßigte Gebühren gemäß CO₂-Emissionsklasse 5 erheben. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erheben die für die CO₂-Emissionsklasse 1 geltenden Gebühren für dieses Fahrzeug in anderen Straßenabschnitten.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bezugswerte für CO₂-Emissionen für Fahrzeuggruppen, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen.

In diesen Durchführungsrechtsakten werden die für jede Fahrzeuggruppe relevanten Daten wiedergegeben, die in dem Bericht gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/956 veröffentlicht wurden. Die Kommission erlässt diese Durchführungsrechtsakte spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des entsprechenden in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/956 genannten Berichts.

(8) Bis zum 25. März 2027 bewertet die Kommission die Umsetzung und die Wirksamkeit der CO₂-emissionsabhängigen Gebührendifferenzierung nach diesem Artikel sowie deren Notwendigkeit und Kohärenz mit den Richtlinien 2003/87/EG und 2003/96/EG. Auf der Grundlage dieser Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie über die CO₂-emissionsabhängige Gebührendifferenzierung vor.

(9) Die Kommission überprüft nach dem 24. März 2022 alle fünf Jahre die Höchstsätze der Benutzungsgebühren in Anhang II und die in Absatz 3 genannten Ermäßigungen und unterbreitet gegebenenfalls einen auf den Ergebnissen dieser Überprüfung beruhenden Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Bestimmungen.

(10) Die Kommission verfasst nach dem 24. März 2022 alle 30 Monate einen Bericht, in dem sie bewertet, ob die in Artikel 7ga Absatz 2 Buchstaben b und c dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte für die CO₂-Emissionsklassen 2 und 3 angesichts der gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1242 veröffentlichten Bezugswerte für CO₂-Emissionen oder der gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 gemeldeten CO₂-Emissionen angemessen sind, und unterbreitet auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Schwellenwerte.

(11) Die in diesem Artikel genannte Differenzierung von Gebühren nach CO₂-Emissionen ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn eine andere EU-Maßnahme zur CO₂-Bepreisung von Straßenverkehrskraftstoffen gilt.

Artikel 7gb

(1) Die Mitgliedstaaten können bei leichten Nutzfahrzeugen Maut- und Benutzungsgebühren nach der Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs differenzieren, die anhand der in Eintrag 49 der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs erfassten kombinierten oder gewogenen kombinierten spezifischen CO₂-Emissionen und der Euro-Emissionsleistung bestimmt wird.

Unbeschadet des Absatzes 2 gelten niedrigere Maut- und Benutzungsgebührensätze für Personenkraftwagen, Kleinbusse und leichte gewerbliche Nutzfahrzeuge, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Ihre gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission (*) bestimmten spezifischen CO₂-Emissionen sind gleich null oder niedriger als die folgenden Werte:
 - i) für den Zeitraum 2021 bis 2024 die EU-weiten Flottenziele₂₀₂₁ gemäß Anhang I Teil A Nummer 6 und Teil B Nummer 6 der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (**);
 - ii) für den Zeitraum 2025 bis 2029 die gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.1 und Teil B Nummer 6.1.1 der Verordnung (EU) 2019/631 ermittelten EU-weiten Flottenziele;
 - iii) für den Zeitraum ab 2030 die gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.2 und Teil B Nummer 6.1.2 der Verordnung (EU) 2019/631 ermittelten EU-weiten Flottenziele;
- b) ihre gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten Schadstoffemissionen entsprechen den in der Tabelle in Anhang VII dieser Richtlinie angegebenen Werten. Die Mitgliedstaaten können die Ermäßigung für emissionsfreie Fahrzeuge gemäß Anhang VII der vorliegenden Richtlinie gewähren, ohne für die anderen in jenem Anhang genannten Emissionsklassen Ermäßigungen zu gewähren.

(2) Ab dem 1. Januar 2026 differenzieren die Mitgliedstaaten, soweit technisch durchführbar, die Maut- und Jahresbenutzungsgebührensätze für Kleintransporter und Kleinbusse entsprechend der Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs gemäß den Vorschriften in Anhang VII. Zu diesem Zweck dienen die Bestimmungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 als Hinweis.

Wenn Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, unterschiedliche Emissionsverhaltenskriterien oder von den in Absatz 1 genannten abweichende Ermäßigungsstufen anzuwenden oder unterschiedliche oder zusätzliche Kriterien aufzunehmen, setzen sie die Kommission davon spätestens sechs Monate vor Einführung der Differenzierung in Kenntnis zusammen mit einer Begründung.

Die Mitgliedstaaten können sich jedoch entscheiden, Ermäßigungen nur für emissionsfreie Fahrzeuge anzuwenden und auf andere Fahrzeuge keine Differenzierungen anzuwenden, ohne die Kommission davon in Kenntnis zu setzen

(3) Unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten die durch die Umrüstung auf alternative Kraftstoffe erzielte Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs berücksichtigen.

(4) Zur Erhebung von Gebühren auf Fahrzeuge von historischem Interesse können die Mitgliedstaaten Sondermaßnahmen ergreifen.

(5) Die Differenzierung nach diesem Artikel darf nicht dazu dienen, zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

(*) Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

(**) Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011. (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).“

12. Artikel 7h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor dem Einsatz eines neuen oder wesentlich geänderten Systems für die Erhebung von Infrastrukturgebühren folgende Angaben:“.

ii) In Buchstabe a wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— gegebenenfalls eindeutige Angaben zu den Hauptmerkmalen des elektronischen Mautsystems, einschließlich Interoperabilität;“.

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1a) Im Zuge der Übermittlung von Angaben an die Kommission gemäß Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat Informationen über mehr als eine Änderung am System für die Erhebung von Infrastrukturgebühren aufnehmen. Wurde die Kommission bereits über eine Änderung informiert, so wird die Informationsanforderung des Absatzes 1 als durch den Mitgliedstaat erfüllt angesehen und die Änderung kann ohne Information der Kommission durchgeführt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor dem Einsatz eines neuen oder wesentlich geänderten Systems für die Erhebung von Gebühren für externe Kosten oder Staugebühren unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über das betreffende Netz sowie die vorgesehenen Tarife pro Fahrzeugklasse und Emissionsklasse und teilen der Kommission gegebenenfalls die Angaben gemäß Anhang IIIa Nummer 2 oder Anhang V Nummer 2 mit.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

13. Artikel 7i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

- „b) die Ermäßigungen entsprechen den durch die andere Behandlung von Häufignutzern im Vergleich zu Gelegenheitsnutzern tatsächlich eingesparten Verwaltungskosten;
- c) die Ermäßigungen überschreiten nicht 13 % der Infrastrukturgebühr, die bei gleichwertigen, nicht ermäßigungsberechtigten Fahrzeugen erhoben wird.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können Häufignutzern, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten und Randbezirken von Städten, Ermäßigungen auf die Infrastrukturgebühr für Personenkraftwagen gewähren. Rückläufige Einnahmen aufgrund Häufignutzern gewährter Ermäßigungen dürfen nicht zu Lasten von Nutzern gehen, die die Infrastruktur seltener nutzen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 7g Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 7g Absatz 5 dieser Richtlinie können auf Mautgebührensätze für Großprojekte im transeuropäischen Kernverkehrsnetz gemäß den Karten in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 auch andere Formen der Differenzierung angewandt werden, um die wirtschaftliche Rentabilität solcher Vorhaben sicherzustellen, wenn sie im direkten Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern stehen. Die resultierende Gebührenstruktur muss linear und verhältnismäßig sein. Ihre Details werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sind allen Nutzern zu den gleichen Bedingungen zugänglich. Das darf nicht dazu führen, dass zusätzliche Kosten in Form höherer Mautgebühren an andere Nutzer weitergegeben werden.“

14. Artikel 7j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Maut- und Benutzungsgebühren werden so eingeführt und erhoben und ihre Zahlung wird so kontrolliert, dass sie den freien Verkehrsfluss möglichst wenig beeinträchtigen und dass sie keine Zwangskontrollen an den Binnengrenzen der Union erfordern. Hierzu arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Methoden zusammen, die es den Verkehrsteilnehmern ermöglichen, die Maut- und Benutzungsgebühren zumindest elektronisch oder am Grenzübergang oder an den größeren Zahlstellen 24 Stunden täglich und mit üblichen Zahlungsmitteln inner- und außerhalb derjenigen Mitgliedstaaten zu entrichten, in denen sie erhoben werden. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, physische Zahlstellen bereitzustellen.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(2a) Kann ein Fahrer oder gegebenenfalls der Verkehrsunternehmer oder der Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS) für die Zwecke von Artikel 7g Absatz 2, Artikel 7ga oder Artikel 7gb keinen Beleg für die Emissionsklasse des Fahrzeugs vorweisen, so sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Maut- oder Benutzungsgebühren bis zum Höchstsatz zu erheben.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Verkehrsteilnehmer die Emissionsklasse des Fahrzeugs zumindest auf elektronischem Wege angeben kann, bevor er die Infrastruktur nutzt. Die Mitgliedstaaten können elektronische und nichtelektronische Möglichkeiten anbieten, die es dem Nutzer ermöglichen, die für die Inanspruchnahme von Mautermäßigungen oder im Falle einer Kontrolle verlangten Belege vorzuweisen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass elektronisch übermittelte Belege vor der Nutzung der Infrastruktur vorgewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Belege, die innerhalb von 30 Tagen oder eines von den Mitgliedstaaten festgelegten längeren Zeitraums nach der Nutzung der Infrastruktur vorgewiesen werden, akzeptiert werden und dass die etwaige Differenz zwischen den erhobenen Maut- oder Benutzungsgebühren und der Maut- oder Benutzungsgebühr aufgrund der Emissionsklasse des betreffenden Fahrzeugs gemäß den innerhalb der Frist vorgewiesenen Belegen erstattet wird.“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Erhebt ein Mitgliedstaat eine Mautgebühr für ein Fahrzeug, so sind der Gesamtbetrag der Mautgebühr, der Betrag der Infrastrukturgebühr, der Betrag der Gebühr für externe Kosten und der Betrag der Staugebühr, soweit zutreffend, auf einem Beleg anzugeben, der dem Verkehrsteilnehmer möglichst in elektronischer Form ausgestellt wird. Der Verkehrsteilnehmer kann sein Einverständnis dafür geben, dass ihm kein Beleg ausgestellt wird.“

(4) Soweit es wirtschaftlich durchführbar ist, verwenden die Mitgliedstaaten für die Erhebung und Einziehung von Infrastrukturgebühren, Gebühren für externe Kosten und Staugebühren ein elektronisches Mautsystem, das den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) entspricht. Die Kommission fördert die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten, die sich unter Umständen als erforderlich erweist, um die Interoperabilität der elektronischen Systeme zur Mauterhebung auf europäischer Ebene zu gewährleisten.

(*) Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45).“

15. Artikel 7k erhält folgende Fassung:

„Artikel 7k

Unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berührt diese Richtlinie nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, die ein System von Mautgebühren einführen, einen angemessenen Ausgleich vorzusehen.“

16. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

„a) Die Entrichtung der gemeinsamen Benutzungsgebühren berechtigt zur Benutzung des von den teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 definierten Straßennetzes;

b) die gemeinsamen Benutzungsgebührensätze werden von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in einer Höhe festgelegt, die die in Artikel 7a genannten Höchstsätze nicht überschreitet;“.

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(3) Im Falle eines gemeinsamen Systems für Benutzungsgebühren im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird die Geltungsdauer der Differenzierungen gemäß Artikel 7ga Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 25. März 2025 oder, wenn die Bezugswerte für CO₂-Emissionen nach dem 24. März 2022 veröffentlicht werden, nach der Veröffentlichung der Bezugswerte für CO₂-Emissionen verlängert.“

17. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht an der Erhebung von

a) Gebühren, die speziell zur Verringerung der Staubbildung oder zur Bekämpfung von Umweltauswirkungen wie Luftverschmutzung auf Straßen in städtischen Gebieten konzipiert sind; das gilt auch für Straßen des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die städtische Gebiete durchqueren;

b) Gebühren, die speziell für die Finanzierung des Baus, des Betriebs, der Instandhaltung und des Ausbaus von Anlagen konzipiert sind, die als Bestandteil von oder entlang von oder über Straßen für die Stromversorgung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge im Straßenverkehr errichtet werden bzw. wurden und die bei diesen Fahrzeugen erhoben werden.

Diese Gebühren werden auf nichtdiskriminierende Weise erhoben.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

18. In Artikel 9c wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

19. Die Artikel 9d und 9e erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9d

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9e zur Änderung dieser Richtlinie in Bezug auf Anhang 0, die Formeln in Anhang IIIa Nummern 4.1 und 4.2 und die Beträge in den Tabellen der Anhänge IIIb und IIIc zu deren Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.

Unter den in Artikel 7cb Absatz 4 genannten Umständen erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9e, um die in Anhang IIIc dieser Richtlinie festgelegten Bezugswerte für die Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten zu ändern, wobei sie dem für Straßenverkehrskraftstoffe in der Union geltenden tatsächlichen CO₂-Preis Rechnung trägt. Diese Änderungen sind darauf beschränkt, sicherzustellen, dass die Höhe der Gebühren für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten nicht über das hinausgeht, was zur Internalisierung dieser externen Kosten erforderlich ist.

Artikel 9e

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 9d genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 24. März 2022 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9d kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (*) enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9d erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(*) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.“

20. Die Artikel 9f und 9g werden gestrichen.
21. Die Artikel 10a und 11 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 10a

(1) Die in Anhang II festgelegten, in Euro ausgedrückten Beträge und die in den Tabellen der Anhänge IIIb und IIIc festgelegten, in Cent ausgedrückten Beträge werden alle zwei Jahre angepasst, um Änderungen des EU-weiten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Lebensmitteln (wie von der Kommission (Eurostat) veröffentlicht) Rechnung zu tragen. Die erste Anpassung findet zum 31. März 2025 statt.

Die Beträge werden automatisch aktualisiert, indem der Grundbetrag in Euro bzw. Cent um die prozentuale Änderung des genannten Index angepasst wird. Die sich daraus ergebenden Beträge werden für Anhang II auf den nächsten Euro und für die Anhänge IIIb und IIIc auf das nächste Zehntel Cent aufgerundet.

(2) Die Kommission veröffentlicht die angepassten Beträge gemäß Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum 31. März 2025. Diese angepassten Beträge treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 11

(1) Bis zum 25. März 2025 und anschließend alle fünf Jahre veröffentlichen die Mitgliedstaaten in zusammengefasster Form einen Bericht über die in ihrem Hoheitsgebiet erhobenen Maut- und Benutzungsgebühren.

- (2) Der nach Absatz 1 zu veröffentlichende Bericht enthält folgende Angaben:
- a) die Entwicklungen bei Gebühren für die Nutzung der Straßeninfrastruktur, d. h. der gebührenpflichtigen Netze und Fahrzeugkategorien, einschließlich etwaiger Ausnahmen gemäß den Artikeln 7, 7c oder 7gb;
 - b) die Differenzierung der Infrastrukturgebühren oder Benutzungsgebühren nach Fahrzeugklasse und Typ des schweren Nutzfahrzeugs;
 - c) die Differenzierung von Infrastruktur- oder Benutzungsgebühren entsprechend der Umweltverträglichkeit von Fahrzeugen gemäß den Artikeln 7g, 7ga oder 7gb;
 - d) gegebenenfalls die Differenzierung von Infrastrukturgebühren nach der Tageszeit, der Tageskategorie oder der Jahreszeit gemäß Artikel 7g Absatz 1;
 - e) die Gebühren für externe Kosten, die auf die einzelnen Kombinationen von Fahrzeugklasse, Straßenkategorie und Zeitraum erhoben werden;
 - f) die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren und die Gesamteinnahmen aus diesen Infrastrukturgebühren;
 - g) die Gesamteinnahmen aus Gebühren für externe Kosten;
 - h) die Gesamteinnahmen aus Staugebühren je Fahrzeugklasse;
 - i) die Gesamteinnahmen aus Aufschlägen mit Angabe der Straßenabschnitte, auf denen sie erhoben wurden;
 - j) die Gesamteinnahmen aus Maut- und Benutzungsgebühren, oder gegebenenfalls beiden;
 - k) die Verwendung der in Anwendung dieser Richtlinie erzielten Einnahmen und Angaben darüber, inwiefern der Mitgliedstaat die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Ziele dadurch erreichen konnte, oder, wenn diese Einnahmen in den Staatshaushalt fließen, Informationen zur Höhe der Ausgaben für Straßenverkehrsinfrastrukturprojekte und Projekte im Bereich nachhaltiger Verkehr; und
 - l) die Entwicklung des Anteils der Fahrzeuge in den verschiedenen Emissionsklassen auf mautpflichtigen Straßen.

Mitgliedstaaten, die diese Angaben online veröffentlichen, können beschließen, den Bericht nicht zu erstellen.“

22. Die Anhänge werden wie folgt geändert:

- a) Die Anhänge 0, II, III, IIIa, IIIb und IV werden gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Anhangs der vorliegenden Richtlinie geändert.
- b) Der Wortlaut in Nummern 6 und 8 des Anhangs dieser Richtlinie wird als Anhänge IIIc, V, VI und VII der Richtlinie 1999/62/EG angefügt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 1999/37/EG

Anhang I der Richtlinie 1999/37/EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer II.6 (V.7) erhält folgende Fassung:

„(V.7) CO₂ (in g/km) oder spezifische CO₂-Emissionen, sofern diese in Nummer 49.5 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung schwerer Nutzfahrzeuge gemäß der Anlage zu Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission (*) oder in Nummer 49.5 des Fahrzeug-Einzelgenehmigungsbogens gemäß der Anlage 1 zu Anhang III der genannten Verordnung angegeben sind

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 163 vom 26.5.2020, S. 1).“

2. Folgende Nummer wird angefügt:

„(V.10) Zum Zeitpunkt der Erstzulassung gemäß Artikel 7ga Absatz 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ermittelte CO₂-Emissionsklasse schwerer Nutzfahrzeuge (*)“

(*) Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/520

In der Richtlinie (EU) 2019/520 erhält die Tabelle in Anhang I, Abschnitt „Infolge der automatisierten Suche gemäß Artikel 23 Absatz 1 bereitgestellte Einzeldaten“ Teil I „Angaben zum Fahrzeug“ folgende Fassung:

„Teil I. Angaben zum Fahrzeug

Punkt	O/F ⁽¹⁾	Bemerkungen
Amtliches Kennzeichen	O	
Fahrgestellnummer/Fahrzeug-Identifizierungsnummer/FIN	O	
Zulassungsmitgliedstaat	O	
Marke	O	(D.1 ⁽²⁾) z. B. Ford, Opel, Renault
Handelsbezeichnung des Fahrzeugs	O	(D.3) z. B. Focus, Astra, Megane
EU-Fahrzeugklasse	O) z. B. Kleinkrafträder, Motorräder, PKW
EURO-Emissionsklasse	O	z. B. Euro 4, EURO 6
CO ₂ -Emissionsklasse	F	anwendbar für schwere Nutzfahrzeuge
Zeitpunkt der Reklassifizierung	F	anwendbar für schwere Nutzfahrzeuge
CO ₂ in g/tkm	F	anwendbar für schwere Nutzfahrzeuge
Technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs im beladenen Zustand	O	

⁽¹⁾ O = obligatorisch, wenn im nationalen Register vorhanden; F = fakultativ.

⁽²⁾ harmonisierter Code der Union, siehe Richtlinie 1999/37/EG.“

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 25. März 2024 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2022.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
R. METSOLA

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. PANNIER-RUNACHER

ANHANG

1. In Anhang 0 Nummer 3 der Richtlinie 1999/62/EG wird die folgende Tabelle angefügt:

„EURO-VI-Emissionsgrenzwerte

	Grenzwerte							
	CO (mg/kWh)	THC (mg/kWh)	NMHC (mg/kWh)	CH ₄ (mg/kWh)	NO _x ⁽¹⁾ (mg/kWh)	NH ₃ (ppm)	Partikel- masse (mg/kWh)	Partikelzahl (#/kWh)
WHSC (CI)	1 500	130			400	10	10	8,0 x 10 ¹¹
WHTC (CI)	4 000	160			460	10	10	6,0 x 10 ¹¹
WHTC (PI)	4 000		160	500	460	10	10	6,0 x 10 ¹¹

Anmerkung:

PI = Fremdzündung (Positive Ignition)

CI = Selbstzündung (Compression Ignition)

⁽¹⁾ Der Wert des zulässigen NO₂-Anteils am NO_x-Grenzwert kann zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.“

2. Anhang II der Richtlinie 1999/62/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

HÖCHSTSÄTZE DER BENUTZUNGSGBÜHREN EINSCHLIESSLICH DER VERWALTUNGSKOSTEN GEMÄSS ARTIKEL 7a ABSATZ 2 (IN EURO)

Jährlich

	höchstens 3 Achsen	mindestens 4 Achsen
EURO 0	1 899	3 185
EURO I	1 651	2 757
EURO II	1 428	2 394
EURO III	1 242	2 073
EURO IV	1 081	1 803
EURO V	940	1 567
EURO VI	855	1 425

Monats-, Wochen- und Tagesgebühr

Die Höchstsätze der Monats-, Wochen- und Tagesgebühren müssen im Verhältnis zur Dauer der Benutzung der betreffenden Infrastruktur stehen.“

3. Anhang III der Richtlinie 1999/62/EG wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 2.1 erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Die Verteilung der Kosten auf schwere Nutzfahrzeuge erfolgt auf objektive und transparente Weise unter Berücksichtigung des Anteils des Verkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen im Netz und der damit zusammenhängenden Kosten. Die von schweren Nutzfahrzeugen zurückgelegten Fahrzeugkilometer können zu diesem Zweck durch objektiv gerechtfertigte „Äquivalenzfaktoren“, wie sie in Nummer 4 vorgesehen sind, korrigiert werden (1).“

b) Nummer 2.2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Die Kosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen und der prognostizierten Fahrzeugkilometeranteile auf schwere Nutzfahrzeuge und andere Fahrzeugtypen verteilt; die Verteilung kann durch objektiv gerechtfertigte Äquivalenzfaktoren, wie sie in Nummer 4 vorgesehen sind, korrigiert werden.“

c) In Nummer 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„4. Anteil des Verkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen, Äquivalenzfaktoren und Korrekturmechanismus“.

d) in Nummer 4 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Die Berechnung der Mautgebühren beruht auf dem tatsächlichen oder prognostizierten Fahrzeugkilometeranteil schwerer Nutzfahrzeuge; die Gebühren können, sofern es gewünscht wird, durch Äquivalenzfaktoren korrigiert werden, um den erhöhten Kosten für den Bau und die Instandsetzung der von schweren Nutzfahrzeugen genutzten Infrastruktur gebührend Rechnung zu tragen“.

4. Anhang IIIa der Richtlinie 1999/62/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG IIIa

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR EXTERNE KOSTEN

In diesem Anhang werden die Mindestanforderungen an die Erhebung einer Gebühr für externe Kosten und gegebenenfalls die Berechnung der Höchstgebühr für externe Kosten festgelegt.

1. Betroffene Abschnitte des Straßennetzes

Die Mitgliedstaaten geben genau an, auf welchen Abschnitten ihres Straßennetzes Gebühren für externe Kosten erhoben werden.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, lediglich einen oder mehrere Abschnitte des Straßennetzes, die sich aus seinem Anteil am transeuropäischen Straßennetz und seinen Autobahnen zusammensetzen, mit Gebühren für externe Kosten zu belegen, so werden der oder die gebührenpflichtigen Abschnitte im Anschluss an eine Bewertung ausgewählt, in deren Rahmen festgestellt wurde, dass sich die Erhebung einer Gebühr für externe Kosten auf anderen Abschnitten des so zusammengesetzten Straßennetzes nachteilig auf die Umwelt, die Gesundheit der Bevölkerung oder die Straßenverkehrssicherheit auswirken könnte.

Ab dem 25. März 2026 wählt ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, auf bestimmten Abschnitten seines mautpflichtigen Straßennetzes keine Gebühr für luftverschmutzungsbedingte externe Kosten zu erheben, diese bestimmten Abschnitte ebenfalls auf der Grundlage einer solchen Bewertung aus.

2. Betroffene Fahrzeuge, Straßen und Zeiträume

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Gebühren für externe Kosten zu erheben, die höher sind als die in Anhang IIIb oder IIIc festgelegten Bezugswerte, so unterrichtet er die Kommission über die Fahrzeugklassen, nach denen die Gebühr für externe Kosten differenziert wird. Gegebenenfalls teilt er der Kommission geografische Angaben zu den Straßen mit, auf denen die Gebühren für externe Kosten höher (im Folgenden „Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)“) oder niedriger (im Folgenden „Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)“) sind.

Gegebenenfalls teilt er der Kommission die genauen Uhrzeiten des Nachtzeitraums mit, zu denen höhere Gebühren für externe Lärmkosten verlangt werden können, um der größeren Lärmbelastung Rechnung zu tragen.

(1) Bei der Anwendung von Äquivalenzfaktoren durch die Mitgliedstaaten kann der Straßenbau in mehreren Phasen oder in Form eines den gesamten Lebenszyklus erfassenden Ansatzes berücksichtigt werden.

Die Einstufung von Straßen als Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen) und Fernstraßen (einschließlich Autobahnen) und die Festlegung von Zeiträumen müssen auf objektiven Kriterien beruhen, die mit dem Grad der Belastung der betreffenden Straßen und ihrer Umgebung durch Luftverschmutzung und Lärm zusammenhängen, also Kriterien wie: Bevölkerungsdichte, mittlere jährliche Luftverschmutzung (insbesondere die Werte für PM₁₀ und NO₂) sowie die Zahl der Tage (für PM₁₀) und Stunden (für NO₂), in denen die Grenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG überschritten werden. Diese Kriterien sind in der entsprechenden Mitteilung zu nennen.

3. Gebührenhöhe

Dieser Abschnitt findet Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, Gebühren für externe Kosten zu erheben, die höher sind als die in Anhang IIIb oder IIIc festgelegten Bezugswerte.

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle setzt für jede Fahrzeugklasse, jede Straßenkategorie und jeden Zeitraum — soweit anwendbar — einen gesonderten Betrag fest. Die resultierende Gebührenstruktur muss transparent sein, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und allen Nutzern zu den gleichen Bedingungen zugänglich sein. Die Veröffentlichung sollte rechtzeitig vor der Umsetzung erfolgen. Sämtliche Parameter, Daten und sonstigen Informationen, die notwendig sind, um die Berechnung der einzelnen Bestandteile der externen Kosten nachvollziehen zu können, sind zu veröffentlichen.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe orientiert sich der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die unabhängige Stelle am Grundsatz der effizienten Preisgestaltung, das heißt, die Gebühren bewegen sich in der Nähe der mit der Nutzung des gebührenpflichtigen Fahrzeugs verbundenen sozialen Grenzkosten.

Die Höhe der Gebühr wird nach Prüfung des Risikos einer Verkehrsverlagerung und anderer nachteiliger Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Umwelt und die Stauneigung sowie von Lösungen zur Abfederung dieser Risiken festgelegt.

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle überwacht die Wirksamkeit der Gebührenregelung bei der Verringerung der verkehrsbedingten Umweltschäden. Gegebenenfalls passt er bzw. sie alle zwei Jahre die Gebührenstruktur und die für die einzelnen Fahrzeugklassen, Straßenkategorien und Zeiträume jeweils festgesetzte gesonderte Gebühr an Änderungen von Verkehrsangebot und -nachfrage an.

4. Gebührenbestandteile für externe Kosten

4.1. Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Gebühren für externe Kosten zu erheben, die höher sind als die in Anhang IIIb festgelegten Bezugswerte, so errechnet der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle die anlastbaren Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung mittels folgender Formel:

$$PCV_{ij} = \sum_k EF_{ik} \times PC_{jk}$$

Dabei sind

- PCV_{ij} = Kosten der Luftverschmutzung durch ein Fahrzeug der Klasse i auf einer Straße der Kategorie j (EUR/Fahrzeugkilometer);
- EF_{ik} = Emissionsfaktor des Schadstoffes k und der Fahrzeugklasse i (Gramm/Fahrzeugkilometer);
- PC_{jk} = monetäre Kosten des Schadstoffes k für eine Straße der Kategorie j (EUR/Gramm).

Die Emissionsfaktoren sind dieselben, die von den Mitgliedstaaten zur Erstellung der nationalen Emissionsinventare gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) verwendet werden (wobei der EMEP-/EUA-Leitfaden zum Inventar der Luftschadstoffemissionen (**) anzuwenden ist). Die monetären Kosten von Schadstoffen werden von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von der in Artikel 7c Absatz 2 dieser Richtlinie genannten unabhängigen Stelle mit wissenschaftlich gesicherten Methoden geschätzt.

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle kann wissenschaftlich gesicherte alternative Methoden zur Berechnung des Betrags der Kosten der Luftverschmutzung unter Verwendung von Daten aus Luftschadstoffmessungen und des lokalen Werts der monetären Kosten von Luftschadstoffen anwenden.

4.2. Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Gebühren für externe Kosten zu erheben, die höher sind als die in Anhang IIIb festgelegten Bezugswerte, so errechnet der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle die anlastbaren Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung mittels folgender Formeln:

$$\text{NCV}_j \text{ (daily)} = e \times \sum_k \text{NC}_{jk} \times \text{POP}_k / \text{WADT}$$

$$\text{NCV}_j \text{ (day)} = a \times \text{NCV}_j$$

$$\text{NCV}_j \text{ (night)} = b \times \text{NCV}_j$$

Dabei sind

- NCV_j = Kosten der Lärmbelastung durch einen Lastkraftwagen auf einer Straße der Kategorie j (EUR/Fahrzeugkilometer);
- NC_{jk} = Kosten der Lärmbelastung pro Person, die auf einer Straße der Kategorie j einem Lärmpegel k ausgesetzt ist (EUR/Person);
- POP_k = Zahl der Einwohner, die dem täglichen Lärmpegel k pro Kilometer ausgesetzt sind (Personen/Kilometer);
- WADT = gewogenes durchschnittliches tägliches Verkehrsvolumen (Pkw-Äquivalent);
- a und b = Gewichtungsfaktoren, die vom Mitgliedstaat so festgelegt werden, dass die daraus resultierende gewogene durchschnittliche Lärmgebühr pro Fahrzeugkilometer den (täglich) NCV_j entspricht.

Die verkehrsbedingte Lärmbelastung bezieht sich auf die Auswirkungen des Lärms auf die Gesundheit der Bürger in der Umgebung der Straße.

Die Zahl der dem Lärmpegel k ausgesetzten Einwohner wird den nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (***) erstellten strategischen Lärmkarten oder anderen gleichwertigen Datenquellen entnommen.

Die Kosten der Lärmbelastung je Person, die dem Lärmpegel k ausgesetzt ist, werden von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von einer unabhängigen Stelle mit wissenschaftlich gesicherten Methoden geschätzt.

Für das gewogene durchschnittliche tägliche Verkehrsvolumen wird ein Äquivalenzfaktor „e“ zur Umrechnung zwischen Lastkraftwagen und Personenkraftwagen zugrunde gelegt, der anhand der Geräuschemissionswerte des durchschnittlichen Personenkraftwagens und des durchschnittlichen Lastkraftwagens sowie unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (****) ermittelt wird.

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle kann differenzierte Lärmgebühren festlegen, um die Nutzung geräuschärmerer Fahrzeuge zu belohnen, sofern das nicht zu einer Diskriminierung ausländischer Fahrzeuge führt.

4.3. Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen

Wenn ein Mitgliedstaat für CO₂-Emissionen eine Gebühr für externe Kosten zu erheben beabsichtigt, die über den in Anhang IIIc festgelegten Bezugswerten liegen, kann der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Behörde die gebührenpflichtigen Kosten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse nach dem Konzept der Vermeidungskosten berechnen, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt und erklärt werden:

- a) als Zielvorgabe für Emissionen gewählter Wert;
- b) Schätzung der Minderungslösungen;
- c) Schätzung des Referenzszenarios;
- d) Risiko- und Verlustvermeidung;
- e) Kapitalgewichtung.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von der Einführung einer solchen Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten spätestens sechs Monate vor der Erhebung in Kenntnis.

- (*) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).
- (**) Methode der Europäischen Umweltagentur: EMEP/EEA air pollutant emission inventory guidebook 2019 – Technical guidance to prepare national emission inventories (<http://www.eea.europa.eu/publications/emep-eea-guidebook-2019>).
- (***) Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).
- (****) Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).“

5. Anhang IIIb der Richtlinie 1999/62/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG IIIb

BEZUGSWERTE FÜR DIE GEBÜHR FÜR EXTERNE KOSTEN

Dieser Anhang enthält Bezugswerte für die Gebühr für externe Kosten, einschließlich der Kosten von Luftverschmutzung und Lärmbelastung.

Tabelle 1

Bezugswerte für die Gebühr für externe Kosten für Lastkraftwagen

Fahrzeugklasse	Eurocent/Fahrzeugkilometer	Vorstadt (°)	Außerstädtisch (°)
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand unter 12 Tonnen oder mit zwei Achsen	EURO 0	18,6	9,9
	EURO I	12,6	6,4
	EURO II	12,5	6,3
	EURO III	9,6	4,8
	EURO IV	7,3	3,4
	EURO V	4,4	1,8
	EURO VI	2,3	0,5
	Umweltfreundlicher als EURO VI, einschließlich emissionsfreier Fahrzeuge	2,0	0,3
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand zwischen 12 und 18 Tonnen oder mit drei Achsen	EURO 0	24,6	13,7
	EURO I	15,8	8,4
	EURO II	15,8	8,4
	EURO III	12,5	6,6
	EURO IV	9,2	4,5
	EURO V	5,6	2,7
	EURO VI	2,8	0,7
	Umweltfreundlicher als EURO VI, einschließlich emissionsfreier Fahrzeuge	2,3	0,3

Fahrzeugklasse	Eurocent/Fahrzeugkilometer	Vorstadt ⁽¹⁾	Außerstädtisch ⁽²⁾
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand zwischen 18 und 32 Tonnen oder mit vier Achsen	EURO 0	27,8	15,8
	EURO I	20,4	11,3
	EURO II	20,4	11,2
	EURO III	16,3	8,9
	EURO IV	11,8	6,0
	EURO V	6,6	3,4
	EURO VI	3,1	0,8
	Umweltfreundlicher als EURO VI, einschließlich emissionsfreier Fahrzeuge	2,5	0,3
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand über 32 Tonnen oder mit fünf oder mehr Achsen	EURO 0	33,5	19,4
	EURO I	25,0	14,1
	EURO II	24,9	13,9
	EURO III	20,1	11,1
	EURO IV	14,2	7,5
	EURO V	7,6	3,8
	EURO VI	3,4	0,8
	Umweltfreundlicher als EURO VI, einschließlich emissionsfreier Fahrzeuge	2,8	0,3

⁽¹⁾ Als „Vorstadt“ gelten Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte zwischen 150 und 900 Einwohnern/km² (einer mittleren Bevölkerungsdichte von 300 Einwohnern/km²).

⁽²⁾ Als „außerstädtisch“ gelten Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte unter 150 Einwohnern/km².

Die Werte in Tabelle 1 dürfen in Bergregionen und in Ballungsräumen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit das durch geringere Streuung, Straßensteigung bzw. -gefälle, geografische Höhe oder Temperaturinversionen gerechtfertigt ist. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse für einen höheren Faktor für Bergregionen oder Ballungsräume sprechen, kann der betreffende Bezugswert mit einer ausführlichen Begründung erhöht werden.“

6. Der folgende Anhang wird in der Richtlinie 1999/62/EG angefügt:

„ANHANG IIIc

BEZUGSWERTE FÜR DIE GEBÜHR FÜR CO₂-EMISSIONSBEDINGTE EXTERNE KOSTEN

Dieser Anhang enthält Bezugswerte für die Gebühr für externe Kosten, unter Berücksichtigung CO₂-emissionsbedingter Kosten.

Tabelle 1

Bezugswerte für die Gebühr für CO₂-emissionsbedingte externe Kosten für Lastkraftwagen

Fahrzeugklasse		Eurocent/ Fahrzeugkilometer	Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand unter 12 Tonnen oder mit zwei Achsen	CO ₂ -Emissionsklasse 1	Euro 0	4,5
		Euro I Euro II Euro III Euro IV Euro V Euro VI	4,0
	CO ₂ -Emissionsklasse 2		3,8
	CO ₂ -Emissionsklasse 3		3,6
	emissionsarme Fahrzeuge		2,0
emissionsfreie Fahrzeuge		0	
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand zwischen 12 und 18 Tonnen oder mit drei Achsen	CO ₂ -Emissionsklasse 1	EURO 0	6,0
		EURO I EURO II EURO III	5,2
		EURO IV EURO V EURO VI	5,0
	CO ₂ -Emissionsklasse 2		4,8
	CO ₂ -Emissionsklasse 3		4,5
	emissionsarme Fahrzeuge		2,5
	emissionsfreie Fahrzeuge		0
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand zwischen 18 und 32 Tonnen oder mit vier Achsen	CO ₂ -Emissionsklasse 1	EURO 0	7,9
		EURO I	6,9
		EURO II	
		EURO III	
		EURO IV	6,7
		EURO V	
	EURO VI		
	CO ₂ -Emissionsklasse 2		6,4
	CO ₂ -Emissionsklasse 3		6,0
emissionsarme Fahrzeuge		3,4	
emissionsfreie Fahrzeuge		0	

Fahrzeugklasse		Eurocent/ Fahrzeugkilometer	Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)
Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand über 32 Tonnen oder mit fünf oder mehr Achsen	CO ₂ -Emissionsklasse 1	EURO 0	9,1
		EURO I	8,1
		EURO II	
		EURO III	
		EURO IV	8,0
		EURO V	
	EURO VI		
	CO ₂ -Emissionsklasse 2		7,6
	CO ₂ -Emissionsklasse 3		7,2
	emissionsarme Fahrzeuge		4,0
emissionsfreie Fahrzeuge		0"	

7. In Anhang IV der Richtlinie 1999/62/EG erhält die Tabelle „Fahrzeugkombinationen (Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge)“ folgende Fassung:

„Fahrzeugkombinationen (Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge)

Antriebsachsen mit Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung		Andere Federungssysteme an den Antriebsachsen		Schadensklasse
Achszahl und technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand (in Tonnen)		Achszahl und technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand (in Tonnen)		
Gleich oder über	Unter	Gleich oder über	Unter	
2 + 1 Achsen				
7,5	12	7,5	12	I
12	14	12	14	
14	16	14	16	
16	18	16	18	
18	20	18	20	
20	22	20	22	
22	23	22	23	
23	25	23	25	
25	28	25	28	
2 + 2 Achsen				
23	25	23	25	II
25	26	25	26	
26	28	26	28	
28	29	28	29	
29	31	29	31	
31	33	31	33	
33	36	33	36	
36	38			
2 + 3 Achsen				
36	38	36	38	III
38	40			
		38	40	
2 + 4 Achsen				
				II

Antriebsachsen mit Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung		Andere Federungssysteme an den Antriebsachsen		Schadensklasse
Achszahl und technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand (in Tonnen)		Achszahl und technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand (in Tonnen)		
Gleich oder über	Unter	Gleich oder über	Unter	
36	38	36	38	
38	40			
		38	40	III
3 + 1 Achsen				II
30	32	30	32	
32	35			
		32	35	III
3 + 2 Achsen				II
36	38	36	38	
38	40			
		38	40	III
		40	44	
40	44			
3 + 3 Achsen				
36	38	36	38	I
38	40			
		38	40	II
40	44	40	44	
7 Achsen				
40	50	40	50	II
50	60	50	60	III
60		60		
mindestens 8 Achsen				
40	50	40	50	I
50	60	50	60	II
60		60		III*

8. Folgende Anhänge werden in der Richtlinie 1999/62/EG angefügt:

„ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ERHEBUNG VON STAUGEBÜHREN

In diesem Anhang werden die Mindestanforderungen an die Erhebung einer Staugebühr festgelegt.

1. Von der Erhebung von Staugebühren betroffene Abschnitte des Straßennetzes, Fahrzeuge und Zeiträume

Die Mitgliedstaaten legen im Einzelnen fest,

- auf welchem Abschnitt bzw. welchen Abschnitten ihres in Artikel 7 Absatz 1 genannten Straßennetzes, das sich aus ihrem Anteil am transeuropäischen Straßennetz und ihren Autobahnen zusammensetzt, gemäß Artikel 7 da Absätze 1 und 3 eine Staugebühr erhoben wird;
- wie die Abschnitte des Straßennetzes, auf denen eine Staugebühr erhoben wird, als „städtische“ bzw. „nicht-städtische“ Abschnitte einstuft werden. Die Mitgliedstaaten verwenden die Kriterien in Tabelle 1 zur Einstufung der einzelnen Straßenabschnitte;

Tabelle 1

Kriterien für die Einstufung von Straßen des in Buchstabe a genannten Straßennetzes als „städtisch“ bzw. „nicht-städtisch“

Straßenkategorie	Einstufungskriterien
„städtisch“	Abschnitte des Straßennetzes innerhalb von Ballungsräumen mit einer Bevölkerung von 250 000 oder mehr Einwohnern
„nicht-städtisch“	Abschnitte des Straßennetzes, die nicht als „städtisch“ eingestuft werden

- c) in welchen Zeiträumen auf den einzelnen Straßenabschnitten Gebühren erhoben werden. Kommen im Gesamtzeitraum der Gebührenerhebung unterschiedliche Gebührensätze zur Anwendung, so legen die Mitgliedstaaten den Anfang und das Ende jedes Zeitraums, für den ein bestimmter Gebührensatz gilt, eindeutig fest.

Die Mitgliedstaaten nutzen die in Tabelle 2 angegebenen Äquivalenzfaktoren zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Gebührensätzen für verschiedene Fahrzeugklassen:

Tabelle 2

Äquivalenzfaktoren zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Staugebührensätzen für verschiedene Fahrzeugklassen

Fahrzeugklasse	Äquivalenzfaktor
Leichte Nutzfahrzeuge	1
Lastkraftwagen	1,9
Kraftomnibusse	2,5
Sattelkraftfahrzeuge	2,9

2. Gebührenhöhe

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle setzt für jede Fahrzeugklasse, jeden Straßenabschnitt und jeden Zeitraum einen gesonderten Betrag fest, der gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 1 dieses Anhangs unter Berücksichtigung des entsprechenden in der Tabelle des Anhangs VI angegebenen Bezugswerts ermittelt wird. Die resultierende Gebührenstruktur muss transparent sein, veröffentlicht werden und allen Nutzern zu den gleichen Bedingungen zugänglich sein.

Vor der Einführung einer Staugebühr veröffentlicht der Mitgliedstaat fristgerecht die folgenden Angaben:

- sämtliche Parameter, Daten und sonstigen Informationen, die notwendig sind, um die Einstufung von Straßen und Fahrzeugen sowie die Bestimmung der Zeiträume für die Gebührenerhebung nachvollziehen zu können;
- die vollständige Beschreibung der Staugebühren für jede Fahrzeugklasse auf jedem Straßenabschnitt und in jedem Zeitraum.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß den Buchstaben a und b zu veröffentlichenden Informationen zur Verfügung.

Die Höhe der Gebühr wird erst nach Prüfung des Risikos einer Verkehrsverlagerung und anderer nachteiliger Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Umwelt und die Stauneigung sowie von Lösungen zur Abfederung dieser Risiken festgelegt.

Wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, Staugebühren zu erheben, die über den in der Tabelle des Anhangs VI festgelegten Bezugswerten liegen, so teilt er der Kommission Folgendes mit:

- geografische Lage der Straßen, auf denen Staugebühren erhoben werden;
- die Einstufung von Straßen als „städtische“ bzw. „nicht-städtische“ Straßen gemäß Abschnitt 1 Buchstabe b;

- iii) in welchen Zeiträumen die Gebühren gemäß Abschnitt 1 Buchstabe c erhoben werden;
 iv) etwaige teilweise oder vollständige Gebührenbefreiungen für Kleinbusse und Kraftomnibusse.

3. Überwachung

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine unabhängige Stelle überwacht die Wirksamkeit der Gebührenregelung bei der Staureduzierung. Er bzw. Sie passt gegebenenfalls alle drei Jahre die Gebührenstruktur, den Zeitraum/die Zeiträume der Gebührenerhebung und die für die einzelnen Fahrzeugklassen, Straßenkategorien und Zeiträume festgesetzte gesonderte Gebühr an Änderungen von Verkehrsangebot und -nachfrage an.

ANHANG VI

BEZUGSWERTE FÜR STAUGEBÜHREN

Dieser Anhang enthält die Bezugswerte für Staugebühren.

Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Bezugswerte gelten für leichte Nutzfahrzeuge. Die Staugebühren für andere Fahrzeugklassen werden durch Multiplikation der Gebühr für leichte Nutzfahrzeuge mit den in der Tabelle des Anhangs V angegebenen Äquivalenzfaktoren ermittelt.

Tabelle

Bezugswerte der Staugebühren für leichte Nutzfahrzeuge

Eurocent/Fahrzeugkilometer	„städtisch“	„nicht-städtisch“
Autobahnen	25,9	23,7
Hauptverkehrsstraßen	61,0	41,5

ANHANG VII

EMISSIONSLEISTUNG

In diesem Anhang ist die schadstoffbezogene Emissionsleistung festgelegt, nach der Maut- und Benutzungsgebühren gemäß Artikel 7gb Absatz 1 Buchstabe b differenziert werden.

Tabelle

Kriterien für die schadstoffbezogene Emissionsleistung leichter Nutzfahrzeuge

Maut- und Benutzungsgebühren	5-15 % unter dem Höchstsatz	15-25 % unter dem Höchstsatz	25-35 % unter dem Höchstsatz	Bis zu 75 % unter dem Höchstsatz
Emissionsleistung	Euro 6d-TEMP-x #	Euro 6d-x #	angegebene RDE-Höchstwerte für Schadstoffemissionen ** < 80 % der geltenden Emissionsgrenzwerte	emissionsfreie Fahrzeuge

Für x muss nichts angegeben werden, aber x kann EVAP, EVAP-ISC, ISC oder ISC-FCM sein.

** NO_x und Partikelzahl sind die Angaben gemäß Nummer 48.2 der Übereinstimmungsbescheinigung in der Anlage zu Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission (*).

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 163 vom 26.5.2020, S. 1).“

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/363 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2022

zur Änderung und Berichtigung des Anhangs IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter Tiere und Waren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union, um sicherzustellen, dass die Sendungen den geltenden Anforderungen bezüglich der Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder den Anforderungen entsprechen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind. Der Eingang dieser Waren und Tiere in die Union unterliegt insbesondere der Anforderung, dass sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet kommen müssen, das in einer Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission⁽⁴⁾ sind die Listen der Drittländer und Drittlandsgebiete festgelegt, aus denen gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist. Anhang IX der genannten Verordnung enthält die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse, darunter Aquakulturerzeugnisse, in die Union zulässig ist.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 der Kommission⁽⁵⁾ wurden Belarus, Israel⁽⁶⁾, Moldau, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Uruguay im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU⁽⁷⁾ der Kommission für die Unterkategorie „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ in die Kategorie „Erzeugnisse aus Aquakultur“ aufgenommen. Daher sollten diese Drittländer in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Aquakultur: Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ aufgenommen werden.
- (4) Kanada, China und die Vereinigten Staaten waren zuvor im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für „Aquakultur“ gelistet und führten auf dieser Grundlage Kaviar aus Aquakultur aus. Der von ihnen vorgelegte Rückstandsüberwachungsplan für Fische entsprach den allgemeinen Anforderungen der Union für Aquakultur und deckte auch Kaviar ab. Daher wurden diese Drittländer im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 geänderten Fassung nicht für „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ gelistet. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 wurden Kanada, China und die Vereinigten Staaten im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für die Unterkategorie „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ in die Kategorie „Erzeugnisse aus Aquakultur“ aufgenommen. Daher sollten diese Drittländer in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für alle Fischereierzeugnisse in die Kategorie Aquakultur aufgenommen werden.
- (5) Oman wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission⁽⁸⁾ von der Liste der für Erzeugnisse aus Aquakultur zugelassenen Länder im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU gestrichen, da der genehmigte Rückstandsüberwachungsplan Omans nicht zufriedenstellend war. Oman wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/34 der Kommission⁽⁹⁾ in Bezug auf Aquakulturerzeugnisse aus Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gestrichen, aber versehentlich auch in Bezug auf Fische aus Wildfang, für die kein Rückstandsüberwachungsplan erforderlich ist. Daher muss der Eintrag für Oman in Bezug auf Fische aus Wildfang in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 berichtigt werden.
- (6) Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (7) Um Störungen des Handels möglichst gering zu halten und im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz mit dem Beschluss 2011/163/EU sollte diese Verordnung umgehend in Kraft treten.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 der Kommission vom 2. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (siehe Seite 107 dieses Amtsblatts).

⁽⁶⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

⁽⁷⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 464 vom 28.12.2021, S. 17).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/34 der Kommission vom 22. Dezember 2021 zur Änderung der Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr, von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, von bestimmten Fischereierzeugnissen und von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zulässig ist, sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2007/82/EG (ABl. L 8 vom 13.1.2022, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für die Vereinigten Arabischen Emirate erhält folgende Fassung:

„AE	Vereinigte Arabische Emirate	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen) Nur Rohstoffe aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern, die für die Einfuhr solcher Rohstoffe in die Union zugelassen sind“
-----	------------------------------	---

b) der Eintrag für Belarus erhält folgende Fassung:

„BY	Belarus	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“
-----	---------	--

c) der Eintrag für Kanada erhält folgende Fassung:

„CA	Kanada (*)	
-----	------------	--

(*) Diese Drittländer oder Drittlandsgebiete dürfen alle Fischereierzeugnisse (Fische, Kaviar (Erzeugnis aus Fischen) und Krebstiere) ausführen.“

d) der Eintrag für die Schweiz erhält folgende Fassung:

„CH	Schweiz (*)	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)
-----	-------------	---

(*) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).“

e) der Eintrag für China erhält folgende Fassung:

„CN	China (*)	
-----	-----------	--

(*) Diese Drittländer oder Drittlandsgebiete dürfen alle Fischereierzeugnisse (Fische, Kaviar (Erzeugnis aus Fischen) und Krebstiere) ausführen.“

f) der Eintrag für Israel erhält folgende Fassung:

„IL	Israel (*)	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)
-----	------------	---

(*) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“

g) der Eintrag für Moldau erhält folgende Fassung:

„MD	Moldau	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“
-----	--------	--

h) zwischen den Einträgen für Neuseeland und Panama wird folgender Eintrag eingefügt:

„OM	Oman	Nur aus Wildfang“
-----	------	-------------------

i) der Eintrag für die Türkei erhält folgende Fassung:

„TR	Türkei	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“
-----	--------	--

j) der Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält folgende Fassung:

„US	Vereinigte Staaten (*)	
-----	------------------------	--

(*) Diese Drittländer oder Drittlandsgebiete dürfen alle Fischereierzeugnisse (Fische, Kaviar (Erzeugnis aus Fischen) und Krebstiere) ausführen.“

k) der Eintrag für Uruguay erhält folgende Fassung:

„UY	Uruguay	Aquakultur: Fische und Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“
-----	---------	--

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/364 DER KOMMISSION**vom 3. März 2022****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Kanada hat der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in einem zweiten Betrieb in der Provinz Nova Scotia, und der Ausbruch wurde am 8. Februar 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (6) Auch das Vereinigte Königreich hat der Kommission Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde der Ausbrüche befinden sich in der Nähe von Grimsby, North East Lincolnshire, Lincolnshire, England, in der Nähe von Newtown und in der Nähe von Welshpool, Montgomeryshire, Powys, Wales, und die Ausbrüche wurden am 21. Februar 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (7) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich im New Castle County, Bundesstaat Delaware, Vereinigte Staaten, und der Ausbruch wurde am 22 Februar 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (8) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission zwei weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Greene County, Bundesstaat Indiana, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 23. Februar 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (9) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in einem dritten Betrieb im bereits betroffenen Dubois County, Bundesstaat Indiana, Vereinigte Staaten, und der Ausbruch wurde am 24. Februar 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (10) Die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben im Umkreis von 10 km Kontrollzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (11) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (12) Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Ausbrüche der HPAI vorgelegt, die am 2. November 2021 in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Nähe von Wrexham, Wales und am 12. November 2021 in der Nähe von Frinton-on-Sea, Tendring, Essex, England bestätigt wurden, und über die Maßnahmen, die es zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen hat. Insbesondere hat das Vereinigte Königreich nach diesem HPAI-Ausbruch ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen. Des Weiteren hat das Vereinigte Königreich die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in dem infizierten Geflügelhaltungsbetrieb in seinem Hoheitsgebiet abgeschlossen.
- (13) Die Kommission hat die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die HPAI-Ausbrüche in den Geflügelbetrieben in der Nähe von Wrexham, Wales und in der Nähe von Frinton-on-Sea, Tendring, Essex, England getilgt wurden und dass mit dem Eingang in die Union von Geflügelwaren aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs, aus dem der Eingang von Geflügelwaren in die Union aufgrund dieser Ausbrüche ausgesetzt wurde, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (14) Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (15) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und das ernst zu nehmende Risiko ihrer Einschleppung in die Union sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (16) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada wird nach der Zeile für die Zone CA-2.1 die folgende Zeile für die Zone CA-2.2 eingefügt:

„CA Kanada	CA-2.2	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		8.2.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		8.2.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.2.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.2.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.2.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.2.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.2.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.2.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.2.2022	
Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.2.2022“			

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.17 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.17	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.11.2021	19.2.2022

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.11.2021	19.2.2022“

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.20 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.20	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		12.11.2021	20.2.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Zeile für die Zone GB-2.97 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.98, GB-2.99 und GB-2.100 eingefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.98	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		21.2.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		21.2.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		21.2.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		21.2.2022	

GB-2.99	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		21.2.2022		
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		21.2.2022		
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		21.2.2022		
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		21.2.2022		
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		21.2.2022		
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		21.2.2022		
	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		21.2.2022		
	Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		21.2.2022		
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		21.2.2022		
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		21.2.2022		
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		21.2.2022		
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		21.2.2022		
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		21.2.2022		
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		21.2.2022		
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		21.2.2022		
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		21.2.2022		
	GB-2.100	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		21.2.2022	
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		21.2.2022	
Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel		SP	N, P1		21.2.2022		
Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel		SR	N, P1		21.2.2022		
Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel		DOC	N, P1		21.2.2022		
Eintagsküken von Laufvögeln		DOR	N, P1		21.2.2022		

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		21.2.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		21.2.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		21.2.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1“		21.2.2022“	

v) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.7 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.8, US-2.9, US-2.10 und US-2.11 eingefügt:

„US Vereinigte Staaten	US.2.8	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		22.2.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		22.2.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		22.2.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		22.2.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		22.2.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		22.2.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		22.2.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		22.2.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		22.2.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		22.2.2022		
	US.2.9	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		23.2.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		23.2.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		23.2.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		23.2.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		23.2.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		23.2.2022	

US.2.10	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		23.2.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		23.2.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		23.2.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		23.2.2022	
	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		23.2.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		23.2.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		23.2.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		23.2.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		23.2.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		23.2.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		23.2.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		23.2.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		23.2.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		23.2.2022	
US.2.11	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		24.2.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		24.2.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		24.2.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		24.2.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		24.2.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		24.2.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		24.2.2022	

	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		24.2.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		24.2.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		24.2.2022“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada wird nach der Beschreibung der Zone CA-2.1 die folgende Beschreibung der Zone CA-2.2 eingefügt:

„Kanada	CA-2.2	Provinz Nova Scotia: Gemeinden Newport Landing, Poplar Grove, Miller Creek, Centre Burlington, Mount Denson, Hantsport, Upper Falmouth, Windsor Forks, Five Mile Plains, Falmouth, Three Mile Plains, Newport Station, Saint Croix, Gypsum Mines, Sweets Corner, Mantua, Hartville, Belmont und Union Corner“
---------	--------	--

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Beschreibung der Zone GB-2.97 die folgenden Beschreibungen der Zonen GB-2.98, GB-2.99 und GB-2.100 eingefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.98	Nahe Grimsby, Northeast Lincolnshire, Lincolnshire, England: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.53 und W0.15 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.99	Nahe Newtown, Montgomeryshire, Powys, Wales: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.54 und W3.37 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.100	Nahe Welshpool, Montgomeryshire, Powys, Wales: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.69 und W3.12 (WGS84-Dezimalkoordinaten).“

iii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.7 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.8, US-2.9, US-2.10 und US-2.11 eingefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.8	Bundesstaat Delaware: New Castle County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 75.7420940°W 39.5302267°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) Norden: 0,3 km nördlich des Schnittpunkts der Bethel Church Road mit dem Dillon Circle. b) Nordosten: 0,8 km westlich des Schnittpunkts des Bakersfield Drive mit der Old Stagecoach Road.
---------------------	--------	---

		<ul style="list-style-type: none"> c) Osten: 0,3 km nordöstlich des Schnittpunkts des Dupont Parkway mit der Old State Road. d) Südosten: 1,3 km westlich des Schnittpunkts der Blackbird Station Road mit der Grears Corner Road. e) Süden: 1,5 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der Massey Road mit der Bradford Johnson Road. f) Südwesten: 1,3 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der S Bohemia Avenue mit der E. Main Street. g) Westen: 0,9 km westlich des Schnittpunkts des Augustine Herman Highway mit der Glebe Road. h) Nordwesten: 0,6 km nordwestlich des Schnittpunkts des Augustine Herman Highway mit der Randalia Road.
	US-2.9	<p>Bundesstaat Indiana: Greene County (Greene 01): Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 87.0249854°W 39.0522695°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Norden: 2,5 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der IN-57 mit der W State Road 54. b) Nordosten: 3,5 km östlich des Schnittpunkts der S 250W mit der W Base Road. c) Osten: 1,4 km südöstlich des Schnittpunkts der S Baseline Road mit der W Harvest Church Road. d) Südosten: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der N County Road 1100 E mit der E County Road 1650 N. e) Süden: 1,3 km südwestlich des Schnittpunkts der N County Road 700 E mit der E County Road 1550 N. f) Südwesten: 1,5 km südwestlich des Schnittpunkts der S County Road 900 W mit der W County Road 750 S. g) Westen: 1,9 km südöstlich des Schnittpunkts der S County Road 1200 W mit der W County Road 300 S. h) Nordwesten: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der N County Road 900 W mit der W State Road 54.
	US-2.10	<p>Bundesstaat Indiana: Greene County (Greene 02): Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 86.9268450°W 39.0433847°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Norden: 1,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der N Washington Street mit der Sand Road. b) Nordosten: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der S Haslers Road mit der E Sylvania Road. c) Osten: 1,8 km südöstlich des Schnittpunkts der S Fowler Road mit dem E Smith Drive. d) Südosten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts des Highway 5 mit dem Highway 486.

		<p>e) Süden: 1,2 km südöstlich des Schnittpunkts der N County Road 1100 E mit der E County Road 1475 N.</p> <p>f) Südwesten: 0,8 km östlich des Schnittpunkts der S County Road 700 E mit der W County Road 1650 N.</p> <p>g) Westen: 1,5 km südlich des Schnittpunkts der S County Road 600 W mit der W County Road 300 S.</p> <p>h) Nordwesten: 0,2 km östlich des Schnittpunkts der S State Road 57 mit der W Base Road.</p>
	US-2.11	<p>Bundesstaat Indiana: Dubois County (Dubois 03): Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 86.9082905°W 38.3575910°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <p>a) Norden: 1,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der S Meridian Road mit der E 3rd Avenue.</p> <p>b) Nordosten: 1,3 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der S St Anthony RDW mit der E 450S.</p> <p>c) Osten: 0,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der E State Road 264 mit der E 850S.</p> <p>d) Südosten: 1,9 km südöstlich des Schnittpunkts des Highway 64 mit der N State Road 162.</p> <p>e) Süden: 2,5 km südsüdwestlich des Schnittpunkts des Highway 64 mit der N 700 E.</p> <p>f) Südwesten: 2,5 km östlich des Schnittpunkts der S State Road 161 mit der W 1150S.</p> <p>g) Westen: 0,9 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der S State Road 161 mit der W 650S.</p> <p>h) Nordwesten: 1,7 km südöstlich des Schnittpunkts der S 550W mit der W Kessner Bridge Road.“</p>

2. Anhang XIV wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada wird nach der Zeile für die Zone CA-2.1 die folgende Zeile für die Zone CA-2.2 eingefügt:

„CA Kanada	CA-2.2	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.2.2022“	

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.17 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.17	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.11.2021	19.2.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.11.2021	19.2.2022“

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.20 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.20	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		12.11.2021	20.2.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		12.11.2021	20.2.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Zeile für die Zone GB-2.97 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.98, GB-2.99 und GB-2.100 eingefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.98	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		21.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		21.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		21.2.2022	
	GB-2.99	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		21.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		21.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		21.2.2022	
	GB-2.100	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		21.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		21.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		21.2.2022“	

v) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.7 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.8, US-2.9, US-2.10 und US-2.11 eingefügt:

„US Vereinigte Staa- ten	US-2.8	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		22.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		22.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		22.2.2022	
	US-2.9	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		23.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		23.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		23.2.2022	
	US-2.10	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		23.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		23.2.2022	

	US-2.11	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		23.2.2022	
		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		24.2.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		24.2.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		24.2.2022“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada wird nach der Beschreibung der Zone CA-2.1 die folgende Beschreibung der Zone CA-2.2 eingefügt:

„Kanada	CA-2.2	Provinz Nova Scotia: Gemeinden Newport Landing, Poplar Grove, Miller Creek, Centre Burlington, Mount Denson, Hantsport, Upper Falmouth, Windsor Forks, Five Mile Plains, Falmouth, Three Mile Plains, Newport Station, Saint Croix, Gypsum Mines, Sweets Corner, Mantua, Hartville, Belmont und Union Corner“
---------	--------	--

ii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.7 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.8, US-2.9, US-2.10 und US-2.11 eingefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.8	Bundesstaat Delaware: New Castle County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 75.7420940°W 39.5302267°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) Norden: 0,3 km nördlich des Schnittpunkts der Bethel Church Road mit dem Dillon Circle. b) Nordosten: 0,8 km westlich des Schnittpunkts des Bakersfield Drive mit der Old Stagecoach Road. c) Osten: 0,3 km nordöstlich des Schnittpunkts des Dupont Parkway mit der Old State Road. d) Südosten: 1,3 km westlich des Schnittpunkts der Blackbird Station Road mit der Grears Corner Road. e) Süden: 1,5 km ostsüdöstlich des Schnittpunkts der Massey Road mit der Bradford Johnson Road. f) Südwesten: 1,3 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der S Bohemia Avenue mit der E. Main Street. g) Westen: 0,9 km westlich des Schnittpunkts des Augustine Herman Highway mit der Glebe Road. h) Nordwesten: 0,6 km nordwestlich des Schnittpunkts des Augustine Herman Highway mit der Randalia Road.
---------------------	--------	--

US-2.9	<p>Bundesstaat Indiana: Greene County (Greene 01): Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 87.0249854°W 39.0522695°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Norden: 2,5 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der IN-57 mit der W State Road 54. b) Nordosten: 3,5 km östlich des Schnittpunkts der S 250W mit der W Base Road. c) Osten: 1,4 km südöstlich des Schnittpunkts der S Baseline Road mit der W Harvest Church Road. d) Südosten: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der N County Road 1100 E mit der E County Road 1650 N. e) Süden: 1,3 km südwestlich des Schnittpunkts der N County Road 700 E mit der E County Road 1550 N. f) Südwesten: 1,5 km südwestlich des Schnittpunkts der S County Road 900 W mit der W County Road 750 S. g) Westen: 1,9 km südöstlich des Schnittpunkts der S County Road 1200 W mit der W County Road 300 S. h) Nordwesten: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der N County Road 900 W mit der W State Road 54.
US-2.10	<p>Bundesstaat Indiana: Greene County (Greene 02): Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 86.9268450°W 39.0433847°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Norden: 1,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der N Washington Street mit der Sand Road. b) Nordosten: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der S Haslers Road mit der E Sylvania Road. c) Osten: 1,8 km südöstlich des Schnittpunkts der S Fowler Road mit dem E Smith Drive. d) Südosten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts des Highway 5 mit dem Highway 486. e) Süden: 1,2 km südöstlich des Schnittpunkts der N County Road 1100 E mit der E County Road 1475 N. f) Südwesten: 0,8 km östlich des Schnittpunkts der S County Road 700 E mit der W County Road 1650 N. g) Westen: 1,5 km südlich des Schnittpunkts der S County Road 600 W mit der W County Road 300 S. h) Nordwesten: 0,2 km östlich des Schnittpunkts der S State Road 57 mit der W Base Road.“

	US-2.11	<p>Bundesstaat Indiana: Dubois County (Dubois 03): Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 86.9082905°W 38.3575910°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Norden: 1,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der S Meridian Road mit der E 3rd Avenue. b) Nordosten: 1,3 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der S St Anthony RDW mit der E 450S. c) Osten: 0,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der E State Road 264 mit der E 850S. d) Südosten: 1,9 km südöstlich des Schnittpunkts des Highway 64 mit der N State Road 162. e) Süden: 2,5 km südsüdwestlich des Schnittpunkts des Highway 64 mit der N 700 E. f) Südwesten: 2,5 km östlich des Schnittpunkts der S State Road 161 mit der W 1150S. g) Westen: 0,9 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der S State Road 161 mit der W 650S. h) Nordwesten: 1,7 km südöstlich des Schnittpunkts der S 550W mit der W Kessner Bridge Road.“.
--	---------	---

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/365 DER KOMMISSION**vom 3. März 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde die in der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in bestimmten Punkten geändert. Informationen über die Fähigkeit von Instituten, diese Anforderung zu erfüllen, werden in begrenztem Umfang auch im Rahmen der Abwicklungsplanung berücksichtigt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission ⁽³⁾ sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.
- (4) Die EBA hat zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da sie dies angesichts des ausgesprochen begrenzten Umfangs, der geringen Anzahl und der geringen Auswirkungen der Änderungen für höchst unverhältnismäßig hielt, denn die Änderungen umfassen lediglich Aktualisierungen der Verweise auf die Richtlinie 2014/59/EU, zwei neue auszuweisende Elemente und geringfügige Änderungen zur Beseitigung technischer Hindernisse für die Berichterstattung. Die EBA hat die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Der Meldebogen Z 02.00 erhält die Fassung des Meldebogens Z 02.00 in Anhang I der vorliegenden Verordnung.
 - b) Der Meldebogen Z 03.00 erhält die Fassung des Meldebogens Z 03.00 in Anhang I der vorliegenden Verordnung.
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

„Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB)“

Zeile	Posten	Gegenpartei								GESAM-T	davon: gruppenintern	davon: Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (ausgenommen gruppeninterne)
		Haushalte	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Staaten und Zentralbanken	An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt	Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0100	VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN											
0110	Gedekte Einlagen											
0120	Besicherte Verbindlichkeiten – besicherter Anteil											
0130	Kundenverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt											
0140	Treuhandverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt											
0150	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 7 Tage											
0161	Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern und CCP < 7 Tage											
0170	Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten											
0180	Verbindlichkeiten, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind											
0190	Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern vorrangig											
0200	Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen											
0210	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe											
0300	NICHT VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN											
0310	Nicht gedeckte vorrangige Einlagen											

0311	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0312	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0313	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0314	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0320	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen												
0321	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0322	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0323	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0324	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0330	In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten												
0331	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und vor der Verrechnung mit Sicherheiten												
0332	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten												
0333	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge												
0334	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln												
0340	Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde												
0341	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												

0342	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr											
0343	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre											
0344	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre											
0350	Strukturierte Schuldtitel											
0351	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat											
0352	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr											
0353	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre											
0354	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre											
0360	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten											
0361	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat											
0362	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr											
0363	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre											
0364	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre											
0365	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten											
0366	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat											
0367	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr											
0368	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre											
0369	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre											
0370	Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten											
0371	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat											
0372	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr											

0373	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0374	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0380	Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten												
0381	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0382	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0390	Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten												
0400	Sonstige Verbindlichkeiten												
0500	EIGENMITTEL												
0510	Hartes Kernkapital (CET1)												
0511	davon: Kapitalinstrumente/Aktienkapital												
0512	davon: Instrumente, die Stammaktien gleichrangig sind												
0520	Zusätzliches Kernkapital												
0521	davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten												
0530	Ergänzungskapital												
0531	davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten												
0600	GESAMTE VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTEL EINSCHLISSLICH DERIVATEVERBINDLICHKEITEN“												

„Z 03.00 — Eigenmittelanforderungen (OWN)

		Betrag oder Prozentsatz
		0010
0100	GESAMTRISIKOBETRAG	
0110	Anteil am konsolidierten Gesamtrisikobetrag	
0120	Gesamtrisikopositionsmessgröße	
	ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DES ANFANGSKAPITALS UND DER VERSCHULDUNGSQUOTE	
0210	Anfangskapital	
0220	Verschuldungsquote	
0300	SREP-GESAMTKAPITALANFORDERUNG (TSCR)	
0310	TSCR: in Form von hartem Kernkapital	
0320	TSCR: in Form von Kernkapital	
0400	KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNGEN	
0410	Kapitalerhaltungspuffer	
0420	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats	
0430	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	
0440	Systemrisikopuffer	
0450	Puffer für global systemrelevante Institute	
0460	Puffer für sonstige systemrelevante Institute	
0500	Gesamtkapitalanforderung (OCR)	
0510	OCR: in Form von hartem Kernkapital	
0520	OCR: in Form von Kernkapital	
0600	OCR und Eigenmittelzielkennziffer (P2G)	
0610	OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital	
0620	OCR und P2G: in Form von Kernkapital“	

ANHANG II

„ANHANG II

Erläuterungen

I. Allgemeine Erläuterungen

I.1 Aufbau

1. Der Rahmen besteht aus 15 Meldebögen und 3 Blöcken:

- (1) Der Block „Allgemeine Angaben“ gibt einen Überblick über die Organisationsstruktur der Gruppe und ihrer Unternehmen, die Verteilung der Vermögenswerte und Risikopositionsbeträge. Er besteht aus dem Meldebogen Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG).
- (2) Der Block „Angaben zu bilanziellen und außerbilanziellen Posten“ umfasst Finanzinformationen zu den Verbindlichkeiten, den Eigenmitteln, den finanziellen Verflechtungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe, den Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien und den außerbilanziellen Posten, die von wichtigen Gegenparteien entgegengenommen wurden, und zu Einlagenversicherungen. Dieser Block umfasst 6 Meldebögen:
 - a) Z 02.00 — Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB);
 - b) Z 03.00 — Eigenmittelanforderungen (OWN);
 - c) Z 04.00 — Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe (IFC);
 - d) 2 Meldebögen zu wichtigen Gegenparteien: Z 05.01 — Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (Z-MCP 1) und Z 05.02 — Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien (Z-MCP 2);
 - e) Z 06.00 — Einlagenversicherung (Z-DIS).
- (3) Der Block „Kritische Funktionen“ gibt einen Überblick über die kritischen Funktionen und ermöglicht deren Zuordnung zu Rechtsträgern, Kerngeschäftsbereichen, kritischen Dienstleistungen, Finanzmarktinfrastrukturen und Informationssystemen. Dieser Block umfasst 7 Meldebögen:
 - a) 4 Meldebögen, in denen die kritischen Funktionen anzugeben und den Kerngeschäftsbereichen und den Unternehmen der Gruppe zuzuordnen sind: Z 07.01 — Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (Z-FUNC1), Z 07.02 — Kritische Funktionen nach Rechtsträgern (Z-FUNC2), Z 07.03 — Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (Z-FUNC3) und Z 07.04 — Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (Z-FUNC4);
 - b) den Meldebogen Z 08.00 — Kritische Dienstleistungen (Z-SERV);
 - c) den Meldebogen Z 09.00 — FMI-Dienstleistungen — Anbieter und Nutzer — Zuordnung zu kritischen Funktionen (FMI);
 - d) 2 Meldebögen zu kritischen Informationssystemen: Z 10.01 — Kritische Informationssysteme (Allgemeine Angaben) (Z-CIS 1) und Z 10.02 — Zuordnung der Informationssysteme (Z-CIS 2).

I.2 Verweise

2. Verzeichnis der in diesem Anhang verwendeten Abkürzungen:

- a) BCBS: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
- b) CPMI: Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
- c) FINREP: Finanzinformationsmeldebögen der Anhänge III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ⁽¹⁾ sowie ergänzende Erläuterungen in Anhang V der Durchführungsverordnung,
- d) COREP (OF): Anhänge I (Meldebögen) und II (Erläuterungen) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 der Kommission,

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

- e) COREP (LR): Anhänge X (Meldebögen) und XI (Erläuterungen) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 der Kommission,
- f) FSB: Rat für Finanzmarktstabilität,
- g) IAS: Internationale Rechnungslegungsstandards gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
- h) IFRS: International Financial Reporting Standards gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- i) LEI-Code: Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier Code) ⁽³⁾. Besteht für eine bestimmte Gegenpartei eine Unternehmenskennung (LEI-Code), so ist diese für die Identifizierung dieser Gegenpartei zu verwenden,
- j) NGAAP: im Rahmen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽⁴⁾ entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze.

I.3 Rechnungslegungsstandards

- 3. Soweit in diesem Anhang nichts anderes angegeben ist, melden die Institute sämtliche Beträge gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 für die Meldung ihrer Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen gemäß der Verordnung verpflichtet sind, verfahren nach den für sie geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen.
- 4. Für Institute, die ihre Meldungen nach IFRS erstellen, wurden die einschlägigen IFRS angegeben.

I.4 Konsolidierungskreis

- 5. Je nach Meldebogen:
 - a) Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke: die im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen einbezogenen Unternehmen,
 - b) Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: die gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ einbezogenen Unternehmen, d. h.: Konsolidierung auf Ebene des Unionsmutterunternehmens,
 - c) Konsolidierung auf Ebene der Abwicklungseinheit für die Abwicklungsgruppe.
- 6. Für jeden Meldebogen befolgen die Institute die Konsolidierungsvorschriften des Artikels 4 dieser Verordnung.

I.5 Nummerierung und sonstige Konventionen

- 7. In den Erläuterungen dieses Anhangs wird bei Verweisen auf einzelne Spalten, Zeilen und Felder der Meldebögen die nachstehende Nummerierungssystematik verwendet, in der von Zahlencodes Gebrauch gemacht wird. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

Darstellung eines Verweises auf einzelne Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens:

- a) {Meldebogen;Zeile;Spalte},
- b) Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

⁽³⁾ Weitere Informationen hierzu sind auf der folgenden Website abrufbar: www.lei.org.

⁽⁴⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- c) Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile}.
- d) Um anzugeben, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen (*) verwendet.
8. Falls eine Angabe für die Unternehmen, für die die Meldung vorgelegt wird, nicht anwendbar ist, bleibt das entsprechende Feld leer.
9. Wird in den Erläuterungen dieses Anhangs auf einen Primärschlüssel Bezug genommen, bezeichnet dieser eine oder mehrere Spalten, die sämtliche Zeilen des Meldebogens eindeutig bestimmen. Ein Primärschlüssel enthält für jede Zeile des Meldebogens einen spezifischen Wert, der nicht Null sein darf.
- II. Erläuterungen zu den einzelnen Meldebögen
- II.1 Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG)
- II.1.1 Allgemeine Anmerkungen
10. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss über die rechtliche und die Eigentümerstruktur der Gruppe. Für alle Unternehmen einer Gruppe, die die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Schwellenwerte erreichen, wird ein einziger Meldebogen ausgefüllt. In diesem Meldebogen werden lediglich die Rechtsträger ausgewiesen.
- II.1.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0160	Unternehmen
0010	Name Bezeichnung des Unternehmens. Offizielle Bezeichnung, wie in den Gründungsakten angegeben, mit Angabe der Rechtsform.
0020	Code Kennung des Unternehmens. Im Falle von Instituten entspricht der Code dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung dieses Codes um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher Code vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
0030	Unternehmenskennung (LEI) 20-stelliger alphanumerischer LEI-Code des Unternehmens, sofern vorhanden.
0040	Art des Unternehmens Für die Art des Unternehmens ist eine der folgenden Möglichkeiten (in absteigender Reihenfolge) anzugeben: a) „Kreditinstitut“ Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (¹). b) Wertpapierfirma, die den in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt. Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die den in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegen. c) Wertpapierfirma, die den in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals nicht unterliegt. d) „Finanzinstitut“

	<p>Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Instituten, die gemäß Buchstabe e als Holdinggesellschaften einzustufen sind.</p> <p>e) „Holdinggesellschaft“</p> <p>Hierunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, — gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, — gemischte Holdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, — Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, — EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, — gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, — gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. <p>f) „Versicherungsunternehmen“</p> <p>Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*).</p> <p>g) Sonstiges Unternehmen, wenn sich das Unternehmen in keine der vorgenannten Kategorien einordnen lässt.</p>
0050	<p>Land</p> <p>Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Gründungslandes des Unternehmens (Mitgliedstaat oder Drittstaat)</p>
0060	<p>Teil des aufsichtlichen Konsolidierungskreises</p> <p>Hier sind folgende Abkürzungen einzutragen:</p> <p>J — Ja</p> <p>N — Nein</p>
0070	<p>Ausnahme nach Artikel 7 CRR</p> <p>Hier sind folgende Abkürzungen einzutragen:</p> <p>J — wenn die zuständige Behörde das Unternehmen im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 dieser Verordnung ausgenommen hat,</p> <p>N — wenn dies nicht der Fall ist.</p>
0080	<p>Ausnahme nach Artikel 10 CRR</p> <p>Hier sind folgende Abkürzungen einzutragen:</p> <p>J — wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt hat,</p> <p>N — wenn dies nicht der Fall ist.</p>
0090	<p>Summe der Vermögenswerte</p> <p>Summe der Vermögenswerte nach FINREP: {F 01.01;380,010}</p>
0100	<p>Gesamtrisikobetrag</p> <p>Gesamtrisikobetrag nach COREP (OF): {C 02.00;0010;0010}</p>

	Für Institute und Unternehmen, die nicht nach Artikel 7 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind, ist diese Angabe nicht erforderlich.
0110	<p>Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote</p> <p>Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote nach COREP (LR): {C 47.00;0290;0010}</p> <p>Für Institute und Unternehmen, die nicht nach Artikel 7 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind, ist diese Angabe nicht erforderlich.</p>
0120	<p>Rechnungslegungsstandard</p> <p>Rechnungslegung des Unternehmens. Hier sind folgende Abkürzungen einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — IFRS — NGAAP
0130	<p>Anteil am konsolidierten Vermögen</p> <p>Betrag, der dem Anteil des Unternehmens an den gesamten konsolidierten Vermögenswerten der Gruppe entspricht, für die die Meldung erstellt wird.</p>
0140	<p>Anteil am konsolidierten Gesamtrisikobetrag</p> <p>Betrag, der dem Anteil des Unternehmens am konsolidierten Gesamtrisikobetrag der Gruppe entspricht, für die die Meldung erstellt wird.</p>
0150	<p>Anteil an der konsolidierten Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote</p> <p>Betrag, der dem Anteil des Unternehmens an der konsolidierten Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote der Gruppe entspricht, für die die Meldung erstellt wird.</p>
0160	<p>Relevanter Rechtsträger</p> <p>Hier ist anzugeben, ob das Unternehmen als relevanter Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung einzustufen ist.</p>
0170-0210	<p>Unmittelbares Mutterunternehmen</p> <p>Unmittelbares Mutterunternehmen des Unternehmens. Zu melden sind lediglich unmittelbare Mutterunternehmen, die im Unternehmen mehr als 5 % der Stimmrechte besitzen.</p> <p>Hat ein Unternehmen mehr als ein unmittelbares Mutterunternehmen, so ist nur das unmittelbare Mutterunternehmen mit dem höchsten Kapital- bzw. Stimmrechtsanteil anzugeben.</p>
0170	<p>Name</p> <p>Bezeichnung des unmittelbaren Mutterunternehmens des Unternehmens.</p>
0180	<p>Code</p> <p>Kennung des unmittelbaren Mutterunternehmens. Im Falle von Instituten entspricht diese Kennung dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung eines solchen um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System.</p> <p>Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.</p>
0190	<p>Unternehmenskennung (LEI)</p> <p>20-stelliger alphanumerischer LEI-Code des Unternehmens, sofern vorhanden.</p>
0200	<p>Aktienkapital</p> <p>Betrag des Aktienkapitals des unmittelbaren Mutterunternehmens des Unternehmens (ohne Rücklagen).</p>

	Stimmrechte im Unternehmen
0210	Stimmrechtsanteil des unmittelbaren Mutterunternehmens im Unternehmen. Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn nicht jede Aktie mit dem gleichen Stimmrecht verknüpft ist (1 Aktie = 1 Stimme) und somit die Stimmrechte nicht das Aktienkapital abbilden.
	(^f) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
	(^f) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

II.2 Z 02.00 — Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB)

II.2.1 Allgemeine Anmerkungen

11. In diesem Meldebogen sind granulare Angaben zur Struktur der Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe zu machen. Die Verbindlichkeiten werden nach vom Bail-in betroffenen und vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt. Des Weiteren wird nach Kategorien von Verbindlichkeiten, Kategorien von Gegenparteien und Fälligkeiten untergliedert.
12. Ist in diesem Meldebogen eine Untergliederung nach der Fälligkeit vorgesehen, so ist die Restlaufzeit die Zeit bis zur vertraglichen Fälligkeit. Abweichend davon gilt Folgendes:
- Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eine Rückzahlungsoption für den Inhaber, die vor der ursprünglich festgelegten Fälligkeit des Instruments ausübbar ist, so endet die Laufzeit des Instruments zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Rückzahlungsoption ausüben und die Tilgung oder Rückzahlung des Instruments fordern kann.
 - Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einen Anreiz für den Emittenten, das Instrument vor der ursprünglich festgelegten Fälligkeit des Instruments zu kündigen, vorzeitig zu tilgen bzw. zurückzuzahlen oder vorzeitig zurückzuzahlen, so ist die Laufzeit des Instruments der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem der Emittent diese Option ausüben und die Tilgung bzw. Rückzahlung des Instruments fordern kann.
 - Umfasst das Instrument eine solche Kündigungsoption des Emittenten mit unbestimmtem Ausübungsdatum oder wird die Ausübung einer Option durch bestimmte Ereignisse ausgelöst, ist das konservativ geschätzte wahrscheinliche Ausübungsdatum anzugeben. Gesetzlich vorgesehene oder steuerliche Kündigungsoptionen sind für diesen Zweck nicht zu berücksichtigen.

Im Falle von außerplanmäßigen Tilgungszahlungen wird der Kapitalbetrag aufgeteilt und den entsprechenden Restlaufzeitenkategorien zugerechnet. Gegebenenfalls wird die Laufzeit für den Kapitalbetrag und für die aufgelaufenen Zinsen getrennt berücksichtigt.

13. In diesem Meldebogen werden die ausstehenden Beträge zugrunde gelegt. Der ausstehende Betrag einer Forderung oder eines Instruments ist die Summe aus dem Kapitalbetrag der Forderung oder des Instruments und den darauf aufgelaufenen Zinsen. Der ausstehende Betrag entspricht dem Wert der Forderung, den der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens geltend machen könnte.
14. Für in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten wird jedoch der Buchwert (in Zeile 0330) gemeldet. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der nach den IFRS bzw. den NGAAP bei FINREP-Meldungen auszuweisen ist. Andernfalls sind die im Rahmen von NGAAP gemeldeten Werte zu verwenden.

II.2.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	Haushalte FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe f. Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Konsumenten und Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Konsum sowie als Produzenten marktbestimmter Waren, sowie nichtfinanzieller und finanzieller Dienstleistungen, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.

0020	<p>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)</p> <p>Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 ⁽¹⁾; FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 5 Buchstabe i.</p> <p>Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.</p>
0030	<p>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)</p> <p>FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e.</p> <p>Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung (EU) Nr. 2021/379 der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾.</p> <p>Ohne die in Zeile 0020 auszuweisenden KMU.</p>
0040	<p>Kreditinstitute</p> <p>FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c.</p> <p>Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie multilaterale Entwicklungsbanken.</p>
0050	<p>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</p> <p>FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d.</p> <p>Alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler, Anbieter von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, firmeneigene Finanzinstitute und Geldverleiher.</p>
0060	<p>Staaten und Zentralbanken</p> <p>FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben a und b.</p> <p>Zentralbanken sowie Zentralstaat, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (und die je nach Tätigkeit als „Kreditinstitut“, „sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft“ oder „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ auszuweisen sind), Sozialversicherungsfonds sowie internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.</p>
0070	<p>An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt</p> <p>Wenn der Inhaber eines Wertpapiers unbekannt ist, weil das Instrument an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ über Märkte für Finanzinstrumente notiert ist, sind die entsprechenden Beträge in dieser Spalte auszuweisen.</p>
0080	<p>Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt</p> <p>Wenn der Inhaber eines Wertpapiers unbekannt ist, das Instrument aber nicht an einem Handelsplatz notiert ist, sind die entsprechenden Beträge in dieser Spalte auszuweisen und nicht nach der Gegenpartei aufzuschlüsseln. Die Unternehmen bemühen sich nach Kräften, die Gegenparteien jeweils zu bestimmen und die Verwendung dieser Spalte in Grenzen zu halten.</p>
0090	<p>Gesamt</p>
0100	<p>davon: gruppenintern</p> <p>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die im Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens erfasst sind (nicht im gesetzlichen Konsolidierungskreis).</p>

0110	<p>davon: Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (ausgenommen gruppeninterne)</p> <p>Hierunter fallen die Bruttobeträge der Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und/oder von Unternehmen der Gruppe begeben werden, die in Drittländern niedergelassen sind. Gruppeninterne Verbindlichkeiten sind ausgenommen.</p> <p>Hat die Abwicklungsbehörde bestätigt, dass sie sich gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) davon überzeugt hat, dass eine Entscheidung einer Abwicklungsbehörde über Herabschreibung oder Umwandlung einer Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittlands wirksam wäre, ist diese Verbindlichkeit hier nicht anzugeben.</p>
------	---

- (¹) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).
- (²) Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16).
- (³) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
- (⁴) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Zeilen	Erläuterungen
0100	<p>Vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten</p> <p>Nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU üben die Abwicklungsbehörden ihre Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nicht in Bezug auf vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten aus, unabhängig davon, ob diese dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterliegen.</p>
0110	<p>Gedeckte Einlagen</p> <p>Der Betrag der gedeckten Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten vorübergehend höheren Beträge.</p>
0120	<p>Besicherte Verbindlichkeiten — besicherter Anteil</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU</p> <p>Besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Pensionsgeschäften (Repos), gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten, die einen festen Bestandteil des Deckungsstocks bilden und die nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind.</p> <p>Weder die Anforderung, dass sämtliche besicherte Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen weiterhin unberührt bleiben, getrennt behandelt werden und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein müssen, noch die Ausnahme nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU hindern die Abwicklungsbehörden daran, soweit dies angezeigt ist, die betreffenden Befugnisse in Bezug auf einen beliebigen Teil einer besicherten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit anzuwenden, für die eine Pfandsicherheit gestellt wurde, der den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt. In dieser Weise ungedeckte Beträge dieser besicherten Verbindlichkeiten werden nicht in dieser Zeile ausgewiesen, sondern in Zeile 0340, wo sie weiter aufzuschlüsseln sind.</p> <p>Verbindlichkeiten von Zentralbanken, die durch einen Sicherheitenpool gedeckt sind (z. B. Hauptrefinanzierungsgeschäfte, langfristige Refinanzierungsgeschäfte oder gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte usw.) gelten als besicherte Verbindlichkeiten.</p> <p>Eine besondere Art von Verbindlichkeit sind entgegengenommene Sicherheiten, die in der Bilanz ausgewiesen werden. Sind solche Sicherheiten rechtlich an eine Forderungsposition gebunden, gelten sie für die Zwecke dieser Meldung als besicherte Verbindlichkeiten.</p>

0130	<p>Kundenverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU Etwaige Verbindlichkeiten aus der von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder von AIF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ hinterlegt wurden, sofern der jeweilige Kunde durch das anwendbare Insolvenzrecht geschützt ist.</p>
0140	<p>Treuhandverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU Etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte durch das anwendbare Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist.</p>
0150	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 7 Tage</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/59/EU Verbindlichkeiten gegenüber Instituten — ausgenommen Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke Teil derselben Gruppe sind — mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen</p>
0161	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern und CCP < 7 Tage</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2014/59/EU Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ benannt wurden, oder gegenüber deren Teilnehmern, die aus der Teilnahme an einem solchen System resultieren, oder gegenüber zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannt wurden.</p>
0170	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der Richtlinie 2014/59/EU Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, die nicht tariflich geregelt sind. Hiervon ausgenommen ist der variable Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU.</p>
0180	<p>Verbindlichkeiten, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii der Richtlinie 2014/59/EU Verbindlichkeiten gegenüber Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c, oder d der Richtlinie 2014/59/EU von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden.</p>
0190	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern vorrangig</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii der Richtlinie 2014/59/EU Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt.</p>
0200	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie 2014/59/EU Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU.</p>

0210	<p>Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe</p> <p>Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2014/59/EU</p> <p>Verbindlichkeiten gegenüber in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU genannten Instituten oder Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, unabhängig von ihrer Laufzeit, außer wenn diese Verbindlichkeiten einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über reguläre Insolvenzverfahren, die zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU Anwendung finden.</p> <p>Handelt es sich bei der ausgenommenen Verbindlichkeit um eine Derivatverbindlichkeit, so sind die Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der in Artikel 429c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten aufsichtlichen Saldierungsregeln auszuweisen.</p>
0300	<p>Nicht vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten</p>
0310-0314	<p>Nicht gedeckte vorrangige Einlagen</p> <p>Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU</p> <p>Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU, die nicht für einen Ausschluss vom Bail-in in Betracht kommen (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU), für die aber eine Präferenzbehandlung gemäß Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist.</p>
0320-0324	<p>Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen</p> <p>Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU, die nicht für einen Ausschluss vom Bail-in in Betracht kommen (nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU) und für die auch keine Präferenzbehandlung gemäß Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist.</p>
0330	<p>In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten</p> <p>Buchwert der aus Derivaten erwachsenden Verbindlichkeiten.</p>
0331	<p>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und vor der Verrechnung mit Sicherheiten</p> <p>Standardmäßig wird die Summe aller Nettomarktwerte der Derivateverbindlichkeiten je vertraglichem Saldierungssatz berechnet. Lediglich wenn der Nettomarktwert eines Saldierungssatzes eine Verbindlichkeit ist, wird der Saldierungssatz angegeben. Derivate, die keiner Saldierungsvereinbarung unterliegen, werden als ein einziger Kontrakt behandelt, d. h. als würde es sich um einen Saldierungssatz mit nur einem Derivat handeln.</p>
0332	<p>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten</p> <p>Für die Bewertung in Zeile 0331 ist eine Anpassung um eine zur Besicherung dieser Position gestellte Sicherheit vorgesehen. Für diese Zeile wird die Summe dieser Nettomarktwerte mit dem Marktwert dieser Sicherheit verrechnet.</p>
0333	<p>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge</p> <p>Im Einklang mit der Delegierten Verordnung 2016/1401 der Kommission ⁽⁶⁾ wird ein zusätzlicher Close-Out-Betrag berechnet, der den Betrag der Verluste oder Kosten von Gegenparteien der Derivate oder von ihnen realisierte Gewinne umfasst, wobei der ökonomische Gegenwert der Kontrakte und Optionsrechte der Parteien in materieller Hinsicht für die gekündigten Kontrakte ersetzt wird oder sie diesen erhalten.</p> <p>Die zur Bestimmung des Close-Out-Betrags im Einklang mit dieser Delegierten Verordnung erforderlichen Schätzungen können sich in Einzelfällen als sehr schwierig erweisen. Daher können Näherungswerte herangezogen werden, die auf verfügbaren Daten wie den Aufsichtsanforderungen für Marktrisiken beruhen können. Falls es sich als unmöglich erweist, den Close-Out-Betrag für die Derivate-Verbindlichkeiten zu berechnen, hat der gemeldete Betrag dem in Zeile 0332 ausgewiesenen Betrag zu entsprechen.</p>
0334	<p>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln</p> <p>Hier ist die Nettoposition der Verbindlichkeiten für Derivate unter Berücksichtigung der in Artikel 429c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote) festgelegten aufsichtlichen Saldierungsregeln zu melden.</p>

0340-0344	<p>Teil der besicherten Verbindlichkeiten, für den keine Sicherheit gestellt wurde</p> <p>Der Teil der besicherten Verbindlichkeiten oder der Verbindlichkeiten, für die eine Pfandsicherheit gestellt wurde, der den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt. Hierbei handelt es sich um den unterbesicherten Teil einer besicherten Verbindlichkeit, z. B. den unterbesicherten Teil gedeckter Schuldverschreibungen oder Pensionsgeschäfte.</p>
0350-0354	<p>Strukturierte Schuldtitel</p> <p>Als strukturierte Schuldtitel gelten hier Schuldverpflichtungen, die eine eingebettete Derivatkomponente enthalten und deren Renditen von einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index (öffentlicher oder spezieller Index, z. B. basierend auf Aktien oder Schuldverschreibungen, festverzinslichen Anlagen oder Krediten, Devisen, Waren usw.) bestimmt werden. Strukturierte Schuldtitel umfassen keine Schuldinstrumente, die nur Kauf- oder Verkaufsoptionen beinhalten, d. h. der Wert des Instruments wird nicht von einem eingebetteten Derivat bestimmt.</p>
0360-0364	<p>Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten</p> <p>Hier sind alle vorrangigen, unbesicherten Instrumente zu erfassen, die nicht in der Kategorie „strukturierte Schuldtitel“ enthalten sind.</p>
0365-0369	<p>Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten</p> <p>Dies umfasst Beträge folgender Verbindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die in Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und in Artikel 108 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Voraussetzungen erfüllen, — unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln nach Artikel 108 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU, — Schuldtitel mit dem niedrigsten Rang unter den gewöhnlichen unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln nach Artikel 108 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU, für die ein Mitgliedstaat gemäß jenem Absatz vorgeschrieben hat, dass sie denselben Rang einnehmen wie die Forderungen, welche die in Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Artikel 108 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
0370-0374	<p>Nachrangige Verbindlichkeiten</p> <p>Verbindlichkeiten, die nach dem nationalen Insolvenzrecht erst nach der vollständigen Befriedigung aller Kategorien von gewöhnlichen und vorrangigen nicht bevorrechtigten Gläubigern zurückgezahlt werden. Dies umfasst sowohl vertraglich als auch gesetzlich nachrangige Verbindlichkeiten. Im Falle von Holdinggesellschaften können auch nicht nachrangige Schuldtitel in dieser Kategorie angegeben werden (strukturelle Nachrangigkeit). In diese Kategorie sind lediglich nachrangige Instrumente aufzunehmen, die nicht als Eigenmittel gelten. Diese Zeile umfasst auch den Teil der nachrangigen Verbindlichkeiten, bei dem es sich grundsätzlich um Eigenmittel handelt, der aber aufgrund von Auslaufregelungen — wie Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Restlaufzeit) oder Teil 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Bestandsschutz) — nicht in den Eigenmitteln erfasst wird.</p>
0380-0382	<p>Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten</p> <p>Alle Instrumente, die auf die Anforderung nach Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU anrechenbar sind, aber nicht in den Zeilen 0320 und 0340 bis 0370 erfasst werden.</p>
0390	<p>Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten</p> <p>In dieser Zeile werden nichtfinanzielle Verbindlichkeiten erfasst, die nicht mit Schuldtiteln in Verbindung stehen, deren Inhaber aus praktischen Gründen in das Bail-in-Verfahren einbezogen sind, z. B. Rückstellungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, in die das Unternehmen verwickelt ist.</p>
0400	<p>Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>Alle Verbindlichkeiten, die nicht in den Zeilen 0100 bis 0390 erfasst sind.</p>

0500	Eigenmittel Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wie COREP (OF): {C 01.00;010;010}
0510	Hartes Kernkapital (CET1) Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wie COREP (OF): {C 01.00;020;010}
0511	davon: Kapitalinstrumente/Aktienkapital Rechtsinstrumente in Form von Kapitalinstrumenten/Stammaktien, aus denen das CET1-Kapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht
0512	davon: Instrumente, die Stammaktien gleichrangig sind Rechtsinstrumente, aus denen das CET1-Kapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht, bei denen es sich nicht um Kapitalinstrumente/Stammaktien handelt und die diesen dennoch gleichrangig sind
0520	Zusätzliches Kernkapital Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wie COREP (OF): {C 01.00;530;010}
0521	davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten Rechtsinstrumente, aus denen das zusätzliche Kernkapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht.
0530	Ergänzungskapital Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wie COREP (OF): {C 01.00;750;010}
0531	davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten Hier werden die Rechtsinstrumente aufgeschlüsselt, aus denen das Ergänzungskapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht.
0600	Gesamte Verbindlichkeiten und Eigenmittel einschließlich Derivateverbindlichkeiten Summe aller in diesem Meldebogen gemeldeten Verbindlichkeiten und des Betrags der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Der Betrag ergibt sich durch Addition der Beträge der vorstehenden Zeilen. Für die Derivative ist der in Zeile 0334 „Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln“ verzeichnete Wert zu verwenden.

- (¹) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).
- (²) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
- (³) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
- (⁴) Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).
- (⁵) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).
- (⁶) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1401 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Methoden und Grundsätze der Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten (ABl. L 228 vom 23.8.2016, S. 7).

II.3 Z 03.00 — Eigenmittelanforderungen (OWN)

II.3.1 Allgemeine Anmerkungen

15. Dieser Meldebogen umfasst Angaben zu den Eigenmittelanforderungen eines Unternehmens oder einer Gruppe.
16. Für sämtliche verlangten Angaben sind die zum Meldestichtag geltenden Eigenmittelanforderungen maßgeblich.

17. Die in diesem Meldebogen verlangten Angaben zu den Anforderungen der Säule 2 (zusätzliche Eigenmittelanforderungen) stützen sich auf das letzte von der zuständigen Behörde übermittelte amtliche SREP-Schreiben (SREP: aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess).
18. Sofern das Unternehmen, für das die Angaben gemacht werden, als einzelnes Unternehmen keinen Eigenmittelanforderungen unterliegt, ist lediglich die Zeile 0110 auszufüllen.

II.3.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	Erläuterungen
0100	<p>Gesamtrisikobetrag</p> <p>Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Siehe Z 01.00 Spalte 0100 Gesamtrisikobetrag nach COREP (OF): {C 02.00;010;010}</p>
0110	<p>Anteil am konsolidierten Gesamtrisikobetrag</p> <p>Siehe Z 01.00 Spalte 0140 Diese Angabe ist lediglich für Unternehmen erforderlich, die als Einzelunternehmen keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen.</p>
0120	<p>Gesamtrisikopositionsmessgröße</p> <p>Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
0210-0250	<p>Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals und der Verschuldungsquote</p>
0210	<p>Anfangskapital</p> <p>Artikel 12 und 28 bis 31 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Dasjenige Anfangskapital, das die Voraussetzung für die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts bildet.</p>
0220	<p>Verschuldungsquote</p> <p>Die Anforderung bezüglich der Verschuldungsquote des Unternehmens oder der Gruppe im Einklang mit Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Meldende Unternehmen, die Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Instituts im Sinne von Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausschließen, melden die Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote im Einklang mit Artikel 429a Absatz 7 der genannten Verordnung. Gibt es keine offizielle Anforderung, ist dies Feld leer zu lassen.</p>
0300	<p>SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;0130;0010} Summe aus i) und ii):</p> <p>i) Gesamtkapitalquote (8 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ii) Quote der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Anforderung nach Säule 2 — P2R), bestimmt im Einklang mit Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung und aufsichtliche Stresstests (Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process and supervisory stress testing — konsolidierte Fassung, EBA/GL/2014/13).</p> <p>Dieser Posten spiegelt die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilte SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) wider. Die TSCR wird in Abschnitt 1.2 der EBA SREP GL definiert. Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur die unter Ziffer i genannte Angabe zu liefern.</p>

0310	<p>TSCR: in Form von hartem Kernkapital</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;0140;0010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) harte Kernkapitalquote (4,5 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,</p> <p>ii) in Zeile 0300 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.</p> <p>Hat die zuständige Behörde keine in Form von hartem Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i zu melden.</p>
0320	<p>iii) TSCR: in Form von Kernkapital</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;0150;0010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) Kernkapitalquote (6 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,</p> <p>ii) in Zeile 0300 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss.</p> <p>Hat die zuständige Behörde keine in Form von Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i zu melden.</p>
0400	<p>Kombinierte Kapitalpufferanforderung</p> <p>Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU</p> <p>COREP (OF): {C 04.00;0740;0010}</p>
0410	<p>Kapitalerhaltungspuffer</p> <p>Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU</p> <p>COREP (OF): {C 04.00;750;010}</p> <p>Im Einklang mit Artikel 129 Absatz 1 dieser Richtlinie ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, ist der entsprechende Betrag in diesem Feld auszuweisen.</p>
0420	<p>Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelt wurden</p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>COREP (OF): {C 04.00;760;010}</p> <p>In diesem Feld ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichts- oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusätzlich zum Kapitalerhaltungspuffer vorgeschrieben werden.</p> <p>Der ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag an Eigenmitteln, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.</p>
0430	<p>Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer</p> <p>Artikel 128 Nummer 2 und Artikel 130 und Artikel 135 bis 140 der Richtlinie 2013/36/EU (Siehe COREP (OF): {C 04.00;770;010}).</p> <p>Der ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag an Eigenmitteln, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.</p>
0440	<p>Systemrisikopuffer</p> <p>Artikel 128 Nummer 5 und Artikel 133 und Artikel 134 der Richtlinie 2013/36/EU (Siehe COREP (OF): {C 04.00;780;010}).</p> <p>Der ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag an Eigenmitteln, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.</p>

0450	<p>Puffer für global systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU COREP (OF): {C 04.00;800;010}</p> <p>Der ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag an Eigenmitteln, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.</p>
0460	<p>Puffer für sonstige systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU COREP (OF): {C 04.00;810;010}</p> <p>Der ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag an Eigenmitteln, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.</p>
0500	<p>Gesamtkapitalanforderung (OCR)</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;160;010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) in Zeile 0300 ausgewiesene TSCR, ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.</p> <p>Dieser Posten spiegelt die Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß der Definition in Abschnitt 1.2 der EBA-SREP-Leitlinien wider. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur die unter Ziffer i) genannte Angabe zu liefern.</p>
0510	<p>OCR: in Form von hartem Kernkapital</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;170;010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) in Zeile 0310 ausgewiesene TSCR in Form von hartem Kernkapital, ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.</p> <p>Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur die unter Ziffer i) genannte Angabe zu liefern.</p>
0520	<p>OCR: in Form von Kernkapital</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;180;010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) in Zeile 0320 ausgewiesene TSCR in Form von Kernkapital, ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.</p> <p>Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur die unter Ziffer i) genannte Angabe zu liefern.</p>
0600	<p>OCR und Eigenmittelzielkennziffer (P2G)</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;190;010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) in Zeile 0500 ausgewiesene OCR-Quote, ii) gegebenenfalls die Eigenmittelzielkennziffer (P2G) nach Definition in EBA-SREP-GL. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i) zu melden.</p>
0610	<p>OCR: in Form von hartem Kernkapital</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;200;010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) in Zeile 0510 ausgewiesene OCR-Quote in Form von hartem Kernkapital, ii) gegebenenfalls in Zeile 0600 Ziffer ii) ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i) zu melden.</p>

0620	<p>OCR und P2G: in Form von Kernkapital</p> <p>COREP (OF): {C 03.00;210;010}</p> <p>Summe aus i) und ii):</p> <p>i) in Zeile 0520 ausgewiesene OCR-Quote in Form von Kernkapital,</p> <p>ii) gegebenenfalls in Zeile 600 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i zu melden.</p>
------	---

II.4 Z 04.00 — Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe (IFC)

II.4.1 Allgemeine Anmerkungen

19. In diesem Meldebogen sind Angaben über gruppeninterne Verbindlichkeiten, die nicht vom Bail-in ausgeschlossen sind, sowie über Kapitalinstrumente und Garantien zu machen.
20. Alle finanziellen Verflechtungen zwischen im Konzernabschluss erfassten relevanten Rechtsträgern sind zu melden. Die zu meldenden Beträge werden aggregiert, wenn sie dieselben Gegenparteien (sowohl Emittent oder Garantiennehmer als auch Gläubiger, Inhaber oder Garantiegeber) und die gleiche Art von Verbindlichkeiten, Kapitalinstrumenten oder Garantien betreffen.
21. Die Kombination der Werte der Spalten 0020, 0040 und 0050 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

II.4.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0020	<p>Emittent oder Garantiennehmer</p> <p>Rechtsträger, der die Verbindlichkeiten oder das Kapitalinstrument ausgibt oder der Garantiennehmer ist.</p>
0010	<p>Name des Unternehmens</p> <p>Darf nicht mit dem in Spalte 0030 angegebenen Namen identisch sein.</p>
0020	<p>Code</p> <p>Kennung des Emittenten oder Garantiennehmers. Im Falle von Instituten entspricht diese Kennung dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung eines solchen um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System.</p> <p>Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet.</p> <p>Darf nicht mit der in Spalte 0040 angegebenen Kennung identisch sein.</p>
0030-0040	<p>Gläubiger, Inhaber oder Garantiegeber</p> <p>Rechtsträger, der der Gläubiger der Verbindlichkeit ist, das Kapitalinstrument hält oder die Garantie stellt.</p>
0030	<p>Name des Unternehmens</p> <p>Darf nicht mit dem in Spalte 0010 angegebenen Namen identisch sein.</p>
0040	<p>Code</p> <p>Kennung des Gläubigers, Inhabers oder Garantiegebers. Im Falle von Instituten entspricht diese Kennung dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung eines solchen um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System.</p> <p>Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet.</p> <p>Darf nicht mit der in Spalte 0020 angegebenen Kennung identisch sein.</p>

0050- 0080	<p>Finanzielle Verflechtungen</p> <p>In diesem Feld werden finanzielle Verflechtungen zwischen relevanten Rechtsträgern beschrieben.</p>
0050	<p>Art</p> <p>Unter folgenden Arten ist auszuwählen:</p> <p><i>Gruppeninterne Verbindlichkeiten</i></p> <p>L.1. Nicht gedeckte vorrangige Einlagen Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0310</p> <p>L.2. Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0320</p> <p>L.3. Verbindlichkeiten aus Derivaten (Close-Out-Beträge) Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0330</p> <p>L.4. Teil der besicherten Verbindlichkeiten, für den keine Sicherheit gestellt wurde Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0340</p> <p>L.5. Strukturierte Schuldtitel Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0350</p> <p>L.6. Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0360</p> <p>L.7. Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0365</p> <p>L.8. Nachrangige Verbindlichkeiten Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0370</p> <p>L.9. Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0380</p> <p>L.10. Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0390</p> <p>L.11. Sonstige Verbindlichkeiten Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0400 Verbindlichkeiten, die keinem der vorgenannten Posten zugeordnet werden können</p> <p>L.12. Ergänzungskapital Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0530</p> <p>L.13. Zusätzliches Kernkapital Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0520</p> <p>L.14. Hartes Kernkapital (CET1) Wie in Z 02.00 (LIAB) Zeile 0510</p> <p><i>Gruppeninterne Garantien</i></p> <p>G.1. Emission Garantien für bestimmte begebene Instrumente/Verbindlichkeiten</p> <p>G.2. Gegenpartei Garantien, die einer bestimmten Gegenpartei des Instituts gewährt wurden</p> <p>G.3. Unbegrenzt Allgemeine Garantien, die nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt sind</p> <p>G.4. Sonstige Garantien, die keiner der vorgenannten Arten zugeordnet werden können</p>
0060	<p>Ausstehender Betrag</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Arten L.1, L.2 und L.4–L.14 (Spalte 0050) der ausstehende Betrag der gruppeninternen Verbindlichkeiten. Für Verbindlichkeiten aus Derivaten (Art L.3) die Close-Out-Beträge wie im Meldebogen Z 02.00 (LIAB) Zeile 0333. Für Garantien der Arten G.1–G.4 (Spalte 0050) der maximale Betrag, der im Rahmen der Garantie zu zahlen sein könnte.</p>
0070	<p>davon: dem Recht eines Drittlands unterliegende Beträge</p> <p>Der Anteil (Geldbetrag) des ausstehenden Betrags, der dem Recht eines Drittlands unterliegt</p>
0080	<p>davon: auf die MREL anrechenbar</p> <p>Betrag der auf die Anforderung nach Artikel 45 Richtlinie 2014/59/EU anrechenbaren Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.</p>

II.5 Z 05.01 und Z 05.02 — Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (MCP)

II.5.1 Allgemeine Anmerkungen

22. In diesen Meldebögen sind Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (Z 05.01) und zu den außerbilanziellen Posten von wichtigen Gegenparteien (Z 05.02) zu machen. Die zu meldenden Beträge werden aggregiert, wenn sie dieselbe Gegenpartei und die gleiche Art von Verbindlichkeiten oder außerbilanziellen Posten betreffen.

23. Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten, für die die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann, werden in diesen Meldebögen nicht ausgewiesen. Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten, deren Gegenpartei ein im Konzernabschluss erfasster Rechtsträger ist, sind nicht zu melden.

II.5.2 Z 05.01 — Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (Z-MCP 1): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

24. Die Kombination der Werte der Spalten 0020 und 0060 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Spalten	Erläuterungen
0010-0050	<p>Gegenpartei</p> <p>Angaben zu wichtigen Gegenparteien, gegenüber denen Verbindlichkeiten bestehen. Um zu ermitteln, ob es sich bei einer Gegenpartei um eine wichtige Gegenpartei handelt, werden die ausstehenden Beträge aller Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe, auf die sich die Meldungen beziehen, für jede Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden summiert, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber im Konzernabschluss erfassten Unternehmen. Die Gegenparteien und Gruppen verbundener Gegenparteien werden nach aggregierten ausstehenden Beträgen geordnet. Für die ersten 10 dieser Gegenparteien sind in diesem Meldebogen Angaben zu machen.</p> <p>Für den Ausdruck „Gruppe verbundener Gegenparteien“ gilt die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Begriffsbestimmung für „Gruppe verbundener Kunden“.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein im Konzernabschluss erfasster Rechtsträger nicht als Gegenpartei.</p>
0010	<p>Name des Unternehmens</p> <p>Bezeichnung der wichtigen Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Kunden. Im Falle einer Gruppe verbundener Kunden ist die Bezeichnung der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Firmenname der Gruppe anzugeben.</p>
0020	<p>Code</p> <p>Kennung der wichtigen Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Kunden. Im Falle von Instituten entspricht diese Kennung dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung eines solchen um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet.</p>
0030	<p>Gruppe oder Einzelunternehmen</p> <p>Handelt es sich bei der wichtigen Gegenpartei um ein Einzelunternehmen, so ist „1“ anzugeben, handelt es sich um eine Gruppe verbundener Kunden, ist „2“ anzugeben.</p>
0040	<p>Land</p> <p>Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Gründungslandes der Gegenpartei. Für internationale Organisationen ist der Pseudo-ISO-Code anzugeben (siehe neueste Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat).</p> <p>Es ist das Land des eingetragenen Geschäftssitzes der Gegenpartei anzugeben. Bei Gruppen verbundener Kunden ist das Gründungsland der Muttergesellschaft anzugeben.</p>

0050	<p>Sektor Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP (Anhang V Teil 1 Kapitel 6) eine der folgenden Branchen zuzuweisen: — Zentralbanken — Sektor Staat — Kreditinstitute — Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften — Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften — Haushalte Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.</p>
0060	<p>Art Art der Verbindlichkeit gemäß Meldebogen Z 02.00 — Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB): L.0 Vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten L.1 Nicht gedeckte vorrangige Einlagen L.2 Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen L.3 Verbindlichkeiten aus Derivaten L.4 Teil der besicherten Verbindlichkeiten, für den keine Sicherheit gestellt wurde L.5 Strukturierte Schuldtitel L.6 Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten L.7 Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten L.8 Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten L.9 Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten L.10 Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten L.11 Sonstige Verbindlichkeiten Bestehen gegenüber einer wichtigen Gegenpartei die Verbindlichkeiten mehrerer dieser Arten, wird jede Art in einer eigenen Zeile ausgewiesen.</p>
0070	<p>Betrag Der Betrag entspricht dem im Meldebogen Z 02.00 — Struktur der Verbindlichkeiten angegebenen „ausstehenden Betrag“. Bei Verbindlichkeiten aus Derivaten (Art L.3) sind die Close-Out-Beträge aus Zeile 0333 des Meldebogens Z 02.00 anzugeben.</p>

II.5.3 Z 05.02 — Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien (Z-MCP 2): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

25. Die Kombination der Werte der Spalten 0020 und 0060 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Spalten	Erläuterungen
0010-0050	<p>Gegenpartei Angaben zu außerbilanziellen Posten von wichtigen Gegenparteien. Um zu ermitteln, ob es sich bei einer Gegenpartei, von der außerbilanzielle Posten stammen, um eine wichtige Gegenpartei handelt, werden die Nennbeträge der erhaltenen Zusagen und Garantien (gemäß FINREP Meldebogen F 09) des Unternehmens oder der Gruppe, auf die sich die Meldungen beziehen, für jede Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden summiert. Außerbilanzielle Posten, deren Gegenpartei ein im Konzernabschluss erfasster Rechtsträger ist, sind nicht zu melden. Die Gegenparteien und Gruppen verbundener Kunden werden nach aggregierten Beträgen geordnet. Für die ersten 10 dieser Gegenparteien sind in diesem Meldebogen Angaben zu machen. Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein im Konzernabschluss erfasster Rechtsträger nicht als Gegenpartei.</p>
0010	<p>Name des Unternehmens Siehe die Erläuterungen zu Z 05.01 Spalte 0010.</p>
0020	<p>Code Siehe die Erläuterungen zu Z 05.01 Spalte 0020.</p>

0030	Gruppe oder Einzelunternehmen Siehe die Erläuterungen zu Z 05.01 Spalte 0030.
0040	Land Siehe die Erläuterungen zu Z 05.01 Spalte 0040.
0050	Sektor Siehe die Erläuterungen zu Z 05.01 Spalte 0050.
0060	Art Arten der außerbilanziellen Posten wie im FINREP-Meldebogen F 09.02: OBS.1 Empfangene Kreditzusagen OBS.2 Empfangene Finanzgarantien OBS.3 Sonstige empfangene Zusagen Bestehen die von einer wichtigen Gegenpartei erhaltenen außerbilanziellen Posten aus mehreren dieser Arten, wird jede Art in einer eigenen Zeile ausgewiesen.
0070	Betrag

II.6 Z 06.00 — Einlagenversicherung (DIS)

II.6.1 Allgemeine Anmerkungen

26. Dieser Meldebogen gibt eine Übersicht über die Einlagenversicherung innerhalb einer Gruppe. Gehört ein relevanter Rechtsträger der Gruppe einem Einlagensicherungssystem an, so wird dies in diesem Meldebogen gemeldet.
27. Für jedes Kreditinstitut der Gruppe ist eine separate Zeile zu verwenden.

II.6.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0020	Unternehmen
0010	Name Bezeichnung des Unternehmens gemäß Meldebogen Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG)
0020	Code Kennung des Unternehmens gemäß Meldebogen Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG) Dieser Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens.
0030	Einlagensicherungssystem Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU Bezeichnung des amtlich anerkannten Einlagensicherungssystems, dem das Unternehmen nach der Richtlinie 2014/49/EU angehört. Es handelt es sich um das Einlagensicherungssystem im Gründungsmitgliedstaat des Unternehmens und nicht um andere Einlagensicherungssysteme, die den Kunden des Unternehmens in anderen Mitgliedstaaten über die dortige Zweigstelle gegebenenfalls zusätzlichen Schutz („top up“) bieten. Ist ein Institut Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, bei dem es sich überdies um ein amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU handelt, haben die Bezeichnungen des Einlagensicherungssystems und des in Zeile 050 angegebenen institutsbezogenen Sicherungssystems übereinzustimmen. Für jedes Gründungsland des Unternehmens wird eines der folgenden Einlagensicherungssysteme ausgewählt: Österreich — „Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.“ — „Sparkassen-Haftungs GmbH“ Belgien — „Garantiefonds voor financiële diensten/Fonds de garantie pour les services financiers“ Bulgarien — „Фондът за гарантиране на влоговете в банките“

Kroatien

— „Državna agencija za osiguranje štednih uloga i sanaciju banaka“

Zypern

— „Σύστημα Εγγύησης των Καταθέσεων και Εξυγίανσης Πιστωτικών και Άλλων Ιδρυμάτων“

Tschechische Republik

— „Garanční systém finančního trhu“

Dänemark

— „Garantiformuen“

Estland

— „Tagatisfond“

Finnland

— „Talletussuojarahasto“

Frankreich

— „Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution“

Deutschland

— „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“

— „Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH“

— „Sicherungseinrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV-Haftungsbund)“

— „BVR Institutssicherung GmbH“

Gibraltar

— „Gibraltar Deposit Guarantee Scheme“

Griechenland

— „Ταμείο Εγγύησης Καταθέσεων και Επενδύσεων“

Ungarn

— „Országos Betétbiztosítási Alap“

Island

— „Tryggingarsjóður innstæðueigenda og fjárfesta“

Irland

— „Irish Deposit Protection Scheme“

Italien

— „Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi“

— „Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo“

Lettland

— „Latvijas Noguldījumu garantiju fonds“

Liechtenstein

— „Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV“

Litauen

— „Indėlių ir investicijų draudimas“

Luxemburg

— „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“

Malta

— „Depositor Compensation Scheme“

Niederlande

— „De Nederlandsche Bank, Depositogarantiestelsel“

Norwegen

— „Bankenes sikringsfond“

Polen

— „Bankowy Fundusz Gwarancyjny“

Portugal

— „Fundo de Garantia de Depósitos“

Rumänien

— „Fondul de Garantare a Depozitelor Bancare“

Slowakei

— „Fond ochrany vkladov“

Slowenien

— „Banka Slovenije“

Spanien

— „Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito“

	<p>Schweden — „Riksgälden“ Ist das amtlich anerkannte Einlagensicherungssystem, dem das Unternehmen angehört, hier nicht angeführt, ist „Sonstige“ anzugeben.</p>
0040	<p>Gedekte Einlagen Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU Der Betrag der gedeckten Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU, der unter das in Zeile 00030 angegebene Einlagensicherungssystem fällt, mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU genannten vorübergehend höheren Beträge.</p>
0050	<p>Institutsbezogenes Sicherungssystem Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezeichnung des institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem das Unternehmen angehört. Gehört das Unternehmen keinem institutsbezogenen Sicherungssystem an, ist keine Angabe zu machen. Ist ein Institut Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, bei dem es sich überdies um ein amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU handelt, haben die Bezeichnungen des institutsbezogenen Sicherungssystems und des in Zeile 030 angegebenen Einlagensicherungssystems übereinzustimmen.</p>
0060	<p>Zusätzlicher Schutz im Rahmen eines vertraglichen Systems Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/49/EU Betrag der Einlagen, die durch ein vertragliches System des Unternehmens gedeckt sind.</p>

II.7 Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche

II.7.1 Allgemeine Anmerkungen

28. Die vier Meldebögen zu diesem Themenkreis enthalten wichtige Angaben zu den wirtschaftlichen Funktionen, die die Gruppe wahrnimmt, eine qualitative Bewertung ihrer Auswirkungen, Substituierbarkeit und Wesentlichkeit sowie eine Aufschlüsselung dieser kritischen Funktionen nach Kerngeschäftsbereichen und Rechtsträgern.
29. Die Meldebögen betreffen die folgenden Themen:
30. Im Meldebogen Z 07.01 — Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC1) werden auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Indikatoren die nicht kritischen und die kritischen Funktionen ermittelt, die die Gruppe in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig ist, wahrnimmt.
31. Im Meldebogen Z 07.02 — Kritische Funktionen nach Rechtsträgern (FUNC2) wird aufgezeigt, von welchen Rechtsträgern die kritischen Funktionen wahrgenommen werden, und bewertet, ob die einzelnen Rechtsträger für die Erfüllung dieser kritischen Funktionen als wesentlich einzustufen sind.
32. Im Meldebogen Z 07.03 — Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC3) werden die Kerngeschäftsbereiche vollständig aufgelistet und nach Rechtsträgern aufgeschlüsselt.
33. Im Meldebogen Z 07.04 — Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC4) werden die kritischen Funktionen nach Kerngeschäftsbereichen aufgeschlüsselt.
34. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/59/EU sind „kritische Funktionen“ Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte.
35. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission ⁽⁶⁾ gilt eine Funktion als kritisch, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) die Funktion wird von einem Institut für Dritte erbracht, die nicht dem Institut oder der Gruppe angehören; und

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umstände und Bedingungen, unter denen die Entrichtung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen teilweise oder vollständig aufgeschoben werden kann, und auf die Kriterien für die Bestimmung der Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte im Zusammenhang mit „kritischen Funktionen“ und zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der Geschäftsbereiche und damit verbundenen Dienste im Zusammenhang mit den Kerngeschäftsbereichen (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 41).

- b) der plötzliche Ausfall dieser Funktion hätte wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf die Dritten, würde zu Ansteckung führen oder das allgemeine Vertrauen der Marktteilnehmer untergraben, da die Funktion für Dritte systemrelevant ist und das Ausüben der Funktion durch das Institut oder die Gruppe systemrelevant ist.
36. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/59/EU sind „Kerngeschäftsbereiche“ Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Institut oder eine Gruppe, der ein Institut angehört, wesentliche Quellen der Einnahmen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen.
37. Für die Zwecke dieses Meldebogens werden die wirtschaftlichen Funktionen anhand der nachstehenden Aufstellung aufgegliedert.
38. Für jede Kategorie wirtschaftlicher Funktionen kann die Angabe „Sonstige“ gewählt werden, wenn sich die Funktion nicht einer der vorgegebenen Arten zuordnen lässt.
39. Die in den Zeilen 0010 bis 0070 sowie 0080 bis 0150 zu meldenden Gegenparteien folgen der Brancheneinteilung in FINREP Anhang V Teil 1 Kapitel 6. Unter KMU sind KMU gemäß FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 5 Buchstabe i zu verstehen.

ID	Wirtschaftliche Funktion
----	--------------------------

Einlagen

Die Entgegennahme von Einlagen betrifft die Annahme von Einlagen von Nichtfinanzintermediären. Sie betrifft nicht Anleihen anderer Finanzintermediäre; diese fallen in die Kategorie großvolumige Finanzierungen. Einlagen umfassen: i) Girokonten/Tagesgeldkonten, ii) Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und iii) Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist ohne Pensionsgeschäfte.

Verweise: Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung kritischer Funktionen und kritischer gemeinsamer Dienste (2013), S. 14. Anhang II Teil 2, Kategorien 9.1, 9.2 und 9.3 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013.

1.1	Haushalte
1.2	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)
1.3	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)
1.4	Sektor Staat
1.5, 1.6, 1.7	Andere Sektoren/Gegenparteien (1), (2) und (3)

Kreditvergabe

Die Kreditvergabe betrifft die Bereitstellung von Mitteln für nichtfinanzielle Gegenparteien wie Firmen- oder Privatkunden. Die Kreditvergabe an finanzielle Gegenparteien wird separat in der Kategorie großvolumige Finanzierungen erfasst. Kredite umfassen Schuldtitel der Institute, jedoch keine Wertpapiere, unabhängig von ihrer Rechnungslegungsklassifikation.

Verweise: Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung kritischer Funktionen und kritischer gemeinsamer Dienste (2013), S. 17. Anhang II Teil 2, Kategorie 2 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013.

2.1	Haushalte — Wohnungsbaukredite Unter Wohnungsbaukredite fallen Kredite, die Haushalten für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, gewährt werden.
2.2	Haushalte — Sonstige Kredite
2.3	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)
2.4	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)
2.5	Sektor Staat
2.6, 2.7, 2.8	Andere Sektoren/Gegenparteien (1), (2) und (3)

Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing, Verwahrung

Verweise: Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung kritischer Funktionen und kritischer gemeinsamer Dienste (2013), S. 20.

Unter diese Kategorie fallen die wirtschaftlichen Funktionen Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing und Verwahrung, die ein Kreditinstitut als Vermittler zwischen eigenen Kunden oder als Vermittler zwischen einem Kunden und einer oder mehreren relevanten Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) leistet, sowie die Bereitstellung eines (indirekten) Zugangs zu FMI für andere Banken. Im Einklang mit den Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung der kritischen Funktionen und der kritischen gemeinsamen Dienste sind Zahlungen, Clearing- und Abwicklungstätigkeiten auf Dienstleistungen beschränkt, die von Banken für ihre Kunden erbracht werden. Diese Kategorie betrifft keine Unternehmen, die ausschließlich Dienste für FMI erbringen. Für die Zwecke dieses Meldebogens sind FMI Zahlungssysteme, Wertpapierabrechnungssysteme, Zentralverwahrer und zentrale Gegenparteien (ohne Transaktionsregister).

Zahlungsdienst, Zahlungsvorgang und Zahlungssystem sind im Sinne von Artikel 4 Absätze 3, 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zu verstehen.

3.1	<p>Zahlungsdienste für MFI</p> <p>Diese Zeile betrifft Zahlungsdienste, die — mit oder ohne Inanspruchnahme externer Zahlungssysteme — für monetäre Finanzinstitute (MFI) erbracht werden. Sie umfasst außerdem Korrespondenzbankdienste (und einschlägige Zahlungen). Zu den MFI zählen sämtliche institutionellen Einheiten der Teilssektoren i) Zentralbanken, ii) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) und iii) Geldmarktfonds.</p>
3.2	<p>Zahlungsdienste für Nicht-MFI</p> <p>Zahlungsdienste, die — mit oder ohne Inanspruchnahme externer Zahlungssysteme — für Kunden erbracht werden. Betroffen sind lediglich natürliche und juristische Personen, die nicht der Kategorie MFI angehören. Zahlungsdienstleister gehören nicht zur Kategorie Nicht-MFI.</p>
3.3	<p>Bargelddienstleistungen</p> <p>Erbringung von Bargelddienstleistungen für Kunden (sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen, jedoch nur Nicht-MFI). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Abhebungen an Geldautomaten und Zweigstellen und nicht um andere Bargelddienstleistungen (einschließlich Geldtransporte für Großhändler). Eingeschlossen sind Bargeldabhebungen mit Schecks und bei Zweigstellen mittels Bankformularen (bei denen Karten als Identifizierungsmittel verwendet werden können).</p>
3.4	<p>Wertpapierabrechnungsdienstleistungen</p> <p>Dienste im Zusammenhang mit der Bestätigung, dem Clearing und der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die — mit oder ohne Inanspruchnahme von Wertpapierabwicklungssystemen — für Kunden erbracht werden. Die Abwicklung umfasst den vollständigen Abschluss eines Wertpapiergeschäfts unabhängig davon, wo es abgeschlossen wird, mit dem Ziel, die Verbindlichkeiten der an diesem Geschäft beteiligten Parteien durch die Übertragung von Geld oder Wertpapieren oder beiden zu erfüllen,</p>
3.5	<p>CCP-Clearingdienste</p> <p>Erbringung von Wertpapiere- und Derivate-Clearingdienste für Kunden. Diese Kategorie umfasst auch die Bereitstellung des indirekten Zugangs zu einer zentralen Gegenpartei (CCP).</p>
3.6	<p>Verwahrungsdienste</p> <p>Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden und mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten.</p>
3.7, 3.8, 3.9	<p>Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1), (2) und (3)</p>

Kapitalmärkte

Kapitalmarktgeschäfte umfassen Wertpapieremission und -handel, einschlägige Beratungsdienste und verbundene Dienstleistungen wie Primebroker-Dienstleistungen und Market-Making.

4.1	<p>Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (OTC)</p> <p>Artikel 2 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 „Derivat“ oder „Derivatekontrakt“ bezeichnen eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, genannten Finanzinstrumente. (2) „OTC-Derivate“ oder „OTC-Derivatekontrakte“ bezeichnen Derivatekontrakte, deren Ausführung nicht an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU oder an einem Markt eines Drittstaats erfolgt, der gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird. In dieser Kategorie ist lediglich der Betrag der am OTC-Markt gehandelten Derivate zu melden.</p>
4.2	<p>Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (Nicht-OTC)</p> <p>Alle zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, außer zu Handelszwecken gehaltene OTC-Derivate.</p>
4.3	<p>Sekundärmarkthandel</p> <p>Am Sekundärmarkt findet der An- und Verkauf von Wertpapieren durch Anleger statt. Diese Kategorie betrifft das gesamte Handelsportfolio (d. h. Eigenkapital, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen). Der zu meldende Betrag ist der Gesamtbetrag der zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapiere, und zwar zu dem am Meldestichtag geltenden beizulegenden Zeitwert. Er umfasst keine Darlehen, Derivate und nicht handelbare Vermögenswerte (z. B. Forderungen).</p>
4.4	<p>Primärmarkt/Übernahme</p> <p>Die Erstaussgabe von Wertpapieren findet auf dem Primärmarkt statt: An einer Börse begeben Unternehmen, Regierungen oder andere Gruppen Wertpapiere, um mittels schuld- oder eigenkapitalbasierter Titel (wie Stammaktien und Vorzugsaktien, Unternehmensanleihen, Schuldtitel, Wechsel, Staatsanleihen) Finanzierungen zu erhalten. Auf den Primärmärkten sind Übernahmekonsortien tätig.</p>
4.5, 4.6, 4.7	<p>Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1), (2) und (3)</p>
<p>Großvolumige Finanzierungen</p>	
<p>Anleihe- und Darlehensgeschäft zwischen finanziellen Gegenparteien (Kreditinstituten und sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften) auf Interbankenmärkten.</p>	
5.1	<p>Kreditaufnahme</p> <p>Kreditaufnahme bei finanziellen Gegenparteien auf dem Interbankenmarkt (einschließlich über Pensionsgeschäfte, Interbankenkredite, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Kreditlinien, forderungsbesicherte Geldmarktpapiere und Treuhandinlagen).</p>
5.2	<p>Derivate (Vermögenswerte)</p> <p>Derivate mit finanziellen Gegenparteien, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Im Unterschied zur Kategorie „Kapitalmärkte“ enthalten die Derivate in der Kategorie „Großvolumige Finanzierungen“ sämtliche Derivatkontrakte mit finanziellen Gegenparteien (nicht nur die zu Handelszwecken gehaltenen).</p>
5.3	<p>Kreditvergabe</p> <p>Kreditvergabe an finanzielle Gegenparteien auf dem Interbankenmarkt (einschließlich über umgekehrte Pensionsgeschäfte, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Kreditlinien, forderungsbesicherte Geldmarktpapiere, Treuhandinlagen).</p>

5.4	Derivate (Verbindlichkeiten) Derivate mit finanziellen Gegenparteien, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden.
5.5, 5.6, 5.7	Sonstige Produktarten (1), (2) und (3) Alle übrigen Funktionen der wirtschaftlichen Funktion „Großvolumige Finanzierungen“, die nicht unter 5.1 bis 5.4 enthalten sind.

(¹) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1).

II.7.2 Z 07.01 — Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

40. Dieser Meldebogen ist für jeden Mitgliedstaat („Land“), in dem die Gruppe tätig ist, auszufüllen.
41. Er betrifft alle in diesem Mitgliedstaat von einem Unternehmen der Gruppe wahrgenommenen wirtschaftlichen Funktionen, unabhängig davon, ob es sich um kritische Funktionen handelt oder nicht.

Zeilen	Erläuterungen
0010-0380	Wirtschaftliche Funktionen Begriffsbestimmung siehe oben.

Spalten	Erläuterungen
0010	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion Wird für die wirtschaftliche Funktion „Sonstige“ angegeben (Funktionen 1.5-1.7, 2.6-2.8, 3.7-3.9, 4.5-4.7, 5.5-5.7) ist die Funktion näher zu beschreiben.
0020	Marktanteil Schätzung des Marktanteils, der auf das Institut oder die Gruppe in Bezug auf die wirtschaftliche Funktion im jeweiligen Land entfällt. In Prozent des als Geldbetrag bewerteten Gesamtmarkts.
0030	Geldbetrag Der Inhalt dieser Spalte hängt von der jeweiligen wirtschaftlichen Funktion ab. 1. Einlagen Buchwert (einschließlich der aufgelaufenen Zinsen) der entgegengenommenen Einlagen. Verweise: FINREP Anhänge III und IV Meldebogen F 08.01 und Anhang V Teil 2 Nummer 97. 2. Kreditvergabe Bruttobuchwert der wertgeminderten und nicht wertgeminderten Darlehen und Kredite (einschließlich der aufgelaufenen Zinsen). Das laufende Kreditaufkommen dient als Näherungswert für das zu erwartende Kreditaufkommen. Verweise: FINREP Anhänge III und IV Meldebogen F 04.04.01 und Anhang V Teil 1 Nummer 34 Buchstabe b. 3. Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing, Verwahrung Es ist grundsätzlich der Jahresdurchschnitt der täglichen Geschäfte anzugeben. Ist dies nicht möglich, kann ein Durchschnittswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. einige Monate) angegeben werden.

	<p>In Bezug auf die verschiedenen Funktionen sind insbesondere folgende Werte zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zahlungsdienste (3.1 und 3.2): Wert der gesendeten Transaktionen. — (Verweise: Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366; EZB/2013/43 ⁽¹⁾) — Bargelddienstleistungen (3.3): Wert der Geldautomatengeschäfte nach Tabelle 7 EZB/2013/43 sowie der außerbörslichen Barabhebungen nach Tabelle 4 EZB/2014/15 ⁽²⁾. — Wertpapierabrechnungsdienstleistungen (3.4): Wert der im Namen von Kunden durchgeführten Wertpapierübertragungen. Dies betrifft auch Transaktionen, die mit einem Wertpapierabwicklungssystem oder von den betreffenden Instituten intern abgewickelt werden, sowie Transaktionen ohne Gegenwertverrechnung. — CCP-Clearingdienste (3.5): Die Positionen (Risikopositionen), die die CCP, denen das Institut angehört, bei dem Institut im Namen seiner Kunden übernimmt. Anzugeben ist der durchschnittliche tägliche Wert offener Positionen in Bezug auf Kundengeschäfte bei zentralen Gegenparteien. Ist dies nicht möglich, kann ein Durchschnittswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. einige Monate) angegeben werden. — Verwahrungsdienste (3.6): Zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Betrag der verwahrten Vermögenswerte. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nennwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten. (Verweise: FINREP Anhänge III und IV Meldebogen F 22.02 Spalte 010) <p>4. Kapitalmärkte</p> <p>Nominalbetrag — nur Meldungen für Derivate (4.1-4.2): Bruttonennbetrag aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen aber noch nicht abgewickelt waren. Verweise: Begriffsbestimmung in FINREP Anhang V Teil 2 Nummer 133, Daten in FINREP Anhänge III, IV und V.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Derivate (gesamt) (4.1-4.2): Meldebogen F 10.00 Spalte 030 Zeile 290. — Derivate (außerbörslich) (4.1): Meldebogen F 10.00 Spalte 030 Zeilen 300, 310 und 320. — Sekundärmarktthandel (4.3): Buchwert der Vermögenswerte: der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisende Buchwert einschließlich der aufgelaufenen Zinsen (FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 27) für Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel (FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 31) als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuft (FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 15 Buchstabe a und Nummer 16 Buchstabe a). — Verweise: FINREP Anhang III Meldebogen F 04.01 Spalte 010 Zeilen 010, 060 und 120. — Primärmärkte (4.4): Gebühreneinnahmen: Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von nicht durch das Institut emittierten oder ausgegebenen Wertpapieren empfangen hat. — Verweise: FINREP Anhänge III und IV Meldebogen F 22.01 Spalte 010 Zeilen 030 und 180. <p>5. Großvolumige Finanzierungen</p> <p>Bruttobuchwert nach FINREP. Verweise: FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 34, FINREP Anhänge III und IV Meldebögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreditaufnahme (5.1): Meldebogen F 20.06 Spalte 010 Zeilen 100 und 110, alle Länder. — Derivate (Vermögenswerte) (5.2): Meldebogen F 20.04 Spalte 010 Zeile 010, alle Länder. — Kreditvergabe (5.3): Meldebogen F 20.04 Spalte 010 Zeilen 170 und 180, alle Länder. — Derivate (Verbindlichkeiten) (5.4): Meldebogen F 20.06 Spalte 010 Zeile 010, alle Länder.
0040	<p>Zahlenangaben</p> <p>Der Inhalt dieser Spalte hängt von der jeweiligen wirtschaftlichen Funktion ab.</p> <p>1. Einlagen</p> <p>Gesamtzahl der Kunden, die die gemeldeten Geldbeträge hinterlegt haben. Verwendet ein Kunde mehr als ein Einlagenprodukt/Konto, so wird der Kunde nur einmal gezählt.</p>

	<p>2. Kreditvergabe Gesamtzahl der Kunden Verwendet ein Kunde mehrere Kreditprodukte/Konten, so wird der Kunde nur einmal gezählt.</p> <p>3. Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing, Verwahrung Es ist grundsätzlich der Jahresdurchschnitt der täglichen Geschäfte anzugeben. Ist dies nicht möglich, kann ein Durchschnittswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. einige Monate) angegeben werden. In Bezug auf die verschiedenen Funktionen sind insbesondere folgende Werte zu ermitteln: — Zahlungsdienste (3.1 bis 3.2): Anzahl der Geschäfte — Verweise: Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366; EZB/2013/43. — Bargelddienstleistungen (3.3): Anzahl der Geldautomatengeschäfte nach Tabelle 7 EZB/2013/43 sowie der außerbörslichen Barabhebungen nach Tabelle 4 EZB/2014/15. — Wertpapierabrechnungsdienstleistungen (3.4): Anzahl der im Namen von Kunden durchgeführten Wertpapierübertragungen. Dies betrifft auch Transaktionen, die mit einem Wertpapierabwicklungssystem oder von dem betreffenden Institut oder der Gruppe intern abgewickelt wurden, sowie Transaktionen ohne Gegenwertverrechnung.</p> <p>4. Kapitalmärkte Anzahl der Gegenparteien oder Geschäfte. Für Derivate (4.1-4.2) und Sekundärmarktinstrumente (4.3) die Gesamtzahl der Gegenparteien. Für Primärmärkte (4.4) die Gesamtzahl der übernommenen Transaktionen.</p> <p>5. Großvolumige Finanzierungen Gesamtzahl der Gegenparteien. Verwendet eine Gegenpartei mehr als ein Konto und/oder tätigt mehr als ein Geschäft, so wird die Gegenpartei nur einmal gezählt.</p>
0050	<p>Marktauswirkungen</p> <p>Die geschätzten Auswirkungen einer plötzlichen Unterbrechung einer Funktion auf Dritte, Finanzmärkte und die Realwirtschaft unter Berücksichtigung der Größe, des Marktanteils im Land, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts. Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet. H wird gewählt, wenn die Unterbrechung massive Auswirkungen auf den nationalen Markt hat, MH, wenn die Auswirkungen erheblich sind, ML, wenn die Auswirkungen wesentlich, aber begrenzt sind, und L, wenn die Auswirkungen gering sind.</p>
0060	<p>Substituierbarkeit</p> <p>Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie in vertretbarer Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist, wodurch systemische Probleme für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte vermieden werden können. Bei der Bewertung der Substituierbarkeit einer Funktion sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Struktur des Marktes für diese Funktion und die Verfügbarkeit von Ersatzanbietern, die Möglichkeiten anderer Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Kapazität, der Anforderungen an die Durchführung der Funktion und der möglichen Hürden für den Markteintritt oder die Markterweiterung, die Anreize für andere Anbieter, diese Tätigkeiten zu übernehmen, die Zeit, die für den Wechsel der Nutzer der Dienstleistung zu dem neuen Dienstleistungsanbieter erforderlich ist, sowie die Kosten dieses Wechsels, die Zeit, die andere Wettbewerber für die Übernahme der Funktionen benötigen, sowie die Frage, ob diese Zeit ausreicht, um je nach Art der Dienstleistung eine wesentliche Beeinträchtigung zu verhindern. <p>Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet. H wird gewählt, wenn die Funktion ohne Weiteres unter vergleichbaren Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist von einer anderen Bank wahrgenommen, werden kann, L, wenn die Funktion nicht ohne Weiteres oder rasch ersetzt werden kann, MH und ML für Situationen dazwischen, wobei verschiedene Parameter (z. B. Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse und praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung) zu berücksichtigen sind.</p>

0070	<p>Kritische Funktion</p> <p>In dieser Spalte ist anzugeben, ob die wirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der quantitativen Daten und der Wesentlichkeitsindikatoren in diesem Meldebogen für den Markt des betreffenden Landes als kritisch anzusehen ist.</p> <p>2 Angaben sind möglich: Ja oder Nein</p>
<p>(¹) Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 18).</p> <p>(²) Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 4. April 2014 über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15) (ABl. L 340 vom 26.11.2014, S. 1).</p>	

II.7.3 Z 07.02 — Kritische Funktionen nach Rechtsträgern (FUNC 2): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

42. Dieser Meldebogen ist für die gesamte Gruppe auszufüllen, wobei nur die kritischen Funktionen anzugeben sind, die in {Z 07.01;070} (je Mitgliedstaat) als solche ermittelt wurden.
43. Die Kombination der Werte der Spalten 0010, 0020 und 0040 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Spalten	Erläuterungen
0010	<p>Land</p> <p>Das Land, für das die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben.</p>
0020	<p>ID</p> <p>ID nach Abschnitt II.7.1. der im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) ermittelten kritischen Funktionen</p>
0030	<p>Name</p> <p>Bezeichnung des Unternehmens, das die kritische Funktion wahrnimmt, wie im Meldebogen Z 01.00 (ORG).</p> <p>Wird in einem Land die gleiche kritische Funktion von mehreren Unternehmen wahrgenommen, so wird jedes Unternehmen in einer eigenen Zeile ausgewiesen.</p>
0040	<p>Code</p> <p>Kennung des Unternehmens, das die kritische Funktion wahrnimmt, wie im Meldebogen Z 01.00 Organisationsstruktur (ORG).</p>
0050	<p>Geldbetrag</p> <p>Beitrag (Geldbetrag), den der Rechtsträger zu dem in Spalte 0030 des Meldebogens Z 07.01 (FUNC 1) angegebenen Geldbetrag leistet.</p>

II.7.4 Z 07.03 — Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC 3) Erläuterungen zu bestimmten Positionen

44. Die Kombination der Werte der Spalten 0020 und 0040 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.
45. In diesem Meldebogen werden lediglich die relevanten Rechtsträger ausgewiesen.

Spalten	Erläuterungen
0010	<p>Kerngeschäftsbereich</p> <p>Kerngeschäftsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission.</p>

0020	ID des Geschäftsbereichs Vom Institut anzugebende eindeutige Kennung des Geschäftsbereichs.
0030	Beschreibung Beschreibung des Kerngeschäftsbereichs
0040	Name Bezeichnung des Unternehmens gemäß Z 01.00 (ORG), das Teil des Kerngeschäftsbereichs ist oder diesen bildet. Sind mehrere Unternehmen im gleichen Kerngeschäftsbereich tätig, so wird jedes Unternehmen in einer eigenen Zeile ausgewiesen.
0050	Code Kennung des Unternehmens gemäß Z 01.00 (ORG), das Teil des Kerngeschäftsbereichs ist oder diesen bildet.

II.7.5 Z 07.04 — Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC 4): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

46. Die Kombination der Werte der Spalten 0010, 0020 und 0040 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.
47. In diesem Meldebogen sind nur die in {Z 07.01;0070} ermittelten kritischen Funktionen anzugeben.

Spalten	Erläuterungen
0010	Land Land, für das die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben.
0020	ID der Funktion ID nach Abschnitt II.7.1. der im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) ermittelten kritischen Funktionen
0030	Kerngeschäftsbereich Kerngeschäftsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016, wie im Meldebogen Z 07.03 (FUNC 3) angegeben.
0040	ID des Geschäftsbereichs Vom Institut anzugebende eindeutige Kennung des Geschäftsbereichs, wie im Meldebogen Z 07.03 (FUNC 3) angegeben.

II.8 Z 08.00 — Kritische Dienstleistungen (SERV)

II.8.1 Allgemeine Erläuterungen

48. Die in diesem Meldebogen vorgesehenen Angaben sind einmal für die gesamte Gruppe zu machen. Hier werden die kritischen Dienstleistungen aufgelistet, die jedes Unternehmen in der Gruppe in Anspruch nimmt, und mit den von der Gruppe wahrgenommenen kritischen Funktionen verknüpft.
49. Zu den kritischen Dienstleistungen zählen die zugrunde liegenden Geschäfte, Tätigkeiten und Dienstleistungen, die für einen (spezielle Dienstleistungen) oder mehrere Geschäftsbereiche oder Rechtsträger (gemeinsame Dienstleistungen) innerhalb der Gruppe erbracht und für die Erbringung einer oder mehrerer kritischer Funktionen benötigt werden. Kritische Dienstleistungen können durch Unternehmen innerhalb der Gruppe erbracht (interne Dienstleistung) oder an einen externen Anbieter übertragen werden (externe Dienstleistung). Eine Dienstleistung ist als kritisch einzustufen, wenn ihre Unterbrechung ein gravierendes Hindernis für die Durchführung kritischer Funktionen darstellt oder diese vollständig verhindert, da sie untrennbar mit den kritischen Funktionen verbunden ist, die ein Institut für Dritte erbringt.
50. Dienstleistungen, die für einen Rechtsträger innerhalb der Gruppe vollständig intern erbracht werden, sind in diesem Meldebogen nicht anzugeben.

51. Dienstleistungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die kritischen Funktionen haben, sind in diesem Meldebogen nicht anzugeben.
52. Die Kombination der Werte der Spalten 0005, 0010, 0030, 0050, 0070 und 0080 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

II.8.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0005	<p>Identifikator</p> <p>Art der Dienstleistung</p> <p>Für die Art der Dienstleistung ist eine der unten angegebenen Arten auszuwählen. Nach Möglichkeit ist die Unterkategorie anzugeben (zweistellige Kennung). Gibt es keine Unterkategorie oder beschreiben die Unterkategorien die vom Institut erbrachte Dienstleistung nicht ausreichend, so ist die Hauptkategorie (einstellige Kennung) anzugeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalverwaltung <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Mitarbeiterverwaltung, einschließlich Verwaltung von Verträgen und Vergütungen 1.2. Interne Kommunikation 2. Informationstechnologie <ol style="list-style-type: none"> 2.1. IT- und Kommunikationsgeräte 2.2. Datenspeicherung und -verarbeitung 2.3. Sonstige IT-Infrastruktur, IT-Arbeitsplätze, Telekommunikation, Server, Datenzentren und zugehörige Dienste 2.4. Verwaltung von Softwarelizenzen und Anwendungssoftware 2.5. Zugang zu externen Anbietern, insbesondere von Daten- und Infrastrukturanbietern 2.6. Wartung von Anwendungen, einschließlich Softwareanwendungen und verbundene Datenströme 2.7. Erstellung von Berichten, interne Informationsflüsse und Datenbanken 2.8. Nutzersupport 2.9. Katastrophenmanagement und Wiederherstellung nach Notfällen 3. Bearbeitung von Geschäftsvorgängen, einschließlich rechtlicher Aspekte, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäsche 4. Bereitstellung und Verwaltung von Immobilien und Gebäuden sowie verbundene Tätigkeiten <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Büro- und Lagerräume 4.2. internes Gebäudemanagement 4.3. Sicherheit und Zugangskontrolle 4.4. Verwaltung des Immobilienportfolios 4.5. Sonstiges — bitte angeben 5. Juristische Dienstleistungen und Compliance-Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Rechtsberatung des Unternehmens 5.2. geschäfts- und transaktionsbezogene juristische Dienstleistungen 5.3. Compliance-Unterstützung 6. Liquiditäts- und Finanzplanung <ol style="list-style-type: none"> 6.1. Koordinierung, Verwaltung und Management der Liquiditäts- und Finanzplanung 6.2. Koordinierung, Verwaltung und Management der Unternehmensrefinanzierung einschließlich Sicherheitenverwaltung 6.3. Berichterstattung, insbesondere bezüglich der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen 6.4. Koordinierung, Verwaltung und Management mittel- und langfristiger Finanzierungsprogramme sowie Refinanzierung von Unternehmen der Gruppe 6.5. Koordinierung, Verwaltung und Management der Refinanzierung, insbesondere kurzfristiger Emissionen 7. Handel/Vermögensverwaltung <ol style="list-style-type: none"> 7.1. Handelstätigkeit: Orderannahme, Konzeption, Umsetzung und Vermarktung von Finanzprodukten 7.2. Bestätigung, Abwicklung, Zahlung 7.3. Positions- und Gegenparteiverwaltung bezüglich Datenmeldungen und Beziehungen zu Gegenparteien
0010	

	<p>7.4. Portfoliomanagement, (Risikosteuerung und Portfolioabgleich)</p> <p>8. Risikomanagement und Bewertung</p> <p>8.1. zentrales, geschäftsbereichsbezogenes oder risikobasiertes Risikomanagement</p> <p>8.2. Risikoberichterstattung</p> <p>9. Rechnungslegung</p> <p>9.1. Erstellen gesetzlich und aufsichtlich vorgeschriebener Berichte und Meldungen</p> <p>9.2. Bewertung, insbesondere von Marktpositionen</p> <p>9.3. Managementberichterstattung</p> <p>10. Bargeldbearbeitung</p>
0020-0030	<p>Dienstleistungsempfänger</p> <p>Das Unternehmen der Gruppe, das die in der Spalte 0010 angegebene kritische Dienstleistung von einem anderen Unternehmen der Gruppe oder dem in den Spalten 0040-0050 angegebenen externen Anbieter entgegennimmt</p>
0020	<p>Name des Unternehmens</p> <p>Darf nicht mit dem in Spalte 0040 angegebenen Namen identisch sein.</p>
0030	<p>Code</p> <p>Spezifische Kennung des Rechtsträgers aus Spalte 0020, wie im Meldebogen Z 01.00 (ORG) angegeben.</p> <p>Darf nicht mit der in Spalte 0050 angegebenen Kennung identisch sein.</p>
0040-0050	<p>Dienstleister</p> <p>Der (interne oder externe) Rechtsträger, der die in Spalte 0010 angegebene kritische Dienstleistung für ein Unternehmen der Gruppe erbringt.</p>
0040	<p>Name des Unternehmens</p> <p>Darf nicht mit dem in Spalte 0020 angegebenen Namen identisch sein.</p>
0050	<p>Code</p> <p>Spezifische Kennung des Rechtsträgers aus Spalte 0040. Darf nicht mit der in Spalte 0030 angegebenen Kennung identisch sein.</p> <p>Ist der Dienstleister ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.00 (ORG) angegebenen Kennung übereinstimmen.</p> <p>Ist der Dienstleister kein Unternehmen der Gruppe, so muss seine Kennung</p> <ul style="list-style-type: none"> — im Falle von Instituten der 20-stellige alphanumerische LEI-Code sein; — Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung eines solchen um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System. <p>Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet.</p>
0060	<p>Unternehmen der Gruppe</p> <p>Ja, wenn die Dienstleistung von einem Unternehmen der Gruppe erbracht wird (intern). Nein, wenn die Dienstleistung von einem Unternehmen erbracht wird, das nicht der Gruppe angehört (extern).</p>
0070-0080	<p>Kritische Funktion</p> <p>Funktion, deren Wahrnehmung bei Unterbrechung der kritischen Dienstleistung ernsthaft behindert oder vollständig unterbunden würde. Diese Funktion muss auch im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) als kritisch eingestuft worden sein.</p>
0070	<p>Land</p> <p>Mitgliedstaat, für den die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben.</p>

0080	<p>ID</p> <p>ID nach Abschnitt II.7.1. der im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) ermittelten kritischen Funktionen</p>
0090	<p>Geschätzte Substituierbarkeitsfrist</p> <p>Zeit, die schätzungsweise erforderlich ist, um einen Dienstleister im Hinblick auf Gegenstand, Qualität und Kosten der erhaltenen Dienstleistung in vergleichbarem Umfang durch einen anderen Anbieter zu ersetzen.</p> <p>Einer der folgenden Werte ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 Tag — 1 Woche, wenn die Substituierbarkeitsfrist bis zu einer Woche beträgt, — 1 Woche — 1 Monat, wenn die Substituierbarkeitsfrist mehr als eine Woche und bis zu einen Monat beträgt, — 1-6 Monate, wenn die Substituierbarkeitsfrist mehr als einen Monat und bis zu sechs Monate beträgt, — 6-12 Monate, wenn die Substituierbarkeitsfrist mehr als sechs Monate und bis zu ein Jahr beträgt, — über 1 Jahr, wenn die Substituierbarkeitsfrist mehr als ein Jahr beträgt.
0100	<p>Geschätzte Frist für den Zugang zu den Vertragsinformationen</p> <p>Zeit, die schätzungsweise erforderlich ist, um infolge eines Antrag der Abwicklungsbehörde die folgenden Informationen über den Dienstleistungsvertrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Laufzeit des Vertrags, — Vertragsparteien (vertragsstellende Partei, Lieferant, Ansprechpartner) und ihre Gerichtsbarkeit, — Art der Dienstleistung (d. h. kurze Beschreibung der Art der Transaktion zwischen den Parteien, einschließlich Preisen), — ob die gleiche Dienstleistung von einem anderen internen/externen Dienstleister angeboten werden kann (Ermittlung infrage kommender Unternehmen), — Gerichtsstand des Vertrags, — Abteilung, die für die wichtigsten im Vertrag vorgesehenen Transaktionen zuständig ist, — wichtigste bei Aussetzung oder Verzug der Zahlungen anwendbare Vertragsstrafen, — Auslöser für vorzeitige Beendigung und Kündigungsfristen, — operative Unterstützung nach der Kündigung, — von dem Vertrag betroffene kritische Funktionen und Geschäftsbereiche. <p>Einer der folgenden Werte ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 Tag — 1 Tag — 1 Woche — über 1 Woche — Für diese Dienstleistung gibt es keinen Vertrag.
0110	<p>Anwendbares Recht</p> <p>ISO-Code des Landes, dessen Recht auf den Vertrag Anwendung findet.</p>
0120	<p>Abwicklungseignung des Vertrags</p> <p>Bewertung, ob der Vertrag im Abwicklungsfall fortgeführt und übertragen werden kann. Bei dieser Bewertung werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Existiert eine Klausel, die eine Gegenpartei dazu berechtigt, den Vertrag allein wegen einer Abwicklung, Frühinterventionsmaßnahmen oder einer Cross-Default-Situation zu kündigen, auch wenn wesentliche Verpflichtungen weiterlaufen? — Existiert eine Klausel, die eine Gegenpartei dazu berechtigt, Geschäftsbedingungen oder Preise allein wegen einer Abwicklung, Frühinterventionsmaßnahmen oder einer Cross-Default-Situation zu ändern, auch wenn wesentliche Verpflichtungen weiterlaufen? — Ist im Vertrag ein Aussetzungsrecht für Abwicklungsbehörden festgelegt?

	<p>Einer der folgenden Werte ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ja, wenn der Vertrag als abwicklungsgeeignet eingestuft wird. — Nein, wenn der Vertrag als nicht abwicklungsgeeignet eingestuft wird. — Nicht bewertet, wenn keine Bewertung vorgenommen wurde.
--	---

II.9 Z 09.00 — FMI-Dienstleistungen — Anbieter und Nutzer — Zuordnung zu kritischen Funktionen (FMI)

II.9.1 Allgemeine Anmerkungen

53. In diesem Meldebogen werden Clearing-, Zahlungs-, Wertpapierabwicklungs- und Verwahrungstätigkeiten, Funktionen oder Dienstleistungen angegeben, deren Unterbrechung ein gravierendes Hindernis für die Durchführung einer oder mehrerer kritischer Funktionen darstellen oder diese vollständig verhindern kann.
54. Dieser Meldebogen ist für das gesamte Unternehmen bzw. die gesamte Gruppe auszufüllen.
55. Lediglich Finanzmarktinfrastrukturen, deren Unterbrechung ein schwerwiegendes Hindernis darstellen oder die Erfüllung einer kritischen Funktion verhindern würde, sind anzugeben.
56. Die Kombination der Werte der Spalten 0020, 0030, 0040, 0070 und 0100 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

II.9.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0020	<p>Nutzer</p> <p>In Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG) ausgewiesenes Unternehmen einer Gruppe, das Zahlungs-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdienste in Anspruch nimmt.</p>
0010	<p>Name</p> <p>In Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG) ausgewiesene Bezeichnung des Unternehmens einer Gruppe, das Zahlungs-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdienste in Anspruch nimmt.</p> <p>Hier sind nur Unternehmen zu melden, die gemäß Z 07.02 kritische Funktionen wahrnehmen.</p>
0020	<p>Code</p> <p>In Z 01.00 — Organisationsstruktur (ORG) ausgewiesene Kennung des Unternehmens einer Gruppe, das Zahlungs-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdienste in Anspruch nimmt.</p>
0030-0040	<p>Kritische Funktion</p> <p>Kritische Funktion, die von dem Unternehmen wahrgenommen wird und deren Erfüllung durch die Unterbrechung der Zahlungs-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdienste behindert oder unterbunden würde.</p>
0030	<p>Land</p> <p>Land, für das die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben.</p>
0040	<p>ID</p> <p>ID nach Abschnitt II.7.1. der im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) ermittelten kritischen Funktionen</p>
0050-0070	<p>Finanzmarktinfrastruktur (FMI)</p> <p>Verweise: CPMI, Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen</p> <p>Ein multilaterales System zwischen teilnehmenden Finanzinstituten, einschließlich des Betreibers des Systems, das für die Erfassung, das Clearing oder die Abwicklung von Zahlungen, Wertpapieren, Derivaten oder sonstige Finanztransaktionen genutzt wird.</p>

0050	<p>Art des Systems Einer der folgenden Werte ist anzugeben:</p> <p>PS Zahlungssystem</p> <p>I) CSD (Internationaler) Zentralverwahrer, einschließlich (internationaler) Zentralverwahrer, die (intern oder über externe Auftragnehmer) Abwicklungsdienste erbringen</p> <p>SSS Wertpapierabwicklungssystem ohne Verwahrung</p> <p>CCP-Securities Zentrale Gegenpartei für Wertpapierclearing</p> <p>CCP-Derivatives Zentrale Gegenpartei für Derivateclearing</p> <p>TR Transaktionsregister</p> <p>Sonstige Wenn das FMI-System keiner der oben angegebenen Arten entspricht.</p> <p>NA Wenn kritische Zahlungs-, Clearing-, Abwicklungs- oder Verwahrungsdienste von Unternehmen erbracht werden, die keine der oben genannten Finanzmarktinfrastrukturen sind, z. B. Depotbanken.</p>
0060	<p>Name Firmenname der Finanzmarktinfrastruktur Wenn in Spalte 0050 NA angegeben wurde, bleibt diese Spalte leer.</p>
0070	<p>Code der FMI Unternehmenskennung der FMI. 20-stelliger alphanumerischer LEI-Code, sofern vorhanden. Ist kein LEI-Code verfügbar, ein Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, ein Code nach einem nationalen System. Wenn in Spalte 0050 NA angegeben wurde, bleibt diese Spalte leer.</p>
0080	<p>Art der Beteiligung Einer der folgenden Werte ist anzugeben:</p> <p>Direkt bei direkter Teilhaberschaft oder direkter Beteiligung</p> <p>Indirekt bei indirekter Teilhaberschaft oder indirekter Beteiligung</p> <p>NA wenn in Spalte 0050 NA angegeben wurde.</p>
0090	<p>Name Firmenname des Finanzmittlers, wenn in Spalte 0080 „Indirekt“ oder „NA“ angegeben wurde. Wenn in Spalte 0080 „Direkt“ angegeben wurde, ist hier „NA“ (nicht anwendbar) anzugeben. Der Finanzmittler kann entweder der Gruppe des meldenden Unternehmens oder einem anderen mit dieser Gruppe nicht verbundenen Kreditinstitut angehören. Ein Finanzmittler kann ein Unternehmen sein, das Clearing-, Zahlungs-, Wertpapierabwicklungs- und/oder Verwahrungsdienste für andere Unternehmen erbringt (insbesondere wenn in Spalte 0050 „NA“ angegeben wurde). Ein Finanzmittler kann ein direkter Teilnehmer einer oder mehrerer FMI sein und direkten Zugang zu den Diensten dieser FMI anbieten (insbesondere wenn in Spalte 0080 „Indirekt“ angegeben wurde).</p>
0100	<p>Code Unternehmenskennung des Finanzmittlers. 20-stelliger alphanumerischer LEI-Code, sofern vorhanden. Ist kein LEI-Code verfügbar, ein Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher vorliegt, ein Code nach einem nationalen System.</p>

	Wenn in Spalte 0090 „Direkt“ angegeben wurde, ist hier „NA“ (nicht anwendbar) anzugeben.
0110	Beschreibung der Dienstleistung Beschreibung der Dienstleistung, wenn in Spalte 050 die Systemart „Sonstige“ oder „NA“ angegeben wurde.
0120	Anwendbares Recht Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Landes, dessen Recht für den Zugang zu der FMI maßgeblich ist. Bei direkter Teilhaberschaft oder direkter Beteiligung ist das Recht des Vertrags zwischen der Finanzmarktinfrastruktur und dem Nutzer anwendbar. Bei indirekter Teilhaberschaft oder indirekter Beteiligung ist das Recht des Vertrags zwischen dem vertretenden Institut und dem Nutzer anwendbar.

II.10 Kritische Informationssysteme (CIS)

II.10.1 Allgemeine Anmerkungen

57. Dieser Abschnitt umfasst die folgenden Meldebögen:

- a) Z 10.01 — Kritische Informationssysteme (Allgemeine Angaben) (CIS 1), in dem sämtliche kritischen Informationssysteme der Gruppe anzugeben sind,
- b) Z 10.02 — Zuordnung der kritischen Informationssysteme (CIS 2), in dem die kritischen Informationssysteme den diese nutzenden Unternehmen der Gruppe und den kritischen Funktionen zugeordnet werden.

58. Ein kritisches Informationssystem (CIS) ist eine IT-Anwendung oder -Software, die eine kritische Dienstleistung ermöglicht, deren Unterbrechung ein schwerwiegendes Hindernis darstellen oder die Erfüllung einer kritischen Funktion verhindern würde.

59. Diese Meldebögen sind für die gesamte Gruppe auszufüllen.

II.10.2 Z 10.01 — Kritische Informationssysteme (Allgemeine Angaben) (CIS 1): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

60. Der Wert der Spalte 0010 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Spalten	Erläuterungen
0010-0040	Kritisches Informationssystem
0010	ID-Code des Systems Die Systemkennung ist eine Abkürzung, die vom Institut festgelegt wird und mit der das kritische Informationssystem eindeutig identifiziert wird. Dieser Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens.
0020	Name des Systems Firmenname oder interne Bezeichnung des Systems
0030	Art des Systems Einer der folgenden Werte ist anzugeben: — Kundenspezifische Software zur Unterstützung der betrieblichen Aufgaben Anwendung, die nach detaillierten betrieblichen Spezifikationen entwickelt wurde. Die Software kann intern oder von externen Auftragnehmern entwickelt worden sein, stets mit dem Zweck der Unterstützung der betrieblichen Aufgaben. — Handelsübliche Standardsoftware Auf dem Markt erworbene, in der Regel von einem Verkäufer verkaufte oder lizenzierte Anwendung, die nicht im Hinblick auf die betrieblichen Aufgaben der Organisation geändert wurde. Anwendungen, die im Rahmen einer normalen Konfiguration angepasst wurden, gehören ebenfalls zu dieser Kategorie.

	<p>— Spezifisch angepasste Standardsoftware Auf dem Markt erworbene Anwendung, bei der der Verkäufer (oder sein Vertreter) bei der Installation im Hinblick auf das Geschäft der Organisation eine spezifische Version erstellt hat. Kennzeichnend für eine spezifische Version sind Veränderungen des Anwendungsverhaltens, neue Funktionen oder die Einbeziehung nicht standardmäßiger Plug-ins, die für die betrieblichen Aufgaben der Organisation entwickelt wurden.</p> <p>— Anwendung/externes Portal Externe Portale oder Anwendungen, die von Dritten, in der Regel Partner, bereitgestellt werden und über die ihre Dienstleistungen zugänglich sind. In der Regel fallen sie nicht unter die Verwaltung der Informationssysteme der Organisation und werden von dem Partner selbst installiert, gepflegt und verwaltet. Solche Anwendungen sind häufig (über das Internet oder über private Netze erreichbare) Portale und als solche außerhalb der Informationssystemverwaltung der Organisation angesiedelt. Für bestimmte betriebliche Aufgaben können sie aber dennoch wichtig (oder kritisch) sein.</p>
0040	<p>Beschreibung Beschreibung des Hauptzwecks des Informationssystems in Bezug auf die betrieblichen Aufgaben.</p>
0050-0060	<p>Für das System verantwortliches Unternehmen der Gruppe</p>
0050	<p>Name des Unternehmens Bezeichnung des innerhalb der Gruppe für das System verantwortlichen Rechtsträgers. Dies ist der Rechtsträger, der insgesamt für die Beschaffung, die Entwicklung, die Integration, die Änderung, den Betrieb, die Wartung und die Abschaffung eines Informationssystems zuständig und daher bei der Entwicklung von Systemspezifikationen von entscheidender Bedeutung ist, da er dafür zu sorgen hat, dass die Sicherheitsanforderungen und der operative Bedarf der Nutzer dokumentiert, geprüft und umgesetzt werden.</p>
0060	<p>Code Kennung des Unternehmens, das innerhalb der Gruppe für das System verantwortlich ist, wie im Meldebogen Z 01.00 Organisationsstruktur (ORG) angegeben.</p>

II.10.3 Z 10.02 — Zuordnung der Informationssysteme (CIS 2): Erläuterungen zu bestimmten Positionen

61. Die Kombination der Werte der Spalten 0010, 0030, 0040, 0050 und 0060 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Spalten	Erläuterungen
0010	<p>ID-Code des Systems Systemkennung aus Spalte 010 des Meldebogens Z 10.01 (CIS 1).</p>
0020-0030	<p>Das System nutzende Unternehmen der Gruppe Unternehmen der Gruppe, das das System nutzt (Nutzer). Gibt es mehrere Nutzer, ist für jeden Nutzer des jeweiligen Informationssystems eine separate Zeile auszufüllen.</p>
0020	<p>Name des Unternehmens Bezeichnung des Unternehmens (Nutzers) gemäß Z 01.00 (ORG)</p>
0030	<p>Code Kennung des Unternehmens (Nutzers) gemäß Z 01.00 (ORG)</p>
0040	<p>Kritische Dienstleistung Identifikator der kritischen Dienstleistung wie in Spalte 0005 des Meldebogens Z 08.00 ausgewiesen. Die kritische Dienstleistung kann eine reine IT-Dienstleistung oder eine andere Art von Dienstleistung sein, die das Informationssystem ermöglicht (z. B. Bearbeitung von Geschäftsvorgängen).</p>

0050-0060	Kritische Funktion Kritische Funktion, die durch die Unterbrechung der mittels des Informationssystems bereitgestellten Dienstleistung ernsthaft behindert oder vollständig unterbunden würde. Gibt es mehrere kritische Funktionen, sind für das jeweilige Informationssystem mehrere Zeilen auszufüllen.
0050	Land Land, für das die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben.
0060	ID ID nach Abschnitt II.7.1. der im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) ermittelten kritischen Funktionen“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2022/366 DES RATES

vom 3. März 2022

über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 28. Mai 2015 unterzeichnet und am 12. Februar 2016 mit dem Beschluss (EU) 2016/272 des Rates ⁽²⁾ geschlossen. Das Abkommen erleichtert Bürgern Vanuatus Reisen in die Union und Bürgern der Union Reisen nach Vanuatu.
- (2) Das Abkommen beruht auf dem gemeinsamen Wunsch der Vertragsparteien, direkte persönliche Kontakte zu fördern, den Tourismus zu beleben und die Geschäftsbeziehungen zwischen der Union und Vanuatu auszubauen.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens kann jede Vertragspartei die Anwendung des Abkommens insbesondere aus Gründen der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der nationalen Sicherheit ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung wird der anderen Vertragspartei spätestens zwei Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten notifiziert. Sollten die für die Aussetzung der Anwendung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, unterrichtet die Vertragspartei, die die Anwendung des Abkommens ausgesetzt hat, unverzüglich die andere Vertragspartei, und hat die Aussetzung aufzuheben.
- (4) Vanuatu praktiziert Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, in deren Rahmen Staatsangehörigen anderer Länder ohne frühere Verbindung zu Vanuatu die vanuatuische Staatsangehörigkeit verliehen und die überwiegende Mehrheit der Anträge positiv beschieden wurden. Auf Grundlage der durch das Passamt Vanuatus am 14. Juni 2021 zur Verfügung gestellten Informationen hatte Vanuatu bis März 2021 mehr als 10 500 Reisepässe im Rahmen dieser Regelungen ausgestellt; die Ablehnungsquote ist extrem niedrig. Dies wirft Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit der von den Behörden Vanuatus durchgeführten Sicherheitsüberprüfung und hinsichtlich der angewandten Sorgfalt auf.
- (5) Im Zuge eines Austauschs mit Vanuatu im Oktober 2017, November 2019, Juni 2020 und März 2021 äußerte die Kommission ernste Bedenken und warnte die Regierung, dass die Visumpflicht wieder eingeführt werden könne. Die von Vanuatu gelieferten Erklärungen konnten diese Bedenken nicht ausräumen.
- (6) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Antragsteller, die in Interpol-Datenbanken erfasst sind, widerspricht den früheren Zusicherungen der Behörden Vanuatus in Bezug auf die Sicherheitsüberprüfung und wirft weitere Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der im Rahmen der Regelungen bestehenden Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung auf.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 3.7.2015, S. 48.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2016/272 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens — im Namen der Europäischen Union — zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 11).

- (7) Unter den Antragstellern, deren Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit von Vanuatu positiv beschiedene worden ist, befinden sich Staatsangehörige mehrerer Länder, für deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Union der Besitz eines Visums erforderlich ist. Darüber hinaus äußerte die Kommission Bedenken hinsichtlich des fehlenden Erfordernisses eines physischen Aufenthalts oder Wohnsitzes in Vanuatu, der kurzen Bearbeitungszeiten im Rahmen der Regelungen sowie des fehlenden systematischen Informationsaustauschs mit dem Herkunftsland des jeweiligen Antragstellers oder dem Land, in dem dieser zuvor seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Prüfung der Anträge im Rahmen der Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in Vanuatu kein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet.
- (8) Die Aussetzung der Anwendung des Abkommens sollte sich auf gewöhnliche Reisepässe beschränken, die ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, d. h. ab dem Zeitpunkt, zu dem ein deutlicher Anstieg der positiv beschiedenen Anträge im Rahmen der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren zu verzeichnen war.
- (9) Die Anwendung des Abkommens in Bezug auf Bürger Vanuatus, die Inhaber eines gewöhnlichen, von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellten Reisepasses sind, sollte daher ausgesetzt werden.
- (10) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ^(¹) nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wird für Bürger Vanuatus, die Inhaber eines gewöhnlichen, von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellten Reisepasses sind, mit Wirkung vom 4. Mai 2022 ausgesetzt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DARMANIN

⁽¹⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/367 DER KOMMISSION**vom 2. März 2022****zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 1200)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 96/23/EG müssen Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, Rückstandsüberwachungspläne vorlegen, die die erforderlichen Garantien enthalten (im Folgenden die „Pläne“). Die Pläne sollten zumindest die Gruppen von Rückständen und Stoffen abdecken, die in Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gelistet sind.
- (2) Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission ⁽²⁾ wurden die von bestimmten Drittländern vorgelegten Pläne für die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Tiere und tierischen Erzeugnisse genehmigt.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU ⁽³⁾ zuletzt geändert. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde die Spalte „Aquakultur“ in vier Unterspalten, nämlich „Fische“, „Erzeugnisse aus Fischen“, „Krebstiere“ und „Weichtiere“ (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken), unterteilt und auf diese Weise besser auf die für die Bescheinigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ⁽⁴⁾ der Kommission verwendeten Kategorien und die in den Anhängen VIII und IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 ⁽⁵⁾ festgelegte Liste der Länder, aus denen der Eingang bestimmter Erzeugnisse zulässig ist, abgestimmt.
- (4) Belarus, Kanada, China, Israel ⁽⁶⁾, Moldau, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten und Uruguay waren zuvor im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für „Aquakultur“ aufgeführt und führten auf dieser Grundlage Kaviar aus Aquakultur aus. Der von ihnen vorgelegte Rückstandsüberwachungsplan für Fische entsprach den allgemeinen Anforderungen der Union für Aquakultur und deckte auch Kaviar ab. Deswegen wurden diese Drittländer für „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ nicht in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU, geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315, aufgenommen. Um Unklarheiten hinsichtlich der Berechtigung zur

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 464 vom 28.12.2021, S. 17).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

⁽⁶⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

Ausfuhr von Kaviar in die Union zu vermeiden, sollten diese Drittländer auch in der Spalte „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ gelistet werden. Aus Gründen der Klarheit sollte die Spalte „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ in „Kaviar ⁽⁷⁾ (Erzeugnis aus Fischen)“ umbenannt werden.

- (5) Die Vereinigten Arabischen Emirate haben der Kommission keinen Plan für Erzeugnisse aus Fischen vorgelegt. Die Vereinigten Arabischen Emirate haben allerdings Garantien in Bezug auf Erzeugnisse aus Fischen geboten, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern stammen, die für die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in die Union zugelassen sind. Es sollte daher ein mit einer entsprechenden Fußnote versehener Eintrag für die Vereinigten Arabischen Emirate in die Unterspalte für „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ der Tabelle im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU aufgenommen werden.
- (6) Der Beschluss 2011/163/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 ⁽⁸⁾ der Kommission.

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2022

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽⁷⁾ Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen.

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

ANHANG

„ANHANG

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)							
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere								
AD	Andorra	X	X	X ⁽²⁾	X										X		
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X ⁽²⁾	X ⁽²⁾		X ⁽³⁾							
AL	Albanien		X				X			X ^(2a)	X					X	
AM	Armenien						X								X		
AR	Argentinien	X	X		X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	
AU	Australien	X	X		X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X		X	X			X	X				X		
BD	Bangladesch						X		X								
BF	Burkina Faso														X		
BJ	Benin														X		
BN	Brunei								X								
BR	Brasilien	X			X	X	X		X						X	X	

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)							
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere								
BW	Botsuana	X															
BY	Belarus				X ⁽⁷⁾		X	X			X	X				X	X
BZ	Belize								X								
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X	X		X	X			X			X			X	X
CM	Kamerun															X	
CN	China					X	X	X	X			X	X			X	X
CO	Kolumbien						X		X		X	X ⁽²⁾					X
CR	Costa Rica						X		X								
CU	Kuba								X							X	
DO	Dominikanische Republik															X	
EC	Ecuador						X		X								
EG	Ägypten										X ^(2a)						X

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen	
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)								
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere									
ET	Äthiopien															X		
FK	Falklandinseln	X	X ⁽⁵⁾				X											
FO	Färöer						X											
GB	Vereinigtes Königreich	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
GE	Georgien																X	
GG	Guernsey	X								X								
GL	Grönland		X											X				
GT	Guatemala								X								X	
HN	Honduras						X		X									
ID	Indonesien						X		X		X ^(2a)	X ^(2a)						
IL	Israel ⁽⁴⁾					X	X	X			X	X					X	
IM	Insel Man	X	X	X			X			X							X	
IN	Indien					X ^(2a)	X		X		X ^(2a)	X					X	X

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen	
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)								
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere									
IR	Iran						X	X									X	
JE	Jersey	X								X								
JM	Jamaika															X		
JP	Japan	X		X		X	X			X	X					X ^(2a)	X	
KE	Kenia						X											
KR	Südkorea					X	X		X	X ^(2a)	X ^(2a)					X ^(2a)		
LB	Libanon																	X
LK	Sri Lanka						X		X									
MA	Marokko					X	X		X ^(2a)	X ^(2a)	X ^(2a)							X
MD	Moldau					X	X	X		X	X					X		
ME	Montenegro	X	X ⁽⁵⁾	X		X	X			X	X					X		
MG	Madagaskar						X	X	X							X		
MK	Nordmazedonien	X	X	X		X	X			X	X		X			X		
MM	Myanmar/Birma						X		X							X		

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)							
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere								
MN	Mongolei																X
MU	Mauritius						X										X ⁽²⁾
MX	Mexiko			X ⁽²⁾			X		X	X ^(2a)	X						X
MY	Malaysia					X ⁽²⁾	X		X								
MZ	Mosambik								X								
NA	Namibia	X	X ⁽²⁾										X				
NC	Neukaledonien								X					X		X	
NG	Nigeria								X								
NI	Nicaragua								X								X
NZ	Neuseeland	X	X	X ^(2a)	X	X ^(2a)	X			X	X ^(2a)	X ^(2a)	X	X	X	X	X
OM	Oman									X ^(2a)	X ^(2a)						X ^(2a)
PA	Panama						X		X								
PE	Peru						X		X	X							
PH	Philippinen						X		X	X ^(2a)	X ^(2a)						

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)							
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere								
PK	Pakistan																X
PM	St. Pierre und Miquelon					X											
PN	Pitcairnin-seln															X	
PY	Paraguay	X															X
RS	Serbien ⁽⁶⁾	X	X	X	X ⁽⁷⁾	X	X			X	X		X		X	X	X
RU	Russland	X	X	X		X				X	X			X ⁽⁸⁾	X	X	X
RW	Ruanda															X	
SA	Saudi-Arabien						X		X								
SG	Singapur	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X ⁽⁹⁾	X ⁽²⁾	X			X ⁽²⁾	X ^(2a)		X ⁽⁹⁾	X ⁽⁹⁾			
SL	Sierra Leone															X	
SM	San Marino	X		X ⁽²⁾						X						X	
SV	El Salvador															X	
SY	Syrien																X

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur				Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen
							Fischereierzeugnisse			Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)							
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere								
SZ	Eswatini	X															
TG	Togo															X	
TH	Thailand	X ^(2a)		X ^(2a)		X	X		X	X ^(2a)	X ^(2a)					X	
TN	Tunesien						X		X								X
TR	Türkei					X	X	X	X	X	X					X	X
TW	Taiwan						X		X	X ^(2a)	X					X	
TZ	Tansania								X							X	
UA	Ukraine	X		X		X	X		X	X	X	X				X	X
UG	Uganda						X									X	
US	Vereinigte Staaten	X	X ⁽¹⁰⁾	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X			X			X	X
UZ	Usbekistan																X

ISO-2-Code	Land ⁽¹⁾	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Erzeugnisse aus Aquakultur			Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen	
							Fischereierzeugnisse										Weichtiere (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken)
							Fische	Kaviar ⁽¹³⁾ (Erzeugnis aus Fischen)	Krebstiere								
VE	Venezuela							X									
VN	Vietnam						X	X	X	X ^(2a)	X ^(2a)				X		
WF	Wallis und Futuna														X		
XK	Kosovo ⁽¹¹⁾					X ⁽²⁾											
ZA	Südafrika											X	X ⁽¹²⁾				
ZM	Sambia														X ⁴		

⁽¹⁾ Die Tabelle enthält eine Liste von Ländern und Gebieten. Sie ist nicht auf von der Union anerkannte Länder beschränkt.

⁽²⁾ Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.

^(2a) Drittländer gemäß Artikel 2, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwenden, welche entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher verarbeiteten Erzeugnisse in die Union zugelassen sind, und zwar ausschließlich zur Erzeugung zusammengesetzter Erzeugnisse, die in die Union ausgeführt werden sollen.

⁽³⁾ Nur Kamelmilch.

⁽⁴⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

⁽⁵⁾ Nur Schafe.

⁽⁶⁾ Ausgenommen Kosovo.

⁽⁷⁾ Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

⁽⁸⁾ Nur Rentiere.

⁽⁹⁾ Nur für Frischfleischwaren mit Ursprung in Neuseeland, die für die Union bestimmt sind und die mit oder ohne Lagerung entladen, umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden.

⁽¹⁰⁾ Nur Ziegen.

⁽¹¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁽¹²⁾ Nur Ziegen.

⁽¹³⁾ Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen

BESCHLUSS (EU) 2022/368 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 18. Februar 2022****zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2218 zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts (EZB/2022/6)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den Artikel 127 Absatz 6 und Artikel 132,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurden qualitative und quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien festgelegt, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirken. Darüber hinaus wurde ein Verfahren eingeführt, nach dem ein Institut feststellen kann, dass es davon ausgeht, dass sich die beruflichen Tätigkeiten eines Mitarbeiters nicht wesentlich auf das Risikoprofil des jeweiligen Instituts auswirken, obwohl er die quantitativen Kriterien erfüllt; auf der Grundlage dieser Feststellung kann ein Institut die zuständige Behörde unterrichten, dass ein betreffender Mitarbeiter von der Annahme auszunehmen ist, dass sich seine berufliche Tätigkeiten wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken, oder die entsprechende Genehmigung beantragen. Die EZB, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass die von ihr direkt beaufsichtigten Unternehmen die Vorschriften über die Ermittlung von Mitarbeitern kohärent anwenden und auf diese Weise eine fundierte Ermittlung gewährleisten, hat den Beschluss (EU) 2015/2218 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/38) ⁽³⁾ erlassen, um Klarheit über das Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 zu schaffen.
- (2) Nach Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 für Kreditinstitute aufgehoben und am 14. Juni 2021 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission ⁽⁵⁾ ersetzt, die einen neuen Entwurf technischer Regulierungsstandards widerspiegelt, um die Begriffe der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs zu definieren und die Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien zu ermitteln, die in Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt werden. Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 wird zudem das Meldeverfahren abgeschafft, und es werden die Kriterien für die Bewertung der außergewöhnlichen Umstände gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 festgelegt.
- (3) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für Kreditinstitute, die Meldungen und Anträge gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 oder Anträge auf vorherige Genehmigung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vor Inkrafttreten dieses Beschlusses übermittelt haben, sind Übergangsmaßnahmen erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/2218 der Europäischen Zentralbank vom 20. November 2015 zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts (EZB/2015/38) (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 66).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien (ABl. L 203 vom 9.6.2021, S. 1).

(4) Daher sollte der Beschluss (EU) 2015/2218 (EZB/2015/38) entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Der Beschluss (EU) 2015/2218 (EZB/2015/38) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Geltungsbereich

Dieser Beschluss regelt die Verfahrensanforderungen für den Antrag auf vorherige Genehmigung, der der EZB von beaufsichtigten Kreditinstituten übermittelt wird, um Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien von der Annahme auszunehmen, dass sie ausgewiesene Mitarbeiter gemäß den in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 (*) der Kommission festgelegten quantitativen Kriterien sind.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien (ABl. L 203 vom 9.6.2021, S. 1).“

2. Artikel 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚ausgewiesene Mitarbeiter‘ bezeichnet a) alle Mitarbeiter und Mitarbeiterkategorien eines beaufsichtigten Kreditinstituts, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirken und die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt werden, und b) alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterkategorien, die nicht ausdrücklich in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt werden und deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts haben wie diejenigen der gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 eingestufteten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Ein Antrag auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 enthält die folgenden Informationen zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres und des laufenden Geschäftsjahres:“

b) In Absatz 1 erhalten Buchstaben e und f folgende Fassung:

„e) die Zahl der anhand der qualitativen Kriterien nach Buchstabe a und b von Artikel 92 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 ausgewiesenen Mitarbeiter;“

„f) die Zahl der ausschließlich anhand der quantitativen Kriterien nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 ausgewiesenen Mitarbeiter, wobei für jeden ausgewiesenen Mitarbeiter anzugeben ist, welcher Kategorie gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 er angehört;“

c) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(2) Ein Antrag auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 enthält für jeden Mitarbeiter, für den die Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 beantragt wird, die folgenden Informationen:“

- d) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) den in Euro ausgedrückten Gesamtbetrag der Vergütung und das Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung, die dem Mitarbeiter im Bezugsjahr gewährt wurde;“
- e) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) die quantitativen Kriterien, nach denen der Mitarbeiter als ausgewiesener Mitarbeiter eingestuft wurde (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923);“
- f) Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
- „g) die Kriterien, auf deren Grundlage die vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 in Bezug auf den Mitarbeiter beantragt wird (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923).“
- g) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ein Antrag auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 enthält den jährlichen internen oder externen Prüfbericht zur Ermittlung der ausgewiesenen Mitarbeiter sowie dessen Ergebnisse für jeden einzelnen Mitarbeiter, für den eine vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 beantragt wird.“
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Vorlage von Dokumenten zum Nachweis, dass es sich bei dem Geschäftsbereich, in dem der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterkategorie ausschließlich seine bzw. ihre berufliche Tätigkeiten ausübt und Befugnisse hat, nicht um einen wesentlichen Geschäftsbereich handelt“**
- b) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
- „(1) Wenn beaufsichtigte Kreditinstitute die vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 beantragen, übermitteln sie der EZB die nachstehenden Dokumente, um den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei dem Geschäftsbereich, in dem ein Mitarbeiter oder die Mitarbeiterkategorie, der er angehört, ausschließlich seine bzw. ihre berufliche Tätigkeiten ausübt und Befugnisse hat, nicht um einen wesentlichen Geschäftsbereich handelt, wie dies in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vorgesehen ist:“
- c) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe da eingefügt:
- „da) eine Erklärung, der zu entnehmen ist, warum davon ausgegangen wird, dass der Geschäftsbereich nicht auf andere Weise einen wesentlichen Einfluss auf das interne Kapital des beaufsichtigten Kreditinstituts hat;“
- d) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) eine Erklärung, der zu entnehmen ist, warum das beaufsichtigte Kreditinstitut dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterkategorie, der er angehört, eine Vergütung gewährt hat, die die Kriterien nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 erfüllt, obwohl der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterkategorie, der er angehört, seine bzw. ihre berufliche Tätigkeiten in einem nicht wesentlichen Geschäftsbereich ausübt;“
- e) Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) eine Erklärung, der die Gründe zu entnehmen sind, aus denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterkategorie, der er angehört, die qualitativen Kriterien nach Buchstabe a und b von Artikel 92 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 nicht erfüllt;“
- f) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) eine ausführliche und umfassende Erklärung, der zu entnehmen ist, warum es sich bei dem Geschäftsbereich nicht um einen Kerngeschäftsbereich im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder gemäß der Definition in einem etwaigen delegierten Rechtsakt handelt, zu dessen Erlass die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie befugt ist.“

(*) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der fehlenden erheblichen Auswirkung der beruflichen Tätigkeiten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterkategorie auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs“

b) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Wenn beaufsichtigte Kreditinstitute die vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 beantragen, übermitteln sie der EZB die nachstehenden Dokumente, um den Nachweis zu erbringen, dass die beruflichen Tätigkeiten eines Mitarbeiters oder der Mitarbeiterkategorie, der er angehört, keine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs haben, wie dies in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vorgesehen ist.“

c) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) eine ausführliche Beschreibung der in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 festgelegten Kriterien, die für die Beurteilung herangezogen wurden, dass die beruflichen Tätigkeiten des jeweiligen Mitarbeiters oder der jeweiligen Mitarbeiterkategorie, der er angehört, keine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs haben, wobei darzulegen ist, wie diese Kriterien angewandt wurden und wie allen relevanten Risiken und Leistungsindikatoren, die für die interne Risikomessung herangezogen werden, Rechnung getragen wurde;“

d) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Erklärung, der zu entnehmen ist, warum das beaufsichtigte Kreditinstitut dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterkategorie, der er angehört, eine Vergütung gewährt hat, die die Kriterien nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 erfüllt, obwohl der Mitarbeiter keine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs hat;“

e) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine Erklärung, der die Gründe zu entnehmen sind, aus denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterkategorie, der er angehört, die qualitativen Kriterien nach Buchstabe a und b von Artikel 92 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 nicht erfüllt.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Wenn beaufsichtigte Kreditinstitute die vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 für einen Mitarbeiter beantragen, der im vorhergehenden Geschäftsjahr oder für das vorhergehende Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung von mindestens 1 000 000 EUR erhalten hat, übermitteln sie der EZB die nachstehenden Dokumente, um die in Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 genannten außergewöhnlichen Umstände nachzuweisen.“

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine ausführliche Beschreibung etwaiger außergewöhnlicher Umstände, die mit dem jeweiligen Mitarbeiter verbunden sind, mit einer Erläuterung der Gründe, aus denen das beaufsichtigte Kreditinstitut dem Mitarbeiter eine Vergütung von mindestens 1 000 000 EUR gewährt hat, obwohl der Mitarbeiter den Angaben zufolge keinen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des beaufsichtigten Kreditinstituts ausübt.“

7. Artikel 7 wird gestrichen.

8. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Frist für die Beantragung der vorherigen Genehmigung

Anträge auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 sind unverzüglich und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs einzureichen.“

9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der in einem Antrag auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 enthaltenden Informationen prüft die EZB:“

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Grundlage, auf die das beaufsichtigte Kreditinstitut seine Feststellung stützt, dass der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Mitarbeiterkategorie, der er angehört, eine der in Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 genannten Bedingungen erfüllt;“

c) In Absatz 1 Buchstabe c erhalten Ziffern i und ii folgende Fassung:

„i) ob das beaufsichtigte Kreditinstitut die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 oder in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 festgelegte Bedingung gebührend berücksichtigt hat; und

ii) ob das beaufsichtigte Kreditinstitut nachgewiesen hat, dass der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Mitarbeiterkategorie, der er angehört, für den der Antrag auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 gestellt wird, keine vergleichsweise ebenso wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil des beaufsichtigten Kreditinstituts hat wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a, b oder c der Richtlinie 2013/36/EU genannten Mitarbeiterkategorien;“

d) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) im Hinblick auf Anträge auf vorherige Genehmigung für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung von mindestens 1 000 000 EUR erhalten, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen. In diesen Fällen teilt die EZB der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Ergebnisse der Erstprüfung mit, bevor sie einen Beschluss erlässt.“

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EZB erlässt innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Unterlagen einen Beschluss.“

f) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine von der EZB nach Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 erteilte vorherige Genehmigung gilt nur für die Leistung des Mitarbeiters in dem Geschäftsjahr, das auf das Jahr folgt, in dem der EZB-Aufsichtsbeschluss über die Genehmigung dem beaufsichtigten Kreditinstitut mitgeteilt wurde.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Meldungen nach Artikel 4 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 und Anträge auf vorherige Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Delegierten Verordnung, die vor dem 14. Juni 2021 übermittelt wurden, unterliegen weiterhin den Verfahren und Anforderungen des Beschlusses (EU) 2015/2218 (EZB/2015/38) in der vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses geltenden Fassung.

(2) Anträge auf vorherige Genehmigung nach Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses übermittelt wurden, unterliegen den Verfahren und Anforderungen des Beschlusses (EU) 2015/2218 (EZB/2015/38) in der vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses geltenden Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Februar 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 72/2020 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 8. Februar 2022

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/369]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführte Konformitätsbewertungsstelle in die Liste aufgenommen wird, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James C. SANFORD

Unterzeichnet in Washington am 2. Februar 2022

Für die Europäische Union

Lucian CERNAT

Unterzeichnet in Brüssel am 8. Februar 2022

Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

**EKTOS Testing and Reliability Services A/S (IKTOS TRS A/S)
Peter Bangs Vej 17
7600 Struer
DÄNEMARK**

BESCHLUSS Nr. 73/2021 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 8. Februar 2022

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/370]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste aufgenommen werden, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James C. SANFORD

Unterzeichnet in Washington am 2. Februar 2022

Für die Europäische Union

Lucian CERNAT

Unterzeichnet in Brüssel am 8. Februar 2022

Anlage A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen worden

**IBL-Lab GmbH
Heinrich-Hertz-Allee 7
66386 St. Ingbert
DEUTSCHLAND**

**C.R.E.I. Ven S.c.r.a.l. Centro Ricerca Elettronica Industriale del Veneto
Corso Spagna 12,
35127 Padua
ITALIEN**

BESCHLUSS NR. 74/2021 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 8. Februar 2022

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte [2022/371]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführte Konformitätsbewertungsstelle in die Liste aufgenommen wird, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James C. SANFORD

Unterzeichnet in Washington am 2. Februar 2022

Für die Europäische Union

Lucian CERNAT

Unterzeichnet in Brüssel am 8. Februar 2022

ANLAGE A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen worden

**KL-Certification GmbH
Heinrich-Hertz-Allee 7
66386 St. Ingbert
DEUTSCHLAND**

BESCHLUSS Nr. 75/2021 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 8. Februar 2022

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/372]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste aufgenommen werden, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
James C. SANFORD

Unterzeichnet in Washington am 2. Februar 2022

Für die Europäische Union
Lucian CERNAT

Unterzeichnet in Brüssel am 8. Februar 2022

Anlage A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

**Ademco CZ s.r.o.
Turanka 1236/96
Slatina
627 00 Brno
TSCHECHISCHE REPUBLIK**

BESCHLUSS Nr. 76/2021 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 8. Februar 2022

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/373]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführte Konformitätsbewertungsstelle in die Liste aufgenommen wird, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James C. SANFORD

Unterzeichnet in Washington am 2. Februar 2022

Für die Europäische Union

Lucian CERNAT

Unterzeichnet in Brüssel am 8. Februar 2022

Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

**TÜV Italia Srl
Gruppo TÜV SÜD
Via Bradizzo 123/125
10088 Volpiano (TO)
ITALIEN**

BESCHLUSS NR. 77/2022 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 8. Februar 2022

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit [2022/374]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführte Konformitätsbewertungsstelle in die Liste aufgenommen wird, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James C. SANFORD

Unterzeichnet in Washington am 2. Februar 2022

Für die Europäische Union

Lucian CERNAT

Unterzeichnet in Brüssel am 8. Februar 2022

Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

**Kiwa Creiven Srl
Corso Spagna 12
35127 Padua
ITALIEN**

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE